

1992 10

NAH & FERN

*Ein Material- und Informationsdienst
für Ökumenische Ausländerarbeit*

- Fluchtursachen
- Asyl in der Kirche
- Asyl in der Bibel
- Asyl als juristisches Problem
- Berichte und Interviews

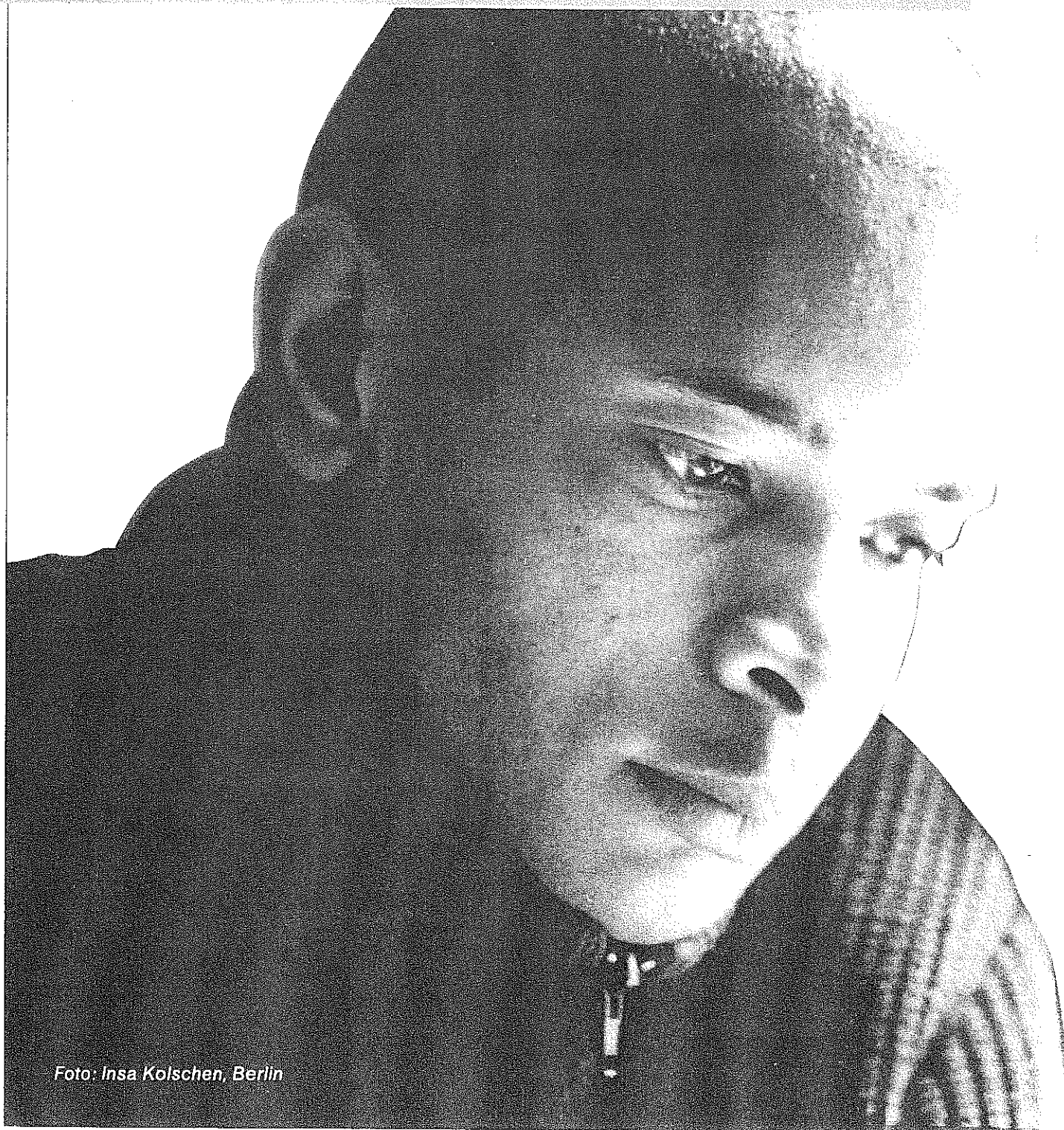


Foto: Insa Kolschen, Berlin

fragen eines ausländers

ich nicht wissen warum
deutschen mit mir so böß
ich leben einfach drum
macht mich alles nervös

sie wollten hierher ich kommen
ich muß bleiben hier
was haben ich weggenommen
was nicht gehören mir

ich haben vor deutsches volk
ein großes großes respekt
doch bei dieses großes volk
ist irgend was defekt

wer hat einen goethe geschafft
und menschen im kz vergasen
wer dicke mauer kaputt gemacht
und waisen revolution vermaseln

mir die sache nicht egal
ich möchten auch hier leben doch
wie herr brecht sagen einmal
der schoß ist fruchtbar noch

deutsches volk ist groß
aber andere völker auch völker
furchtbar werden der schoß
wenn völker bleiben nur melker

warum immer nabel schauen
war um nur sich selber sehen
warum nicht welt zusammenbauen
warum jeder alleine gehen

adel karasholi

(Syrischer Dichter, der seit Jahren in Leipzig lebt)

Als im Dezember 1989 die salvadorianische Luftwaffe die Wohnviertel der Armen in San Salvador bombardierte und Tausende obdachlos wurden, öffnete der Bischof der kleinen Lutherischen Kirche des Landes die Türen seiner „Auferstehungskirche“ für Menschen, die Hilfe und Schutz suchten. Sie fanden Zuflucht – Asyl – in der Kirche.

Die Armen und Rechtlosen, die von den Todesschwadronen Bedrohten oder Verschleppten, die Bewohner der Elendsviertel am Stadtrand, die landlosen Campesinos und die durch einen zwölfjährigen Bürgerkrieg Vertriebenen sind diejenigen, die den Christen der Lutherischen Kirche und ihrem Bischof besonders am Herzen liegen, denen ihre „Theologie des Lebens“ und ihre pastorale Arbeit gilt. Dieser Einsatz für Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit und Frieden, der Einsatz für Gefährdete und von Terror bedrohte Menschen war und ist immer lebensgefährlich. Das Schicksal des Erzbischofs Oscar Romero, der engagierten Jesuiten der Katholischen Universität, von Journalisten, Gewerkschaftern und vielen anderen, die ihr Engagement mit Tod bezahlten, spricht eine deutliche Sprache. Auch der lutherische Bischof Gomez wurde verschleppt, gefoltert, erhält immer wieder Todesdrohungen. Trotzdem hält die Lutherische Kirche in El Salvador daran fest: Kirche muß ein Ort des Schutzes und der Hilfe sein für verfolgte, entrechtete, bedrohte Menschen, muß Zufluchtsort sein – Asyl ein Ort, wo Menschen nicht verletzt werden dürfen und Lebensmöglichkeiten finden.

Wenn wir in Deutschland heute darüber nachdenken, wie unsere Kirche sich für Flüchtlinge einsetzen kann, wenn eine ganze Reihe von Gemeinden das bereits praktisch tun, ist das ganz sicher nicht lebensgefährlich. Aber es ist mit großem Einsatz, mit einem erheblichen Opfer an Zeit und Kraft und Geld verbunden und wahrscheinlich auch mit vielen Unannehmlichkeiten. Deshalb ist es nichts, was leichtfertig und ohne sehr gründliche Überlegung, Prüfung und Vorbereitung angefangen werden kann; deshalb wird es der Extremfall bleiben, Asyl in der Kirche zu gewähren. Der „Normalfall“ wird sein, darauf zu achten, daß die, die in unserem Land Hilfe suchen, menschenwürdig untergebracht sind und daß das ganze Instrumentarium der rechtsstaatlichen Mittel ausgeschöpft wird, um für ihre Rechte ganz entschieden einzutreten, Versäumnisse dabei einzuklagen und öffentlich zu benennen. Ich denke, es wäre schon viel, wenn Kirchengemeinden aller Konfessionen dies als „Normalfall“ des gelebten Evangeliums ansehen würden, sich so für Flüchtlinge einzusetzen. Unter bestimmten Umständen kann es dann nötig sein, Asyl in der Kirche zu gewähren, auch wenn das gegen die Entscheidung des Staates spricht. Das wird z. B. der Fall sein, wenn das rechtsstaatliche Vorgehen Leben und Freiheit des Hilfesuchenden nicht schützt, sondern gefährdet. Dann muß sich die Mitmenschlichkeit und die lebensrettende Funktion von Kirche und Gemeinde zeigen.

„Das Schicksal der Kirchen wird in der kommenden Zeit nicht von dem abhängen, was ihre führenden Instanzen an Klugheit, Gescheitheit, ‚politischer Fähigkeit‘ usw. aufbringen. Es wird abhängen von der Rückkehr der Kirchen in den Dienst der Menschheit. Und zwar in einen Dienst, den die Not der Menschheit bestimmt, nicht unser Geschmack und die Gewohnheiten einer noch so bewährten kirchlichen Gesellschaft.“ Der katholische Priester Alfred Delp, der diese Sätze 1944 in einem nationalsozialistischen Gefängnis schrieb, steht wie Dietrich Bonhoeffer oder Oscar Romero mit seinem eigenen Leben dafür ein, daß Kirche nur in einem solchen Dienst glaubwürdig ist.

Obdachlose in der Auferstehungskirche in San Salvador oder Asyl in einer Berliner oder Brandenburger Kirchengemeinde für Menschen, die dorthin abgeschoben werden sollen, wo ihnen Gefahr droht; Hilfe beim Bau von Rücksiedlungen für Flüchtlinge in den Bergen El Salvadors und Einsatz für ihre Menschenrechte ebenso wie die Unterbringung von Menschen, die dem entsetzlichen Krieg im ehemaligen Jugoslawien entflohen sind, in einem Gemeindehaus – das sind Konkretionen einer „Theologie des Lebens“ und einer mitmenschlichen und lebensrettenden Kirche.

Almuth Berger

Thema	Seite
Fluchtursachen	4
Asyl in der Kirche	7
Asyl in der Bibel	9
Asyl als juristisches Problem	11
Berichte und Interviews	13 – 23
Berichte	
Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und ihre Konsequenzen für die Flüchtlingsarbeit	24
Nah und doch so fern – hinter den Mauern des „Knasts“	26
Ein libanesischer Flüchtling erzählt	27
Initiativen stellen sich vor	28
Nachrichten	32
Adressen	33
Buchtips	34
Dokumentation	35

Berliner Missionswerk, Referat Ausländerarbeit, Georgenkirchstr. 70, O-1017 Berlin, Tel. 3283 220

Leipziger Mission, Ausländerbeauftragter, Paul-List-Str. 19 O-7010 Leipzig, Tel. 32 60 47

EKD-Kirchenamt, Außenstelle Berlin, Referat Ausländerfragen, Auguststr. 80, O-1040 Berlin, Tel. 2886 115

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, Auguststr. 80, O-1040 Berlin, Tel. 2 88 60

Spenden für die Zeitschrift bitte auf folgende Konten (ca. 3,50 DM zuzüglich Portokosten):

Für das Berliner Missionswerk bei der Berliner Volksbank eG, BLZ 100 900 00, Konto-Nr. 13036004, Verwendungszweck 3701 N & F (1702 Ausländerarbeit allg. 1701 Soforthilfefonds).

Für die Leipziger Mission bei der LKG Dresden, BLZ 850 951 64, Konto-Nr. 100870029.

Für die EKD: BLZ 250 60 701, Konto-Nr. 660 000, Verwendungszweck VW 0001-06.

Redaktionskreis: Dagmar Henke (BMW), Dieter Braun (LM), Klaus Pritz-kuleit (EKD, ACK)

V. i. S. d. P.: Direktor Hans Luther (BMW)

Redaktion: Uta Amme, Dagmar Henke (verantw.), Insa Kolschen (Bild), Christiane Weißenhagen

Layout, Satz und Druck:

Ingrid Augustin & Partner KG, Berlin

Fluchtursachen – über Wurzeln und Hintergründe des Weltflüchtlingsproblems

Ausgangslage

Wurde vor 10 Jahren die Zahl der Flüchtlinge weltweit vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) noch mit 8 Millionen angegeben, so hat sich diese Zahl der offiziell registrierten Flüchtlinge bis heute mindestens verdoppelt. Andere Angaben von ernstzunehmenden Kennern der Situation sprechen von 30 bis 50 Millionen Flüchtlingen.

Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und das Forschungsinstitut des Roten Kreuzes in Genf haben für Mitte der 80er Jahre eine Zahl von 500 Millionen, also eine halbe Milliarde Flüchtlinge angegeben. Das tatsächliche Ausmaß des Weltflüchtlingsproblems kann jedoch nur geschätzt werden, da nicht alle Flüchtlinge offiziell erfaßt werden und die Frage, wer Flüchtling ist und wer nicht, durch nationale Gesetze der Aufnahmeländer und internationale Konventionen unterschiedlich beantwortet wird.

Wer ist Flüchtling – Definition

Selbstredend ist eine solche Antwort für die Flüchtlinge von großer Bedeutung. Darüber hinaus ist es auch für die Einschätzung der Lage und eine nationale und internationale Flüchtlings- und Entwicklungspolitik von Nöten, die vielfältigen Ursachen für Migrationsbewegungen wahrzunehmen. Die vor 41 Jahren in Kraft gesetzte Genfer Flüchtlingskonvention, die mittlerweile von 107 Staaten anerkannt ist, hat damals aus ganz bestimmten Entwicklungen heraus den klassischen Flüchtlingsbegriff geprägt. Danach gilt als Flüchtling jede Person, die „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will...“. Damit ist das individuelle Recht auf Schutz vor Verfolgung einer

Person festgeschrieben, die ihrerseits die Beweislast für ihre Verfolgung zu tragen hat. Nach dieser Definition registrierte der UNHCR Ende 1990 16.689.300 Flüchtlinge, die sich territorial wie folgt verteilen:

Asien	6,770 Mio. Flüchtlinge
Afrika	4,590 Mio. Flüchtlinge
Nordamerika	1,380 Mio. Flüchtlinge
Lateinamerika	1,190 Mio. Flüchtlinge
Europa	0,745 Mio. Flüchtlinge
Ozeanien	0,095 Mio. Flüchtlinge

Als Hauptaufnahmeländer sind Pakistan (3,6 Mio.), Iran (2,8 Mio.), Jordanien (900.000), Malawi (812.000), Äthiopien (740.000), Sudan (649.000) und Thailand (437.000) genannt. Von den offiziell erfaßten Flüchtlingen erreichen höchstens 3 bis 5 % Westeuropa, max. 10 % den wohlhabenden Norden. 90 % werden also von den armen Ländern dieser Erde aufgenommen.

Mit der Flucht ganzer Bevölkerungsgruppen entstehen in den betroffenen Regionen folgenreiche Probleme. Die verlassenen Gegenden verkommen und die zumeist ebenfalls armen Aufnahmeländer sind kaum in der Lage, die Flüchtlinge wirtschaftlich und sozial zu integrieren.

Die immer stärker werdende Ausweitung von individueller Flucht hin zu einem Massenphänomen läßt zunehmend die Gewalt-, Umwelt- und Armut- sflüchtlingsprobleme geraten. Weil ihre Flucht durch allgemeine Bedrohung und nicht durch individuelle Verfolgung verursacht wird, gelten sie als neue Flüchtlingsgruppe. Angesichts solcher nie dagewesener Wanderungs- und Fluchtbewegungen sind die Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs und die Anerkennung gesellschaftlicher und ökologischer Fluchtursachen Grundvoraussetzungen, um den sich damit stellenden Fragen und Problemen zu begegnen.

Die gegenwärtigen Flüchtlingsströme lassen sich prinzipiell auf zwei wesentliche Ursachen zurückführen: Zum einen handelt es sich um Ursachen die in den Ländern selbst liegen, zum anderen um Ursachen, die im internationalen System verankert sind.

Die internen Ursachen sind:

- der schwierige Prozeß der staatlichen Nationalbildung in Verbindung mit Machtverteilungskämpfen sowie einer oftmals verfehlten Entwicklungspolitik, die zu sozialer Ungerechtigkeit führt;
- gewaltsame, oft bürgerkriegsähnliche Konflikte als Reaktion auf totalitäre Regime, politische Repression und die Verletzung von Menschenrechten;
- ethnisch-rassistische oder kulturell-religiöse Spannungen der meist heterogenen Gesellschaften, zu deren Opfern in der Regel Minderheiten werden;
- kriegerische Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Ländern wie Grenzstreitigkeiten, regionales Hegemoniestreben oder Unabhängigkeitskämpfe.

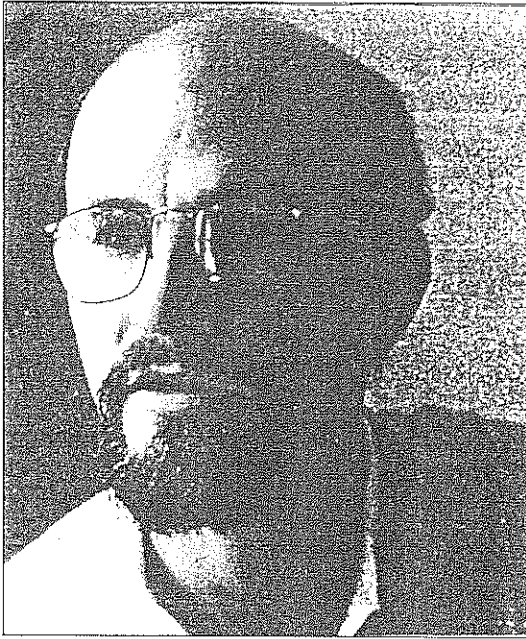
Die Ursachen im internationalen System sind:

- das koloniale Erbe in Form von willkürlichen Grenzziehungen zwischen den Ländern oder in Form von internen Problemen wie desolate wirtschaftliche, ökologische und soziale Systeme;
- der Ost-West-Konflikt, der aus ideologischen Gründen stellvertretend in diesen Ländern ausgetragen wurde;
- das wachsende Nord-Süd-Gefälle, für das die Industrieländer mitverantwortlich sind, weil sie aus nationalem Egoismus eine Wirtschaftspolitik betreiben, die bislang zu Lasten der von ihnen abhängigen Länder geht.

Die Ausweitung des Ost-West-Konfliktes auf andere Teile der Welt wurde zuerst im asiatisch-pazifischen Raum und später in Südasien, Afrika, auf dem südamerikanischen Kontinent und im karibischen Raum von großen Flüchtlingsbewegungen begleitet:

Beispiele dafür sind:

- die **koreanische Halbinsel**, auf der das Kriegsgeschehen zu Beginn der 50er Jahre zur Flucht von **rund 5 Millionen Menschen** aus dem Norden führte;
- in **Indochina**, wo der Sieg der kommunistischen Bewegung in Vietnam, Kambodscha und Laos die Flucht von **mehreren Millionen Menschen** auslöste;



Klaus Pritzkeleit

- in **Afgghanistan**, das nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges und der Intervention sowjetischer Truppen 1979 annähernd **5 Millionen Menschen** verließen;
- in **Afrika**, wo sich Mitte der 70er Jahre u. a. Äthiopien, Mozambique und Angola sozialistische Bewegungen durchsetzten und Bürgerkriege auslösten, die zu einer millionenfachen Flucht führten;
- in **Zentral- und Lateinamerika**, wo die Stabilisierung einer Vielzahl von autoritären, antikommunistischen Regimen **Hunderttausende** von Menschen zur Flucht zwang.
(vgl. P. Opitz: Das Weltflüchtlingsproblem zu Beginn der 90er Jahre, Ursachen und Perspektiven, 14).

Der Zerfall der europäischen Kolonialreiche und die damit verbundene Bildung neuer Nationalstaaten war und ist begleitet von dem Problem der territorialen Abgrenzung der neuen Staatsgebiete, die zu umfangreichen Fluchtbewegungen führte.

Beispiele dafür sind:

- der Konflikt zwischen **Vietnam und Kambodscha**, der 1975 ausbrach und von kambodschanischer Seite aus mit der Absicht provoziert war, an Vietnam verlorene Gebiete wieder zurückzugewinnen und in Kambodscha lebende Vietnamesen zu vertreiben;
- der Konflikt zwischen **Äthiopien und Somalia** Mitte der 70er Jahre um den Ogaden;

- die Annexion **Kuwaits** durch den Irak, in deren Folge 200.000 Kuwaitis und über 700.000 arabische und asiatische Gastarbeiter in Kuwait und im Irak zu Flüchtlingen wurden.
(vgl. P. Opitz: Das Weltflüchtlingsproblem, 16)

In vielen Fällen ist die staatliche Nationalentwicklung gekennzeichnet von internen Machtverteilungskämpfen sowie separatistischen Bewegungen.

Beispiele dafür sind:

- die **Sikhs**, die für ein unabhängiges „Khalistan“ kämpfen;
- die **Tamilen**, die die Teilung Sri Lankas und die Gründung eines eigenen Staates „Tamil Eelam“ anstreben;
- die **Kaschmiris**, die im indischen Teil ihres Landes 1990 den Kampf für die ein unabhängiges Kaschmir wiederaufgenommen haben;
- die Vereinigte Befreiungsfront **Assams**, die seit mehreren Jahren für die Unabhängigkeit dieses nordöstlichen Unionsstaates in Indien kämpft;

In Südostasien:

- die separatistischen Bewegungen in **Indonesien**. Neben der Unabhängigkeitsbewegung Fretilin, die sich seit 1975 oft Osttimor gegen die indonesische Herrschaft wehrt, kämpft im nördlichen Sumatra die Aceh-Befreiungsfront für die Unabhängigkeit der rund 3,5 Millionen muslimischen Einwohner von Aceh und in Papua-Neuguinea die Unabhängigkeitsbewegung Freies Papua für ein unabhängiges Irian Jaya;

In Zentralasien:

- die **Tibeter**, die für ihre Unabhängigkeit von China kämpfen;
- Teile der Bevölkerung von **Xinjiang**, die ähnlich wie die zentralasiatischen Bevölkerungen in der Sowjetunion die Wiederherstellung eigener Staaten anstreben;

im Mittleren Osten:

- bis heute ungelöst ist das Schicksal der **Kurden**, da alle vier Staaten (Iran, Irak, Türkei, Sowjetunion), über die sich das traditionelle Siedlungsgebiet der 20 Millionen

Kurden erstreckt, diesen einen eigenen Staat verwehren. Unabhängigkeitsbestrebungen werden mit Verfolgung, Deportation und Vertreibung beantwortet. Jüngstes Beispiel dafür sind die irakischen Vernichtungsangriffe nach Beendigung des Golfkrieges 1991, die 1,5 Millionen Kurden in die Türkei und den Iran fliehen ließen;

- ungeklärt ist ebenfalls bis heute die **Palästina-Frage** und damit das Schicksal von 2,2 Millionen palästinensischen Flüchtlingen;

in Afrika:

- **Katanga**, das seit 1960 den Versuch unternahm, sich aus Belgisch-Kongo auszugrenzen;
- ebenso der Versuch der **Ibos**, in den Jahren 1966 und 1967 den Staat Biafra zu gründen;
- der Vielvölkerstaat **Äthiopien**, in dem die nicht-amharischen Völker (vor allem in Eritrea und Tigre) um ihre Unabhängigkeit kämpfen;
- in der früheren Spanischen **Sahara**, deren Bewohner sich gegen die Eingliederung durch Marokko zur Wehr setzen;
- im **Sudan**, wo sich christliche Stämme im Süden des Landes gegen die Dominanz des islamischen Nordens wehren;
- in **Mozambique**, aus dem mehr als eine Million Menschen nach Malawi, Swasiland, Simbabwe und Südafrika aus Angst vor dem Vorgehen der Rebellenorganisation Renamo gegen die Regierung und die Bevölkerung geflohen sind;
- der westafrikanische Staat **Liberia**, aus dem im Laufe der vergangenen Auseinandersetzungen bis Ende 1990 über eine halbe Million Menschen in die Nachbarländer Elfenbeinküste, Guinea und Sierra Leone geflüchtet sind.

(vgl. P. Opitz: Das Weltflüchtlingsproblem, 17 – 20)

Die gegenwärtigen weltweiten Flüchtlingsbewegungen weisen sowohl in ihrem Erscheinungsbild als auch in ihrem Verlauf folgende Merkmale auf:

1. sie haben eindeutig Zwangscharakter;
2. sie geschehen meist plötzlich und sind kaum vorhersehbar;
3. sie sind mehr eine chronische Erscheinung der gegenwärtigen Weltsituation als eine einmalige Folge begrenzter Ereignisse;

4. meist handelt es sich um kollektive Fluchtbewegungen ganzer Bevölkerungsgruppen, in der Mehrzahl Frauen und Kinder;
 5. die Flucht geschieht innerhalb eines kurzen Zeitraumes;
 6. die überwältigende Mehrheit der Flüchtlinge kehrt, sobald es die äußeren Umstände erlauben, an ihren Herkunftsort zurück.
- (vgl. J. Müller: Flüchtlinge und Asyl, 21/22)

Allen Ursachen und Motiven der gegenwärtigen Flüchtlingsbewegung zugrunde liegt die Anwendung von Gewalt: Entweder ist es die Anwendung von direkter Gewalt in Form von Terror oder die Anwendung von indirekter, d. h. struktureller Gewalt in Form von politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ungerechtigkeit.

Die meisten Flüchtlinge kämpfen um das nackte Überleben: Sie leben in einer Situation der Heimat- und Besitzlosigkeit und sind nicht selten von ihren Familien getrennt.; sie stehen vor einer ungewissen Zukunft und das endlose und gezwungenermaßen passive Warten in Massenunterkünften führt zu bleibenden gesundheitlichen, psychischen und sozialen Schäden. Und immer wieder sind es die Schwächsten, die am meisten unter der nahezu unzumutbaren Situation leiden: die Frauen, Kinder, alte und kranke Menschen.

„Aus dieser Perspektive stellt sich das **Flüchtlingsproblem primär als Symptom einer zutiefst gestörten Welt dar** und ist ein besonders sichtbarer Ausdruck des gegenwärtigen Gewaltcharakters und der zerstörerischen Dynamik des gegenwärtigen internationalen Systems mit seinen geopolitischen und ökonomischen Strukturen und Institutionen.“ Dieser Tatbestand läßt es als fast sicher erscheinen, „daß Millionen von Flüchtlingen noch **auf lange Zeit** zu den traurigsten Tatsachen der Welt gehören.“

Beispiel: Armutsflüchtling:

Die Verschlechterung der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse war immer schon Fluchtgrund für Millionen von Menschen. So haben in Europa zwischen 1500 und 1960 60 Millionen Menschen die „alte Welt“ verlassen und in Übersee neue Lebensgrundlagen gesucht und oft auch gefunden. Als Ursache dafür kennen wir Arbeitslosigkeit, Armut und Hoffnungslosigkeit. Wir

kaschieren diese Gründe heute gerne mit einem gewissen Abenteuerertum und verdrängen, daß Armutsflüchtlinge heute (sie werden mit dem Begriff „Wirtschaftsflüchtlinge“ öffentlich diskreditiert) aus zum Teil noch erbärmlicheren Lebensverhältnissen versuchen, zu entkommen. Dazu einige Zahlen, die das wachsende Wohlstandgefälle zwischen Nord und Süd veranschaulichen.

Die Zahl der ärmsten Länder unter den Ländern der Dritten Welt hat sich von 31 auf 42 erhöht. 1987 beträgt das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen 6 % der Länder des Nordens. Die Lebenserwartung erreicht 80 % und die Alphabetisierung 66 % des Nordens. Die Anzahl derer, die unter der Armutsgrenze leben, erhöhte sich in den 80er Jahren um zwei Drittel. Zur Zeit leben eine Milliarde Menschen in absoluter Armut, 1,5 Milliarden haben keinen Zugang zu elementarer gesundheitlicher Versorgung, 512 Millionen sind unterernährt, 100 Millionen sind obdachlos.

Um das Gefälle nicht noch weiter ansteigen zu lassen, sollten die wohlhabenden Nordländer 0,7 % ihres Brutto- sozialproduktes für Entwicklungsprogramme zur Verfügung stellen. Im Moment ist der Beitrag der Geberländer im Durchschnitt 0,009 % des Brutto- sozialproduktes.

Mittlerweile ist es zu einer Umkehrung der Finanzströme zwischen Nord und Süd gekommen. 1987 flossen 41,5 Milliarden US\$ aus den Industrieländern nach Afrika, Asien und Südamerika. 1988 betrug allein die Zinsen, die die Schuldnerländer in der Dritten Welt an die sogenannte Erste Welt zahlten, 80 Milliarden US\$. Eine Fortführung einer solchen Weltwirtschafts- und Entwicklungspolitik wird in kurzer Zeit die Zahl der Elendsflüchtlinge potenzieren.

Schlußfolgerungen

1. Fluchtursachen sind international und nicht mehr regional einzugrenzen. Durch geschichtliche Verflochtenheit und Abhängigkeiten stehen wir mit in der Verantwortung für die Flucht von Millionen von Menschen.
2. Wirkungen bei der Bearbeitung des Weltflüchtlingsproblems sind nur durch eine Ursachenbekämpfung zu erwarten und das bedeutet eine drastische Veränderung der Ent-

wicklungspolitik zugunsten der Armen. Nur wenn es gelingt, den Menschen im Süden zu einer Lebensperspektive zu verhelfen, wird auch die Flüchtlingsproblematik lösbar sein. Dazu gehört nicht zuletzt eine Erweiterung des traditionellen Flüchtlingsbegriffs, den die armen afrikanischen und südamerikanischen Länder in begrenzten Bereichen für sich schon erweitert haben.

3. Innenpolitisch bedarf es dringend einer offenen und ehrlichen Debatte über die wirklichen Zusammenhänge von Fluchtursachen ebenso wie über die Wurzeln unseres Wohlstandes. In dieser Debatte muß klar gesagt werden, daß weder eine Beschleunigung des Asylverfahrens in Deutschland noch eine Europäisierung des Problems etwas an den Ursachen zur Flucht von Millionen von Menschen ändern wird.
4. Bei allen innenpolitischen Spannungen muß eine liberale Einwanderungspolitik neben einer verantwortlichen Asylpolitik stehen, damit das so oft geforderte „Recht auf Freizügigkeit für alle Menschen“ verwirklicht werden kann.

Klaus Pritzkeleit

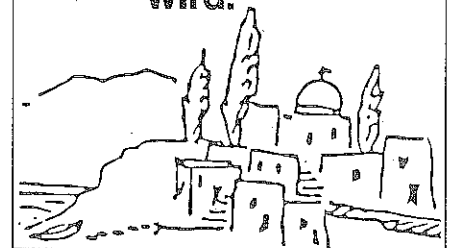
Literatur:

Veröffentlichung des UNHCR von 1990/91

„Menschen auf der Flucht – Neue Aufgaben der Entwicklungspolitik“ von Ludgera Klemp

Heimat ist nicht da, wo man gemeldet ist.

Heimat ist da, wo man verstanden wird.



Asyl in der Kirche

Gesprächsbeitrag anlässlich der Jahrestagung des Ökumenischen Arbeitskreises für Ausländerarbeit in den neuen Bundesländern vom 8. – 10. Mai 1992 in Leipzig.

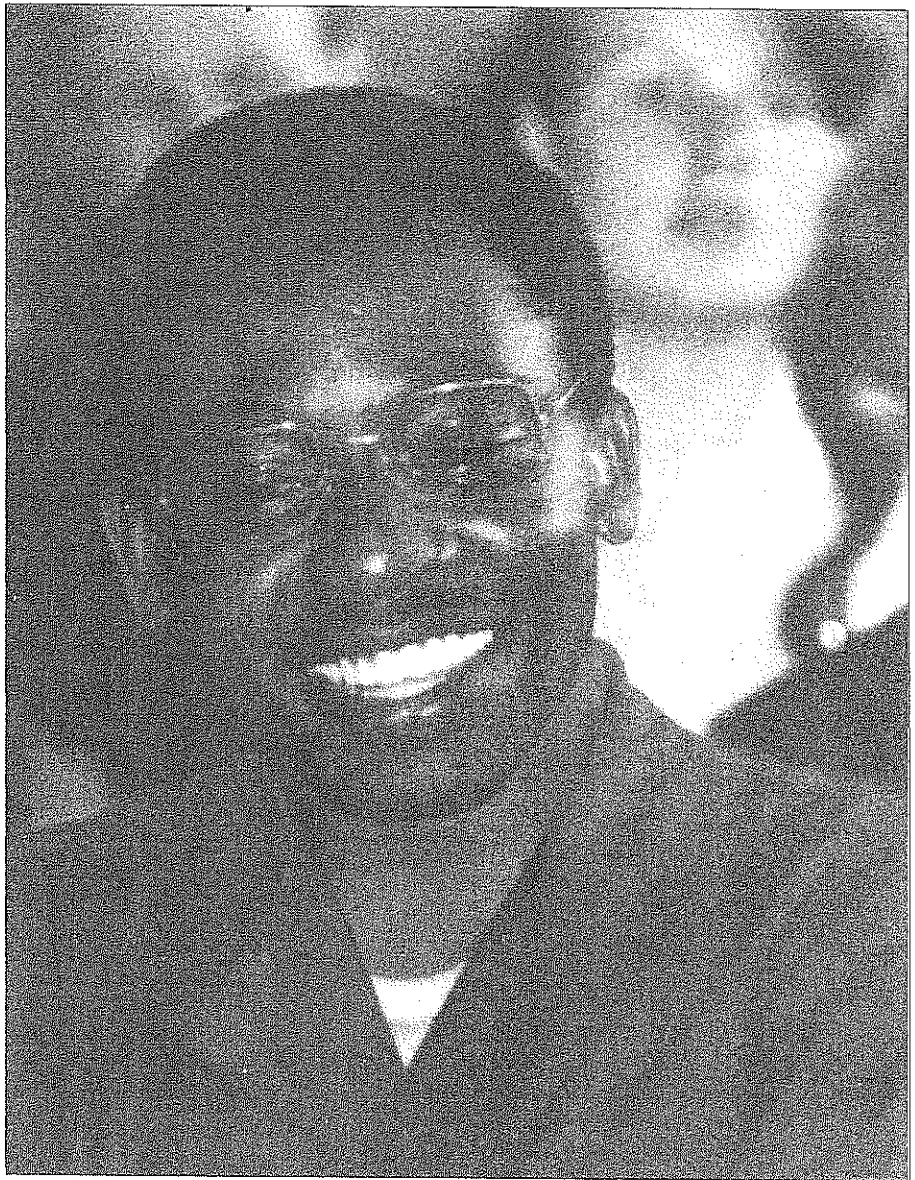
„Liebe Schwestern und Brüder,

angesichts der Tatsache, daß ich erst seit vorgestern weiß, daß ich hier einen Beitrag zu dem schwierigen Thema des Asyls in der Kirche leisten soll, können meine Ausführungen nur als ein unfertiger Gesprächsimpuls verstanden werden, über den ausführlich diskutiert und sicher auch gestritten werden muß. In der EKD gibt es keine ausführliche Stellungnahme zu den Fragen des Asyls in der Kirche. Allerdings ist eine grundsätzliche Tendenz formuliert, an der ich mich mit meinem Vortrag orientieren möchte. Meine Überlegungen habe ich unter drei Gesichtspunkten geordnet: Zuerst möchte ich einige **biblisch-theologische und kirchliche Aspekte** vortragen, in einem zweiten Abschnitt über **rechtliche und politische Aspekte** nachdenken und zum dritten **einige Kriterien** benennen, **die bei der Gewährung von Asyl unbedingt beachtet werden sollten**. Gerade für den dritten Abschnitt schöpfe ich aus Erkenntnissen, die mir Helmut Frenz in einem langen Gespräch über die Ereignisse in Norderstedt weitergegeben hat.

1. Biblisch-theologische und kirchliche Aspekte

Wie wir heute morgen von Prof. Seidel gehört haben, gibt es eine **religionsgeschichtliche und biblische Tradition des Asyls**. Schon im biblischen Verständnis ist der Asylort kein rechtsfreier Raum. Es wird präzise beschrieben, unter welchen Bedingungen der Asylschutz eintritt. Zwei Bedingungen wurden genannt: erstens die unbeabsichtigte Tötung eines Menschen (wir würden heute vielleicht Totschlag oder fahrlässige Tötung sagen) und zweitens der Schutz vor Blutrache. Im ersteren Fall war das Asyl also dazu da, den Totschläger vor der unmittelbaren Rache zu schützen und statt dessen die Möglichkeit eines Gerichtsverfahrens zu eröffnen.

Das Asylrecht war von Anfang an gefährdet und umstritten. So setzt sich **König Salomon im Zuge der Thronfolgeauseinandersetzungen über**



Miteinander leben lernen

(Foto: BMW-Archiv)

das Asylrecht hinweg und läßt Joab durch Benaja töten, obwohl Joab in das Zelt des Herrn geflohen war und die „Hörner des Altars ergriffen hatte“. Hier zeigt sich also eine Spannung zwischen dem eher im Sippen- und Gottesrecht des Volkes Israel verankerten Asylrecht auf der einen Seite und dem kanaänischen Königsrecht auf der anderen Seite. Der unauflösliche Grundkonflikt zwischen der Bindung an das Recht Gottes und der Bindung an das Recht des Staates scheint hier schon angelegt zu sein. Auf diesen Grundkonflikt bezieht sich auch die prophetische Tradition. Die Propheten sind es, die immer wieder gegen staatliche Macht und staatliche Willkür auftreten und das Gottesrecht einklagen. Die Bindung ihres Gewissens an Gott führt sie in den Widerspruch zu staatlicher Gewalt. Diese

Spannung bleibt auch im Neuen Testament erhalten. Es gilt der klassische Satz der Apostelgeschichte: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Klassisch ist diese Spannung auch ausgedrückt in Römer 13, worin Paulus auf der einen Seite Gehorsam gegenüber staatlicher Gewalt als der guten Anordnung Gottes fordert, wenige Verse weiter aber formuliert: „Seid niemand etwas schuldig, außer daß ihr euch untereinander liebt, denn wer den andern liebt, der hat das Gesetz erfüllt.“ Ich denke, man kann sagen, daß die Bibel von einer grundsätzlichen Bejahung des Staates ausgeht, die allerdings unter dem Vorbehalt der Bindung des Gewissens an Gott steht.

Die Bindung des Gewissens des einzelnen in seiner Verantwortung vor Gott ist eine zentrale Erkenntnis der

Reformation. Weder kirchliche noch staatliche Macht haben das Recht eines vollkommenen Zugriffs auf das Gewissen. An diese kirchengeschichtliche Erfahrung der BK im nationalsozialistischen Staat zu erinnern, scheint mir im Zusammenhang unseres Themas wichtig. Im Nationalsozialismus wurde das Recht in einer so umfassenden Weise pervertiert, daß man von einem System legalen Unrechts sprechen konnte. Hier war Widerspruch und Widerstand nicht nur notwendig, sondern auch geboten. Darum kennt ja auch unsere Verfassung ein Widerstandsrecht und eine Widerstandspflicht, die allerdings nur dann wirksam werden, wenn der Versuch unternommen wird, die gesamte verfassungsmäßige Ordnung außer Kraft zu setzen.

Bei der Frage nach dem **Asyl in der Kirche** geht es natürlich nicht um diese Dimension eines Konfliktes mit staatlicher Gewalt und staatlichem Recht. Wir leben bei allem, was es selbstverständlich zu kritisieren gibt, in einem demokratischen Rechtsstaat, den es zu bewahren und weiterzuentwickeln gilt. Im Einzelfall kann es jedoch sehr wohl sein, daß bei Einhaltung aller Rechte und Verfahren Unrecht geschieht. Es kann also sein, daß um der Legitimität willen ein Bruch der Legalität hingenommen werden muß. Viele sehen sich in Einzelfällen im Blick auf Asylsuchende und ihre drohende Abschiebung in einer solchen Situation. Wenn Einzelne oder Gemeinden in der Bindung ihres Gewissens unter Hinnahme von Rechtsverletzung oder Rechtsbruch solche Entscheidungen treffen, gebührt ihnen der Respekt ihrer Kirche und ihr Beistand.

In der Studie der EKD „**Flüchtlinge und Asylsuchende in unserem Land**“ wird unter dem kurzen Abschnitt über das **Kirchenasyl** aus der Denkschrift der EKD „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ zitiert. Dort heißt es auf Seite 21: „Sieht jemand grundlegende Rechte aller schwerwiegend verletzt und veranschlagt dies höher als eine begrenzte Verletzung der staatlichen Ordnung, so muß er bereit sein, die rechtlichen Konsequenzen zu tragen. Es handelt sich dabei nicht um Widerstand, sondern um demonstrative zeichenhafte Handlungen, die bis zu Rechtsverstößen gehen können. Die Ernsthaftigkeit und Herausforderung, die in solchen Verstößen liegt, kann nicht einfach durch

den Hinweis auf die Legalität und Legitimität des parlamentarischen Regierungssystems und seiner Mehrheitsentscheidungen abgetan werden. Zum freiheitlichen Charakter einer Demokratie gehört es, daß die Gewissensbedenken und Gewissensentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger gewürdigt und geachtet werden. Auch wenn sie rechtswidrig sind und den dafür vorgesehenen Sanktionen unterliegen, müssen sie als Anfragen an Inhalt und Form demokratischer Entscheidungen ernst genommen werden.“

2. Rechtliche und politische Aspekte des Asyls in der Kirche

Im Blick auf die grundsätzlichen rechtlichen Probleme die sich beim Kirchenasyl stellen, sind wir nicht ganz ohne Erfahrung. Die Blockierer der Raketenstellungen – z. B. in Mutlangen – waren sich bewußt, daß sie für ihr Verhalten wegen Nötigung verurteilt werden können. Sie haben diese Rechtsfolgen bewußt in Kauf genommen. Es gehörte zur Strategie und zum Wesen dieser Form des politischen Widerstandes, das Verhalten vor Gericht zu verteidigen und zu begründen und im Falle der Verurteilung die Strafe auf sich zu nehmen. Es gab ein Netzwerk von Unterstützern, die mithalfen, daß die Geldstrafen in Form von bestimmten Tagessätzen den einzelnen Verurteilten nicht zu sehr belasteten. Diese Form des politischen Widerstandes hat sicherlich dazu beigetragen, daß über Friedens- und Sicherheitspolitik neu nachgedacht wurde. Die Raketen sind abgezogen. Auch im Blick auf die Rechtsgemeinschaft hat dieses Verhalten Wirkung gezeigt. Die juristische Bewertung dieses Verhaltens wurde verschoben. Manche wurden für dieses Verhalten freigesprochen. Beim Bundesverfassungsgericht gab es bei der unterschiedlichen Bewertung schließlich sogar Stimmgleichheit im entsprechenden Senat. Das Verhalten der Blockierer in Mutlangen war also nicht darauf ausgerichtet, die Rechtsordnung des Staates zu zerstören oder zu unterhöhlen, sondern zu vertiefen und weiterzuentwickeln. Dies scheint mir sehr wichtig zu sein im Blick auf unser Nachdenken über Kirchenasyl. Auch Kirchenasyl kann Rechtswidrigkeit und Rechtsbruch beinhalten. Es kann Beihilfe zum Bruch des Ausländergesetzes oder des Asylverfahrensgesetzes bedeuten. Es kann

als Vereitelung einer rechtmäßig angeordneten Maßnahme des Staates beurteilt werden. Dies muß nicht so sein, aber im besonderen Fall können diese Folgen eintreten. Diese Rechtsfolgen müssen akzeptiert und auf sich genommen werden. Die Kirche ist kein rechtsfreier Raum. Der Staat hat zweifellos das Recht, auch hier die rechtmäßig getroffenen Anordnungen durchzusetzen. Das Ziel der Asylgewährung ist ja auch nicht die Rechtswidrigkeit und der Rechtsbruch, sondern zu allererst die Hilfe und der Schutz für Menschen, von denen die Asylgewährer glauben, daß sie zum Beispiel im Fall ihrer Abschiebung an Leib und Leben bedroht sind und darum ihre Menschenwürde eklatant verletzt werden würde. Das zweite Ziel ist es ja gerade, in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen eine Lösung zu finden, die der Situation der Asylsuchenden gerecht wird. Nur in Zusammenarbeit mit den Behörden und den politischen Gremien kann eine Lösung des Einzelfalles gefunden werden und in diesem Einzelfall „legales Unrecht“ verhindert werden.

Ziel einer Gewährung von Asyl in der Kirche ist nicht, Recht zu behalten, sondern Unrecht zu verhindern und im Einzelfall und für weitere Fälle das Recht fortzuentwickeln. So ist ganz deutlich, daß die Gewährung von Asyl in der Kirche nicht in Konfrontation und gegen die staatlichen Stellen gerichtet ist. Lösungen können nur mit den staatlichen Stellen gefunden werden.

3. Kriterien bei der Gewährung von Kirchenasyl

Was bedeutet das im einzelnen? Hierzu habe ich, – ich erinnere noch einmal daran – viel aus dem Gespräch mit Helmut Frenz gelernt. Die Gewährung von Kirchenasyl kann nur die ultima ratio sein. Sie steht am Ende eines Konflikts, in dem zuvor alle anderen Mittel ausgeschöpft sind. Die Gewährung von Asyl in der Kirche sollte kein aktives oder gar gesuchtes Mittel des Eintretens für Asylsuchende sein. Sie kann nur verantwortet werden als ein letztlich um des Gewissens willen aufgenötigter Schritt. So wird die evangelische Kirche in Deutschland sicherlich nicht dazu auffordern, Asyl in der Kirche zu gewähren, sie sollte aber die nicht allein lassen, die diesen Schritt tun.

Voraussetzung für die Gewährung von Asyl ist die möglichst präzise

Kenntnis des Einzelfalls. Dies ist dann besonders gut möglich, wenn es zwischen der Gemeinde und den Asylsuchenden eine längere Geschichte gibt und über einen längeren Zeitraum versucht worden ist, für den Asylsuchenden einzutreten. Ich weiß wohl, daß immer wieder auch Situationen eintreten, wo Menschen vor der Kirche stehen und diese Prüfung zunächst einmal nicht möglich ist. Wer Asyl gewährt, muß auch bereit sein, diese Asylgewährung wieder aufzuheben, wenn erkennbar wird, daß die Gründe nicht hinreichend sind. Nicht jede Abschiebung ist an sich schon ein Grund für Kirchenasyl.

4. Die spirituelle und gottesdienstliche Dimension

Asylgewährung sollte von Anfang an öffentlich gemacht werden. Nur so kann deutlich werden, daß nicht verdeckt und gegen den Staat gehandelt werden soll, sondern daß man bereit ist, gegebenenfalls die Rechtsfolgen zu tragen. Es ist sehr wichtig, die eigenen Motive und Gründe möglichst klar, am besten schriftlich darzustellen. Bei der Gewährung von Kirchenasyl muß sofort Kontakt mit den verantwortlichen Stellen aufgenommen werden: mit der Polizei, mit den Behörden, mit Vertretern der Politik, mit kirchenleitenden Organen, auf allen Ebenen. Ganz besonders wichtig ist die sofortige Einbeziehung des eigenen Kirchenvorstandes, wenn dies nicht durch vorsorgliche Beschlüsse und eine lange Ausländerarbeit schon längst geschehen ist. Eine Asylgewährung, die nicht die Zustimmung des Kirchenvorstandes trifft, kann nicht gelingen.

Asyl sollte nur dann gewährt werden, wenn eine Chance zur Lösung gesehen wird. Wenn es also berechtigte Hoffnung gibt, daß eine rechtliche oder staatliche Entscheidung aufgrund des Sachverhalts revidiert wird und ein legaler Aufenthalt wieder möglich wird. Ich wiederhole noch einmal: nicht jede Abschiebung ist ein Grund für die Gewährung von Kirchenasyl.

Aus den Erfahrungen von Helmut Frenz in Norderstedt sind zwei Dinge noch besonders wichtig. Gegenüber den Asylsuchenden und möglichen Unterstützerguppen muß immer gewährleistet sein, daß die Gemeinde Herr des Verfahrens bleibt. Sie darf sich von niemandem das Hausrecht nehmen lassen. Ebenso wichtig ist es,

daß die Gewährung von Kirchenasyl nicht politisch für ganz andere Ziele instrumentalisiert werden darf. Dies war das große Problem in Norderstedt, wo man eher von einer Kirchenbesetzung durch autonome Gruppen mit Hilfe von Flüchtlingen sprechen muß als von einem Kirchenasyl. Man muß sich auch selbst sehr intensiv prüfen, ob diese Gewährung von Kirchenasyl tatsächlich nur zum Schutz von an Leib und Leben bedrohten Menschen und der Gestaltung der damit zusammenhängenden Rechtssituation dient oder darüber hinausgehende politische Ziele hat.

Schließlich möchte ich an dieser Stelle noch auf eine ganz wichtige Dimension eingehen, nämlich die spirituelle und gottesdienstliche. Die Gottesdienste haben auch in Norderstedt eine ganz wichtige Rolle gespielt. Zu den Gottesdiensten kam die ganze Gemeinde zusammen. Die Asylgewährenden und die Flüchtlinge erfuhren Solidarität und Fürbitte, ganz sicher aber auch Kritik. Gerade die **Besinnung auf den Gottesdienst, das**

Hören auf das Wort Gottes, das Schweigen, Beten und Singen, die Erfahrung von Gemeinschaft helfen dazu, mit den schweren persönlichen und gemeindlichen Belastungen, die jedes Kirchenasyl mit sich bringt, fertigzuwerden. Die Gefahr ist groß, daß es zu Verhärtungen, Frontstellungen und Einseitigkeiten kommt. Die gottesdienstlichen und spirituellen Erfahrungen können die Kraft haben, sich immer wieder füreinander zu öffnen, um gemeinsame Wege zu finden, die zu einer Lösung führen. Sie sind auch dann eine wichtige Quelle der Kraft, wenn es keine Lösung gibt und eine Asylgewährung scheitert.

Soweit möchte ich Ihnen meine vorläufigen Überlegungen vortragen, die nun im Gespräch vertieft und präzisiert werden können.

Martin Schindehütte

Oberkirchenrat/EKD Hannover
(Der Redebeitrag wurde frei gehalten.
Der vorliegende Text ist vom Autor aus den ausführlichen Notizen gefertigt und von der Redaktion leicht bearbeitet)

Asyl in der Bibel – Asyl in der Kirche Hintergründe zu einem heißen Thema

Wenn wir heute als Christen zum heißen Thema Asyl Stellung nehmen, gehen wir, meistens unbewußt, von einigen biblischen Hintergründen aus, die wir uns bewußt machen wollen.

Im Alten Testament hat das Asylrecht eine große Rolle gespielt. Die Israeliten hatten – aus ihrer wiederholten Erfahrung als Wandernde, Vertriebene, Flüchtlinge heraus, aber auch um des Gebotes der Gastfreundschaft willen – eine Anzahl Schutzbestimmungen erlassen für diejenigen, die vor dem Zorn eines Verfolgers auf der Flucht waren – bis ihnen von einem Richter Recht gesprochen werden konnte. Damit sollte vor allem die Blutrache eingedämmt werden. Zugleich aber war das Asyl zeitlich eng begrenzt und erlosch nach dem Fällen eines Richterspruchs. Asylorte waren sechs namentlich genannte Städte im Ostjordanland (siehe Josua 20), aber auch „die Hörner des Altars“ im Tempel. Hier galt der Rechtsschutz nur für einige Tage, dort gelegentlich bis zum Tod des amtierenden Hohenpriesters. Schon in alttestamentlicher Zeit war das Asylrecht sehr verletzlich und wurde gelegentlich

gebrochen – wie andererseits das Asyl mißbraucht wurde von Verbrechern, die sich damit einer gerechten Bestrafung zu entziehen versuchten. In den Machtkämpfen Davids mit seinem Vorgänger Saul sowie mit seinen Söhnen Absalom und Adonia spielt das Asyl (oder wenigstens die bewußte Verschönerung) mehrfach eine wichtige Rolle. Auch in den Psalmen klingt oft die Flucht unter den Schutz Gottes an, ohne daß uns die konkrete Situation des Asylsuchenden dabei in den Sinn kommt (z. B. Psalm 27).

Erstaunlicherweise ist dagegen im Neuen Testament vom Asyl nie die Rede. Dennoch teilt Jesus eine Grunderfahrung Israels, indem er und seine Eltern Flüchtlinge in Ägypten gewesen sind, die vor den Horden des Herodes fliehen mußten. Kein Asyl im strengen Sinn, aber klassische politische Flüchtlinge, die heute in der Bundesrepublik gute Chancen auf Anerkennung hätten! Auch zählt Jesus die Beherbergung von Fremdlingen zu den sprichwörtlichen Werken der Barmherzigkeit.

Unabhängig von diesen Wurzeln im alten Israel kannte auch das römische

Reichsrecht der Antike Asylbestimmungen. Ein Verfolgter konnte neuen Tage Schutz erhalten, wenn er zur Statue des Kaisers geflohen war. Aus diesen beiden Quellen – römisches und mosaisches Recht – entstand das Asylrecht der Kirche, das sich herausbildete, nachdem die Kirche in der alten Welt ein nicht mehr zu übersehender politischer Faktor geworden war. Der römische Kaiser Konstantin übertrug der Kirche das recht, in bestimmten Fällen Asyl zu gewähren. Darüber hinaus respektierten die staatlichen Gewalten eine Pflicht der Bischöfe, für Verfolgte um Begnadigung zu bitten.

Das folgende lange Mittelalter ist bestimmt von einem ständigen Machtkampf zwischen Kirche und Kaiserreich, dessen schwankende Erfolge sich auch auf die Asylgewährung auswirkten. Die kaiserliche Gewalt versuchte meist, das Asylrecht der Kirche wieder einzuschränken, weil es ihrem politischen Allmachtstreben im Wege stand. Die Kirche versuchte es dagegen auszubauen, obwohl sie es andererseits für bestimmte Menschengruppen einschränkte, die nicht zu ihrem gemeinwesen gehörten: für Juden, Heiden und Ketzer.

Im einzelnen entstanden im Laufe der Jahrhunderte viele Asylbestimmungen. So wurde allmählich der Ort des Kirchenasyls ausgedehnt. Da durch Asylsuchende, die sich tagelang am Altar der Kirche aufhielten, der tägliche Gottesdienst beeinträchtigt wurde, ließ man an manchen Kirchen spezielle Fluchthäuschen anbauen oder rechnete nicht erst den Altar, sondern schon die Vorhalle der Kirche als Asylstätte. Ja man dehnte sogar den Asylbereich auf den Umkreis der Kirche aus, damit der Lärm der Verfolger und die Gewalt der

Waffen dem Gotteshaus nicht zu nahe kamen. So galt auch der Friedhof schon als Asylort oder eine Entfernung von 30 Schritten um kleine, von 60 Schritten um große Kirchen. Schließlich bezog man außer den Kirchen auch Klöster, Hospitäler, Wegkreuze und Pfarrhäuser in diese Schutzzone ein. Die mittelalterliche Gottesfriedensbewegung gab hierfür starke Impulse.

Das Kirchenasyl war heilig. Wer es verletzte, gar mit Waffengewalt eindrang, verfiel der Exkommunikation, zeitweilig sogar der Todesstrafe. Um dieser Heiligkeit willen mußte sich jedoch auch die Kirche vor ständigem Mißbrauch des Asylrechts schützen. Das Asyl galt nur vorübergehend, bis der Verfolgte von einem Richter nach Recht und Gesetz verurteilt (oder freigesprochen) war. Er wurde jedoch erst dem Richter übergeben, nachdem ihm der Schutz von Leib und Leben zugesichert worden war! Folglich schützte das Asylrecht vor Verstümmelung und Todesstrafe! Die Zahl der Asylsuchenden war groß, und da die Geflohenen nicht selten von weither kamen, war die Kirche verpflichtet, sie unter Umständen jahrelang auf ihre Kosten zu versorgen, solange kein richterliches Urteil möglich war. Auch warf die Staatsgewalt der Kirche vor, sie begünstige mit dem Asyl Betrüger. Dieser Mißbrauch des Asyls gehörte zu seiner

Wirklichkeit. Die Kirche versuchte, den Asylsuchenden statt weltlicher Strafen Kirchenbußen aufzuerlegen, um dem Vorwurf zu entgehen, sie mäste schlitzohrige Nichtstuer.

Seit dem späten Mittelalter wird das Kirchenasyl allmählich eingeschränkt und schließlich abgeschafft (in Sachsen formell erst 1827), da es mit der zunehmenden Humanisierung des Rechtswesens seinen ursprünglichen Sinne einbüßt. Die Kirche hat mit dem Asylrecht einen wichtigen Beitrag geleistet, den christlichen Rechtsgrundsatz der Barmherzigkeit in das politische Rechtsgefüge einzubringen. Auch „staatskirchliche“ Verhältnisse, die wir aus heutiger Sicht schnell pauschal verdammen, haben gute christliche Früchte hervorbringen können!

Auch wenn das Kirchenasyl kaum mehr gesetzliche Bedeutung hat, hat es durch seine jahrhundertelange Tradition immer noch eine Wirkung und wird unbewußt respektiert. So hat selbst der sozialistische Staat in Deutschland eine Scheu gehabt, mit offener Polizeigewalt in Kirchen oder Pfarrhäuser einzudringen und hat eine „heiligen“ Ring um sie herum gezogen, innerhalb dessen er „nur“ mit verdeckten Mitteln gearbeitet hat. Ebenso nehmen Bischöfe und andere kirchenleitende Personen bis heute weiterhin die alte Pflicht wahr, für zu Unrecht Ver-



Pastorin Henke, Referentin des Ausländerreferats, an ihrem Stand am 16. Juni 1992 „Kietz-International“ im Körnerpark.

folgte oder zu hart Bestrafte sich mit der Bitte um Begnadigung einzusetzen.

Wenn wir heute für Asylsuchende eintreten, ist uns die Kenntnis dieser Hintergründe hilfreich. Sie verpflichtet uns zur Fortsetzung dieses schützenden Handelns. Aber sie zeigt uns auch, daß ein Asylrecht ohne Mißbrauch, ohne Grenzen und Gefahren kaum gelingen wird und wir in diesen Punkten auch eine Verpflichtung haben,

unser helfenwollendes Handeln zu prüfen. Wir müssen auch die spezifische Situation Asylsuchender beachten, die heute nicht die gleiche ist wie in biblischer oder mittelalterlicher Zeit. Es geht darum, die Absicht zu treffen: verfolgten Menschen einen zeitlich begrenzten Schutz vor Willkür und Rache zu bieten und ihnen grundlegende Menschenrechte zu erkämpfen.
Pfarrer Dr. Arndt Haubold/Leipzig

lich regelt § 257 Abs. 3 StGB, daß derjenige, der sich bereits der Anstiftung oder Beihilfe zur Vortat, d. h. hier zum Verstoß gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, strafbar gemacht hat, nicht noch wegen Begünstigung belangt werden kann.

Direkter Widerstand

Kirchenasyl kann sich im Einzelfall u. U. auch als strafbarer Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 113 StGB erweisen, etwa wenn ein verborgengehaltener Ausreisepflichtiger von der Polizei zwecks Abschiebung abgeholt werden soll und die Verbergenden dies durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern suchen. So wird beispielsweise der Umstand, daß man Vollziehungsbeamten den Zutritt zu einer Wohnung durch bloßes Verschließen einer Tür verweigert, von einem Teil der Rechtsprechung bereits als Widerstandshandlung begriffen (Beispiel Sitzblockade).

Entschließt sich eine kirchliche Gruppierung oder ein anderer Zusammenschluß von Personen auf unbestimmte Zeit, organisiert ausreisepflichtige Ausländer zu verbergen, so könnte dieser Umstand bereits als Bildung einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB bewertet werden, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Erforderlich ist freilich, daß der Zweck oder die Tätigkeit einer solchen Vereinigung darauf ausgerichtet ist, Straftaten zu begehen.

Immerhin scheidet nach § 129 Abs. 2 Nr. 2 StGB eine Bestrafung nach Abs. 1 aus, sofern „die Begehung von

Asyl als juristisches Problem

Auf einer Tagung zur Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinden bei einem Pastoralkolleg hielt Dr. Berthold Huber, Richter am Verwaltungsgericht in Frankfurt/Main, ein Referat zum Thema „Kirchenasyl“. Er ging darin der Frage nach, inwiefern das Gewähren von Kirchenasyl für den von Abschiebung bedrohten Flüchtlingen Straftatbestände erfüllt. Im folgenden veröffentlichen wir sein Referat in Auszügen.

Einleitung

Die Verschärfung der Asylpolitik und -praxis in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz hat insbesondere in kirchlichen Kreisen dazu geführt, sich auf die alte christliche Tradition des Kirchenasyls zu besinnen. In Anlehnung an das seit Beginn der 80er Jahre in den USA aktive sanctuary movement wird auch bei uns überlegt, ob man ausländische Flüchtlinge vor der Abschiebung in das Herkunftsland bewahren soll. Hierbei wird heutzutage der Begriff des Kirchenasyls nicht nur als das Schutzgewähren in „heiligen Räumen“, also in Kirchen und Klöstern verstanden, sondern auch in außerkirchlichen Gebäuden und Räumen. Zur Rechtfertigung eines solchen Handelns werden meist religiöse und/oder ethische Beweggründe angeführt.

fenen bewußt und willentlich zum weiteren illegalen Verbleib bestimmt. Ist hingegen der Ausländer schon von sich aus fest entschlossen, der Ausreisepflicht nicht nachzukommen, scheidet eine strafbare Anstiftung aus. In einem solchen Fall kann jedoch eine gleichfalls mit Strafe bedrohte Beihilfe im Sinne § 27 Abs. 1 StGB vorliegen. Dies setzt voraus, daß der Gehilfe das Zustandekommen der Haupttat will, er muß also den weiteren illegalen Aufenthalt befürwortend unterstützen.

Dies heißt, daß zumindest ein ins Auge gefaßtes nachhaltiges Leisten von aktivem Widerstand gegen drohende Abschiebungsmaßnahmen den Tatbestand des § 129 StGB erfüllen.

Einen Flüchtling vor dem Zugriff der Ausländerpolizei verborgen zu halten, kann sich darüber hinaus als Begünstigung nach § 257 StGB erweisen. Frei-

Strafrechtliche Relevanz

Die Palette der Straftatbestände, die beim Gewähren von Kirchenasyl erfüllt sein können, reicht relativ weit.

Der Ausländer selbst verwirklicht den Tatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Er wird u. a. dann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wenn er sich im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltberechtigung oder Duldung aufhält.

Derjenige, der einen ausreisepflichtigen Flüchtling versteckt, kann sich u. U. gemäß § 26 StGB der Anstiftung zu einem Vergehen nach § 92 AuslG strafbar machen, sofern er den Betrof-



Foto: Amme/Berlin

Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist“.

Kirchenasyl und Grundgesetz

Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Dieses Grundrecht wird primär als Grundrecht des status negativus, also als Abwehrrecht gegen staatliches Handeln, verstanden. Dieser Paragraph soll denjenigen, der im Ausland politischer Verfolgung ausgesetzt ist, vor Ausweisung und Abschiebung schützen.

Die beiden großen christlichen Religionsgemeinschaften sind in der Form öffentlich-rechtlicher Körperschaften organisiert und somit als juristische Personen Träger hoheitlicher Befugnisse. Deshalb könnten sie auch dem Regelungsgehalt des Art. 1 Abs. 3 GG unterliegen, wonach die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. Es entspricht jedoch, soweit ersichtlich, übereinstimmender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur, daß Art. 1 Abs. 3 GG nur die Träger staatlicher Hoheitsgewalt bindet, also kaum für die Kirchen Geltung erlangt, da sie keine Staatskirchen sind.

Verfahrensvorbehalt

Das Grundrecht auf Asyl steht außerdem unter einem Verfahrensvorbehalt. Die Frage, ob jemand als politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG anzuerkennen ist, ist in einem dem Schutzgehalt dieser Verfassungsnorm Rechnung tragenden eigenen Verwaltungs- und ggf. sich anschließenden Gerichtsverfahren zu klären. Die entsprechenden Einzelheiten sind im Asylverfahrensgesetz niedergelegt, das z. B. die Kompetenz zur Entscheidung über Asylbegehren in erster Linie dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (§ 4 Abs. 1 AsylVfG) und in Teilbereichen auch den Ausländer- und Grenzbehörden zugewiesen hat.

Diese einfach-gesetzliche Kompetenzregelung ist auch von den Kirchen zu beachten. Sie könnten sich daher ebensowenig wie z. B. eine Baubehörde unter Berufung auf Art. 1 Abs. 3 GG die Befugnis anmaßen, aus eigener Zuständigkeit über eine Asylgewährung gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG zu befinden.

Sanctuary als Ausfluß kirchlichen Selbstbestimmungsrechts

Die Stellung der Religionsgesellschaften im Verfassungsgefüge des Grundgesetzes ergibt sich aus Art. 140 GG, der seinerseits auf die sog. Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung (WTV) Bezug nimmt. In Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV heißt es:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

Das Asylrecht der christlichen Kirchen ist in seiner geschichtlichen Entwicklung zunehmend der erstarkenden Rechtsmacht des Staates gewichen.

Die katholische Kirche hatte noch in dem aus dem Jahre 1917 stammenden Codex Iuris Canonici das kirchliche Asylrecht festgeschrieben. Hingegen ist es in dem neuen Codex Iuris Canonici aus dem Jahre 1983 nicht mehr aufgenommen worden. Doch kann das Beschützen ausländischer Flüchtlinge durchaus auch aus anderen religiösen Maximen zu rechtfertigen und somit grundsätzlich dem am Selbstverständnis der Kirchen orientierten verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht zuzuordnen sein.

Zu denken ist hier zum einen an Kanon 1213, der der heiligen Gewalt die Befugnis einräumt, die kirchliche Autorität an heiligen Orten frei ausüben zu dürfen, zum anderen an die tätige Nächstenliebe, die von den christlichen Kirchen als „kirchliche Grundfunktion“ verstanden wird. Demnach ließe sich sanctuary mit dem innerkirchlichen Recht durchaus vereinbaren.

Grenzen des Selbstbestimmungsrechts

Gleichwohl ist damit noch nicht geklärt, ob es der in der WRV verbürgten Regelungs- und Verwaltungsbefugnis der Kirchen unterfällt, Verfolgungsschutz in der Form des Kirchenasyls zu bieten. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, daß das den Religionsgemeinschaften zustehende Selbstverwaltungsrecht nur innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze garantiert ist.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu dieser Problematik ist nicht einheitlich. Doch hat es in einem Beschluß vom 25. 03. 1980 entschieden, daß der Wechselwirkung von staatlichem Rechtsgüter-

schutz und Kirchenfreiheit „durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen“ sei; dem Selbstverständnis der Kirchen müsse ein „**besonderes Gewicht**“ beigemessen werden, dem die Bedeutung der mit den jeweiligen Rechtsnormen verfolgten Ziele für das Gemeinwohl gegenüberzustellen seien.

Auf unser Problem übertragen, kann das Ergebnis je nach Gewichtung pro oder contra sanctuary lauten.

Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV verbietet es, Sondergesetze gegen die Kirchen zu erlassen. Da jedoch sowohl Strafnormen als auch ausländerrechtliche Vorschriften nicht erlassen worden sind, um speziell kirchliches Handeln zu sanktionieren und zu reglementieren, läßt sich ein Verstoß gegen Strafgesetze m. E. nicht mit Blick auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht rechtfertigen oder entschuldigen. Die Kirche ist kein strafrechtsfreier Raum. Sanctuary fällt somit nicht unter die Verfassungsgarantie der Kirchenfreiheit.

Religions-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit

Wenn auch die Kirche kein strafrechtsfreier Raum ist, so stellt sich jedoch die Frage, ob sanctuary im Einzelfall ohne strafrechtliche Konsequenzen bleiben kann. Den verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt könnte Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geben. Nach Abs. 1 sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und des weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Abs. 2 garantiert die ungestörte Religionsausübung. Es besteht Übereinstimmung dahingehend, daß Abs. 1 neben der inneren Freiheit, zu glauben oder nicht, auch die äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten, in seinen Schutzbereich einbezieht.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß Abs. 1 und 2 auch jene Glaubensüberzeugungen und darauf begründete Handlungen schützt, die von den Lehren der Kirchen und Religionsgemeinschaften abweichen. Schließlich gelten die genannten Grundsätze gleichermaßen für auf die Gewissensfreiheit gestütztes Tätigwerden oder Unterlassen. Das Gewähren von Kirchenasyl kann demzufolge vom Schutzbereich der Abs. 1 und 2 umfaßt werden.

Freilich bietet dieser Befund keinen Freibrief jeglichen religiös oder gewissenmäßig motivierten Handelns.

Menschenbild des Grundgesetzes

Dem Menschenbild des Grundgesetzes liegt die Vorstellung vom Menschen als „**eigenverantwortliche Persönlichkeit**“ zugrunde, „**die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet.**“ Aufgrund dieser Gemeinschaftsbindung sind daher auch vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte „**gewissen äußersten Grenzziehungen zugänglich**“ wobei sich freilich die Grenzen des Grundrechts nur aus der Verfassung selbst ergeben können. Beispiel: Tötung im Rahmen eines religiösen Ritus widerspricht dem grundrechtlich verbürgten Recht auf Leben.

Als weiterführend für die Diskussion über sanctuary erweist sich die Entscheidung des BVerfG vom 19. 10. 1971 zum Spannungsverhältnis zwischen Grundrechten und Strafrecht. Obwohl keinen Flüchtlingsfall behandelnd, sind die Aussagen des Gerichts in der Begründung des Beschlusses doch generalisierungsfähig. Auf sanctuary übertragen, bedeutet der Beschluß, daß das Gewähren von Kirchenasyl je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ohne strafrechtliche Konsequenzen bleiben kann oder sogar muß, sofern entsprechendes Handeln nachweisbar auf einer ernsthaften und un-

erschütterlichen Glaubensüberzeugung und/oder Gewissensentscheidung beruht und der zu schützende ausreisepflichtige Ausländer aus eigenem Willen entschlossen ist, ggf. auch illegal im Bundesgebiet zu verweilen.

Strafrechtsdogmatisch läge dann ein Fall des rechtfertigenden Notstands im Sinne des § 34 StGB vor. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG kann jedoch nur den Gewissentäter selbst vor staatlichen Sanktionen, insbesondere vor strafrechtlichen Maßnahmen schützen, nicht aber zugleich den ausreisepflichtigen Ausländer vor seiner Abschiebung. Die Kompetenz der Ausländerbehörde wird durch die Berufung des dem Ausländer Hilfe Leistenden auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht beschnitten.

Widerstandsrecht

Abschließend ist sanctuary daraufhin zu überprüfen, ob es unter dem Gesichtspunkt des Widerstandsrechts eine verfassungsrechtliche Absicherung erfährt.

Wichtig hierfür ist der Art. 20 Abs. 4 GG, 1968 im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Notstandsgesetze ins Grundgesetz aufgenommen. Danach haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, die Ordnung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG zu beseitigen, sofern andere Abhilfe nicht möglich ist.

Eine kritische Würdigung des verbürgten Widerstandsrechts endet jedoch in dem ernüchternden Befund, daß jenes erst dann zum Zuge kommen kann, wenn die Verfassung selbst und damit auch der dieses Recht garantierende Artikel außer Kraft gesetzt sind.

Ziviler Ungehorsam

Die ethische Rechtfertigung für sanctuary als Form des zivilen Ungehorsams steht außer Frage, sie schlägt sich jedoch nicht dergestalt nieder, daß es im Falle der Verwirklichung eines Straftatbestandes die Verurteilung wegen Vorliegen eines Rechtfertigungs- oder Schuldaußschließungsgrunds in Betracht käme. Die Motive des Handelnden müssen jedoch im Einzelfall bei der Festsetzung des Strafmaßes oder bei der Entscheidung über eine mögliche Einstellung des Verfahrens berücksichtigt werden.

Ergebnis

Sanctuary, also das Gewähren von Kirchenasyl im oben beschriebenen Sinne, vermag im Einzelfall nach intensivster und vor allem kritischer Prüfung, in die auch das Risiko der Strafbarkeit zwingend mit einzubeziehen ist, als ultima ratio, also als letztes zur Verfügung stehende Mittel zur Abwendung einer akuten Gefahr für Leib oder Leben eines Flüchtlings, in Betracht kommen.

(Aus: Sonderheft Kirche aktuell „Asyl in der Kirche“, April 1992)

„Asyl in der Kirche“ – Bericht und Interviews von der Tagung in Leipzig

Vom 8. bis 10. Mai 1992 traf sich der Ökumenische Arbeitskreis für Ausländerfragen zu seiner Jahrestagung im Leipziger Missionshaus. 43 Teilnehmerinnen und Teilnehmer versuchten mit biblisch-theologischen Aspekten und kirchengeschichtlichen Fakten Antwort auf die schwierigen Fragen zum Kirchenasyl und zur Situation von Flüchtlingen zu finden. Hierbei hat uns Prof. Dr. Seidel aus Leipzig geholfen.

Aber schon am Freitagabend wurde eine wesentliche Grundlage für alle Überlegungen dadurch gelegt, indem wir uns mit den weltweiten Flüchtlingszahlen und den unterschiedlichen Fluchtursachen beschäftigten.

Der Sonnabennachmittag und der Sonntagvormittag waren von praktischen Erfahrungsberichten und Überlegungen bestimmt, bei denen uns besonders Mitarbeiter aus Berlin-West hilfreich zur Seite standen. Ihre Erfahrungen haben den bei Teilnehmern ganz wesentliche Eindrücke hinterlassen. Dies wird auch durch die von mir im Anschluß an diese Tagung durchgeführten Interviews deutlich.

Interview mit Hanns Thomä-Venske – Ausländerbeauftragter von Berlin-West – jetzt Gesamt-Berlin und Brandenburg

Dieter Braun: Hanns Thomä-Venske, Du arbeitest als Ausländerbeauftragter der Evangelischen Kirche in Berlin-West schon viele Jahre, und nun mit der Wiedervereinigung sind auch die Kirchengemeinden in Berlin-Ost dazu gekommen. Nach meiner Erkenntnis gehörte Westberlin schon lange zu den Städten in Deutschland, in denen von Kirchengemeinden Kirchenasyl gewährt worden ist.

Welche Erfahrungen habt Ihr dabei gemacht und aus welchen Gründen habt Ihr Euch an dieser Stelle besonders engagiert?

Herr Thomä-Venske: Wir haben in Berlin die Erfahrung gemacht, daß die

Flüchtlinge manchmal abgeschoben werden sollen, selbst dann, wenn sie nach unserer Ansicht tatsächlich gefährdet an Leib und Leben sind. Solche Flüchtlinge haben sich etwa seit Mitte der 80er Jahre Kirchengemeinden und andere kirchliche Stellen gewandt, haben uns um Hilfe gebeten. Das war häufig der Fall, wenn im Grunde genommen alle Rechtsverfahren, alle Verwaltungsverfahren abgeschlossen waren. Wenn auch die Rechtsanwälte mit ihren Möglichkeiten am Ende waren und wenn ebenfalls die normalen Beratungsstellen nicht mehr helfen konnten.

Wir standen dann vor der Frage, was wir in dieser Situation noch tun konnten. So haben wir uns dann bemüht, zunächst erst einmal im Gespräch mit den Flüchtlingen herauszufinden, ob denn die Furcht vor Verfolgung, vor Gefährdung, vor Verletzung, vor Tod, vor Gefängnis auch unserer Ansicht nach durchaus begründet sei. Dann standen wir natürlich vor der Frage, daß diese Menschen nach unserer Auffassung nicht einfach abgeschoben werden können.

Wir haben vielfach die Erfahrung machen müssen, daß zwar die Gerichtsverfahren und die Verwaltungsverfahren formal korrekt abgelaufen waren, daß aber manche Verfolgungsgründe einfach nicht ausreichend gewürdigt wurden.

Die Kirchengemeinden haben dann solche Flüchtlinge in ihre Obhut aufgenommen und sich anschließend mit den Behörden in Verbindung gesetzt; haben ihnen geschrieben oder ihnen mündlich mitgeteilt, daß wir diese Flüchtlinge aufgenommen haben, daß wir nach den Gesprächen und nach unseren Recherchen, die wir zum Teil auch in den Heimatländern versucht haben – also mit Partnerorganisationen – daß wir danach den Eindruck hatten, daß die Furcht vor Gefahr und Verfolgung begründet wäre.

Unsere Synode, die Kirchenleitung und auch Bischof Kruse haben immer wieder die Auffassung und die Ansicht bestätigt, daß unserer Ansicht nach kein Mensch abgeschoben werden darf bei Gefahr für Freiheit, Leib und Leben, und diese Position vertreten wir eben auch gegenüber den Behörden. Wir versuchen dann, eine Legalisierung der Flüchtlinge wieder zu erreichen.

Dieter Braun: Welche positiven bzw. auch negativen Erfahrungen gibt es in

Kirchengemeinden gerade im Vollzug der Verwirklichung des Kirchenasyls, also wenn die Asylbewerber bei Ihnen in den Kirchengemeinden leben?

Herr Thomä-Venske: Zunächst erstmal ist es häufig so, daß durch die Tatsache, daß ein Flüchtling in einer Gemeinde aufgenommen worden ist, es in Teilen der Gemeinde zu einem Interesse und Engagement kommt. Leute kommen, fragen nach, wollen den Menschen kennenlernen, bieten ihre Hilfe an; finanzielle Hilfe oder Kleidung, kümmern sich um die Kinder, sind bereit, auch einmal Behördengänge zu übernehmen. Wenn dann die Aufnahme länger dauert, wird es natürlich nötig, eine Gruppe zu haben, die verbindlich die Betreuung übernimmt. Es läßt sich dann nicht mehr so spontan machen, es muß in jedem Fall empfohlen werden, daß im Grunde genommen ein paar Leute da sind, die sagen, gut, wir sind bereit, insgesamt dafür zu sorgen.

Manchmal gibt es auch Nachbarkirchengemeinden, die ihre Hilfe anbieten, die sagen, wir können nicht selbst aufnehmen, weil wir die Räume nicht haben, aber bei uns gibt es einen Arbeitskreis, der bereit ist, bei der Betreuung mitzuhelfen.

In den Gemeinden kommt es dann auch dazu, daß man sich bei der Beschäftigung mit der Geschichte dieses Flüchtlings so das gesamte Flüchtlingsgeschicksal erfährt.

Bei der Beschäftigung mit dem individuellen Flüchtlingsgeschicksal erfährt die Gemeinde, wie es in den Herkunftsländern aussieht, warum die Flüchtlinge hierherkommen, und das Interesse und das Engagement an den größeren Zusammenhängen der Flüchtlingsproblematik wächst. Auch Gemeinden versuchen dann häufig zu sehen, wenn Flüchtlinge aus Ländern kommen, in denen es kirchliche Partnerorganisationen gibt, daß man dorthin Kontakt aufnimmt bzw. daß man zusammenarbeitet mit „amnesty“ und „medico-international“ oder ähnlichen Organisationen und so also zunächst einmal das Gemeindeleben lebendiger machen. Es gibt aber auch Belastungen, dies ist klar, gerade, wenn das Kirchenasyl länger dauert. Wir haben vielleicht das Glück in Berlin, daß bisher kein Kirchenasyl gewaltsam durch die Polizei beendet wurde, aber nicht alle Aufnahmen konnten erfolgreich haben erfolgreich geendet. Es ist zum Teil vorge-

kommen, daß Flüchtlinge die psychische Belastung des Kirchenasyls nicht mehr ertragen haben oder auch nicht mehr ertragen konnten. Manche haben sich auch dann der Ausländerpolizei gestellt und wurden abgeschoben. Der weitaus überwiegende Teil der Aufnahmen wurde jedoch positiv und erfolgreich beendet.

Dieter Braun: Du hast früher nur in Westberlin gearbeitet. Mit der Vereinigung der Kirchen in Berlin und Brandenburg gehören nun auch die Gemeinden in Ostberlin zu Deinem Arbeitsbereich. Welche Erfahrungen machst Du mit ihnen? Welche Unterschiede fallen Dir in den Kirchengemeinden auf, und wie könnte es im Blick auf „Kirchenasyl im Ostteil“ aussehen?

Herr Thomä-Venske: Es gibt in Ostberlin auch Gemeinden, die Kirchenasyl gewähren bzw. bereit dazu sind, dies zu tun; beispielsweise die Kirchengemeinde in Berlin-Marzahn-Nord praktiziert das. Es gibt auch noch andere Gemeinden.

Anders als das Bild in der Öffentlichkeit sind meine Erfahrungen von den neuen Bundesländern, und ich muß wirklich sagen, bei Partnern in Brandenburg und auch in Ostberlin, bei Gemeindebesuchen, auch bei Besuchen von Synoden, eher positiv als negativ. Ich erfahre doch bei einem ganzen Teil der Gemeindeglieder, aber auch bei den Pfarrern bzw. Superintendenten, mit denen ich spreche, eine erstaunliche Offenheit und Bereitschaft, sich mit der Problematik auseinanderzusetzen. Was man natürlich merkt, ist, daß die Strukturen alle noch nicht so da sind, aber dies ist zum Teil vielleicht auch ein Vorteil.

Wir sind im Westen, weil die Arbeit schon länger da ist, weil natürlich auch die Konflikte mit den Behörden länger bestehen, sicherlich in mancher Hinsicht sehr viel stärker festgefahren – auch in festeren Fronten, das ist positiv also in Brandenburg, daß dort manchmal eine ganz unverbrauchte offene Bereitschaft zum Engagement da ist. Ich stelle fest, daß es eben auch ohne das Konistorium, häufig aus den Gemeinden, Anregungen und Engagement gibt.

Gemeinden, in deren Nähe ein Heim liegt, fangen an, in irgendeiner Art Betreuung und Kontakt zu suchen, bevor ich überhaupt davon erfahre. Dies finde ich sehr **positiv**.

Dieter Braun: Welche Aussagen sind Dir während dieser Tagung hier in Leipzig, während der offiziellen Vorträge oder auch in Gesprächen mit Teilnehmern aus den neuen Bundesländern besonders wichtig gewesen?

Herr Thomä-Venske: Zunächst einmal finde ich es nach wie vor noch nicht selbstverständlich und es ist einfach eine sehr schöne Erfahrung, daß wir mittlerweile auch über solche Themen hier gemeinsam in Ost und West beraten und zusammenarbeiten können. Also, gerade mit einer Mitarbeiterin aus Chemnitz, mit der ich sprechen und überlegen konnte, was wir gemeinsam tun können im Hinblick auf die Probleme der dortigen Ausländerpolizei. Dies finde ich eine sehr **positive** Sache, zumal die Auswirkungen eben nicht nur Chemnitz betreffen, sondern Berlin.

Wir haben in Berlin eine ganze Reihe von Flüchtlingen, die leider, muß ich sagen, schlechte Erfahrungen mit der Ausländerpolizei in Chemnitz gemacht haben, dann zurückkehren nach Berlin und wo sich dann Berliner Beratungsstellen darum kümmern müssen. Wir sind eigentlich der Meinung, daß das Land Sachsen – also die politisch Verantwortlichen – hier in der Pflicht wären und dafür sorgen müßten, daß bestimmte Mißstände beseitigt werden. Ich finde es sehr **positiv**, daß wir zumindest auch auf der kirchlichen Ebene und auch mit den Initiativen hier einen Austausch haben und uns gemeinsam für Verbesserungen einsetzen können. Dies ist ein Punkt; ein weiterer Punkt ist die Tatsache, daß wir hier in Leipzig über Asyl in der Kirche beraten haben und uns damit in einem Bereich bewegen, in dem Mitgleider unserer Kirche sich in deutlicher Opposition zu staatlichem Handeln begeben.

Dies sehe ich zum einen als eine – im **positiven** Sinne – Fortführung der Demokratiebewegung der DDR und sicherlich auch aus der alten Bundesrepublik, daß wir allmählich darauf achten, Grundwerte, Menschenwürde, Menschenrechte zu betonen und voranzustellen und auch staatlicher Handeln daran messen und den Staat darin fordern, daß er diesen Grundrechten und Menschenrechten auch zur Geltung verhilft.

Dieter Braun: Ich danke Dir, daß Du Dich auch besonders geäußert hast zu den Unterschieden und zu den Erfah-

rungen, die Du gemacht hast mit den Menschen aus den Gemeinden, welche aus einer so unterschiedlichen Entwicklung gekommen sind und nun den Versuch machen, zusammenzuarbeiten.

Interview mit Frau Vater aus Viernau/Suhl

Dieter Braun: Das Thema „Asyl in der Kirche“, welches wir als Thema für die Tagung hier gewählt haben, ist ein neues Thema für unsere Arbeit. Du bist eine der Mitarbeiterinnen, die sich schon lange – auch mit dem Ehemann – in der Ausländerarbeit engagiert. Warum bist Du an diesem für uns neuen Thema interessiert und wie wichtig ist Dir die Arbeit in der Gemeinde?

Frau Vater: Ich selbst arbeite schon viele Jahre mit Ausländern und sie gehen auch in meinem Haus ein und aus. Ich weiß, wenn jetzt so eine plötzliche Situation eintreten würde, daß selbst die Kirchengemeinde, in der ich lebe, nicht bereit wäre, uns zu unterstützen; vielleicht nur wenige ältere Leute aus Mitleid, aber sonst, die große Gemeinde nicht dahinter stehen würde und wir sehr allein stehen, so ist diese Arbeit trotzdem notwendig. Ich habe hier einfach eine Ermutigung gebraucht, das auch im Kirchenkreis weiterzutragen, an junge Leute heranzutragen – auch an die Kommunen – mit denen ich jetzt zusammenarbeiten kann, in Suhl an den Superintendenten, an Gemeindepfarrer, die alle diesem Thema noch nicht aufgeschlossen gegenüber sind. Ich stelle mir vor, daß das Problem auch in den nächsten Monaten auf uns zukommen kann und vor dem die Kirchengemeinden wie die Kuh vor dem neuen Tor stehen. Ich habe mit ganz großer Freude Menschen entdeckt, die alle genauso auf der Suche sind und die die gleichen Erfahrungen machen wie ich. Dies macht mir Mut, wenigstens im Ansatz das weiterzutragen, diesen Impuls auch in den Kirchenkreis mit hineinzunehmen, auch in die Ausländerwoche im September. Ich glaube einfach, daß unsere Gemeinden diese Herausforderung brauchen, daß sie auch mal lernen müssen, von sich selbst etwas abzulenken. Die Gemeinden sind z. Z. sehr auf sich selbst orientiert, z. B. durch die Arbeitslosigkeit.

Dieter Braun: Kannst Du Dir vorstellen, daß bei Euch in der Gemeinde Kirchenasyl praktiziert wird?

Frau Vater: In unserer Viernauer Gemeinde könnte ich es mir im Augenblick nicht vorstellen. In Suhl kann ich es mir eher vorstellen, weil da auch andere Gruppen dahinter stehen könnten; aber, wir haben auch schon Wunder erlebt! Ich könnte mir denken, daß da auch etwas ganz Tolles passieren könnte, was ich jetzt noch nicht abschätzen kann.

Dieter Braun: Was war Dir an dieser Tagung mit den unterschiedlichsten Angeboten – Vorträgen und Gesprächen – besonders wichtig?

Frau Vater: Ich muß sagen, es war für mich alles wichtig. Gestern Abend die Flüchtlingszahlen sind für mich **sehr** wichtig gewesen; Fluchtursachen und die anderen Zahlen, die ich noch nie gehört hatte, wieviel Menschen auf der Welt auf der Flucht sind. Uns begegnen sonst immer die Argumente, daß alle Flüchtlinge der Welt nach Deutschland kommen; dies muß man entkräften. Sehr interessiert haben mich auch heute vormittag die Aussagen zum Alten Testament. Da ist bei mir auch einiges entmythologisiert worden, und ich werde meine Einstellung neu überdenken müssen. Aber auch die Dinge dazwischen; die praktischen Erfahrungen, welche Erfahrungen machen Gemeinden mit Asyl oder, auch für mich die Freude, eine Vertreterin der methodistischen Kirche entdeckt zu haben, die jetzt ganz bescheidene Schritte macht, die ich ermutigen konnte.

Dieter Braun: Ich danke für diese Meinungsäußerungen.

Dieter Braun/Ausländerbeauftragter

Rund fünf Millionen Menschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, leben in der Bundesrepublik. In den alten Bundesländern macht ihre Zahl acht Prozent der Gesamtbevölkerung aus, in den neuen sind es nur anderthalb Prozent.

„Deutschland ist ein ausländerfreundliches Land und wird es bleiben.“

Bundeskanzler
Helmut Kohl
am 3. Oktober 1991



Roma-Kinder

Erfahrungsbericht von der Asylarbeit

Es fällt mir nicht leicht, über unsere Arbeit zu berichten, denn die Erfahrungen der spontanen, intensiven und persönlichen Begegnungen von Mensch zu Mensch lassen sich nicht auf dem Papier wiedergeben.

Im November 1990 kamen die ersten Flüchtlinge in den Kreis Seelow – eine Gruppe Kurden, die im Frühjahr des selben Jahres in die „Noch-DDR“ geflohen waren. Sie hatten gehört, daß die DDR Asyl gewähren wird und waren ganz bewußt in „unser Land“ gekommen. Doch ihre Hoffnungen gingen nicht in Erfüllung. Man vertröstete sie. Ein Jahr später befragten Bundesbeamte aus Zirndorf sie noch einmal zu ihren Asylgründen und heute werden ihre Anträge einer nach dem anderen abgelehnt, obwohl sie in Gefängnissen saßen und gefoltert wurden.

Warum erzähle ich das? Weil diese Menschen mit ihren Erfahrungen und Problemen mich nicht mehr loslassen. Ich hatte zuvor noch nie etwas von dem Kampf der Kurden gehört. Nun saßen sie in meinem Wohnzimmer und deuteten im gebrochenen Deutsch an, was sie erlebt hatten. Es war Weihnachten 1990. Ein wohlschmeckendes, kurdisches Gericht stand auf dem Tisch... Dies war „meine Wende“. Seitdem ging mich ihr Schicksal und das Schicksal vieler Flüchtlinge etwas an.

Meine Besuche im Asylbewerberheim waren bald nicht mehr so gern

gesehen. Ich hatte ihre Probleme mit der Gemeinschaftsverpflegung usw. zu Papier gebracht. Nach und nach wurde mir klar, warum man sich so schwer tat, die Bitten der Flüchtlinge zu erfüllen. Sie sollten ihr Kommen hierher bereuen. Sie sollten sich hier nicht wohlfühlen. Hinter allen fadenscheinigen Argumenten und Negativschlagzeilen in der Lokalpresse steckte eine asylfeindliche Politik, die unsere Behörden und Redaktionen zunächst einfach übernahmen. Doch es gab Menschen und Kräfte auf allen Ebenen, die das so nicht stehen ließen. Und die Vernunft und Humanität siegte zumindest in diesem Punkt. Seit dem 1. Juni 1991 bekommen unsere Flüchtlinge Sozialhilfe ausgezahlt und können sich selbst verpflegen. Gott sei Dank!

Spontan feierten wir diesen Sieg. Ca. 50 Flüchtlinge aus etwa 10 Nationen trafen sich mit wenigen deutschen Freunden im Kirchensaal eines Landpfarrhauses zu fröhlichem Essen, Singen und Tanzen. Dieser Pfingsttag wurde für uns zu einem unvergeßlichen Erlebnis.

Inzwischen sind Freundschaften und Beziehungen gewachsen. Abende

der Begegnung, Ausflüge und Feste führten uns näher zusammen. Die Lokalpresse begleitet wohlwollend das Ergehen der Flüchtlinge. Menschen interessieren sich füreinander und die Asylbewerber/innen erzählen, daß sie sich im Kreis Seelow wohlfühlen. Doch die negativen Asylbescheide, das schwierige Asylverfahren und die Probleme eines Heimlebens belasten. Viele erkennen sehr deutlich die Situation auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt und sehen für sich entsprechend geringe Chancen. Manche Flüchtlinge werden angesichts der Perspektivlosigkeit und des zermürbenden Wartens depressiv. Dennoch gab es für sie keine andere Alternative als die Flucht. Größere Probleme in den Heimatländern hatten sie hierher getrieben. Die meisten wollen und können zur Zeit nicht zurück.

Und so entstand eine Beratungstätigkeit für heute 310 Asylsuchende aus 30 Nationen, die von der Diakonie getragen wird. An der Seite der Flüchtlinge lasten sich mein niederländischer Kollege und ich durch den „Papierkrieg“ hindurch. Wir besuchen sie im Heim, erklären Amtsbrieve, vermitteln Beratungsgespräche mit westberliner Fachleuten, schreiben Anträge und Briefe, gehen mit zu Behörden und dem Gericht, denken über alternative Lösungswege nach... Bei all unserem Tun, das – nüchtern betrachtet – von Hilflosigkeit, Ohnmacht und Erfolglosigkeit geprägt ist, erfahren wir das Vertrauen vieler Flüchtlinge.

Für ein Ehepaar aus dem Südlibanon bedeutet dies ganz konkret, daß sie uns um „Kirchenasyl“ bitten werden. Sie warten auf den für sie letzten behördlichen Brief. In unserem „Flüchtlingshilfekreis“ sind wir hierüber intensiv im Gespräch. Viele Fragen stehen plötzlich im Raum: Welche Kirchengemeinde, welche Pastorin oder welcher Pfarrer wird sich für sie einsetzen? Wie wird es finanziert? Gibt es Mediziner, die im Krankheitsfalle helfen? Wie sicher ist die Einquartierung in einem Landpfarrhaus? Oder werden wir sie woanders unterbringen müssen? Wie stehen die anderen Pastoren, der Kreiskirchenrat, der Superintendent dazu? Wie werden die Behörden reagieren? Werden wir als Verhandlungspartner ernst genommen? Wer wird uns bei den Verhandlungen helfen? Werden wir alle zusammen die Spannung aushalten? Wie lange wird es dauern? Werden wir



Roma-„Kolonie“ in der Slowakei

(Foto: Ralf Heinemann)

Sabine Grauel

Erfolg haben? Wird das Ehepaar dann endlich nach jahrelanger Flucht zur Legalität und Ruhe finden?

Auch wenn die meisten Fragen zunächst unbeantwortet bleiben, sind wir miteinander zu diesem Schritt bereit. Erfahrene Leute aus Berlin haben das Ehepaar und uns beraten. Sie machen uns Mut und werden uns unterstützen. Eine Kirchgemeinde hat sich zur Aufnahme und zu Verhandlungen bereit erklärt. Ein Rechtsanwalt wird dem Ehepaar zur Seite stehen. Im Pastorenkonvent und Kreiskirchenrat wird über „Kirchenasyl“ diskutiert. Ein Spendenkonto ist eingerichtet. . . Wenn das alles zu einem guten Ende gelangt ist, werden wir hoffentlich wieder ein Fest feiern können mit einem „Gott sei Dank!“ im Herzen. Denn unsere Gesellschaft braucht keine „Ausländer raus!“-Politik, sondern eine vernünftige und humane Einwanderungspolitik, will sie nicht an sich selbst kaputt gehen. Und wir hoffen, hierzu einen kleinen Beitrag leisten zu können.

Asyl in Marzahn-Nord

Bevor ich zum Thema „Kirchenasyl“ schreibe, darf folgender historischer Hintergrund nicht unberücksichtigt bleiben:

Im **Jahre 1936**, dem Jahr der Olympischen Spiele in Berlin, ist im **Auftrag Hitlers** in Marzahn ein **Lager für Sinti errichtet worden**.

Die Stadt sollte zu diesem Zeitpunkt „zigeunerfrei“ sein. So mußten die Menschen unter unvorstellbaren und unmenschlichen Bedingungen ihr Leben in der Internierung verbringen. Viele von ihnen fanden in Marzahn den Tod.

Heute erinnert und mahnt uns auf dem ungefähren Territorium des damals schrecklichen Geschehens ein **Gedenkstein** an diese Zeit. Aufgrund der Initiative unserer Gemeinde wurde dieser Sinti-Stein 1987 errichtet.

Diese Vergangenheit führte mit zu der Aufforderung, sich mit der Thematik „Kirchenasyl“ auseinanderzusetzen und zeigte aktuellen Handlungsbedarf. Die positive Entscheidung des GKR mußte eine natürliche Folge sein.

Konkret geben wir seit einem Jahr Asyl in unserem Gemeindezentrum. Zwei „Fälle“ nahmen wir während die-



Feierlichkeit zur Gedenkstunde am Gedenkstein in Marzahn

Foto: Gisela Hildebrand

ser Zeit bei uns auf, und sie leben noch in unveränderter Situation bei uns.

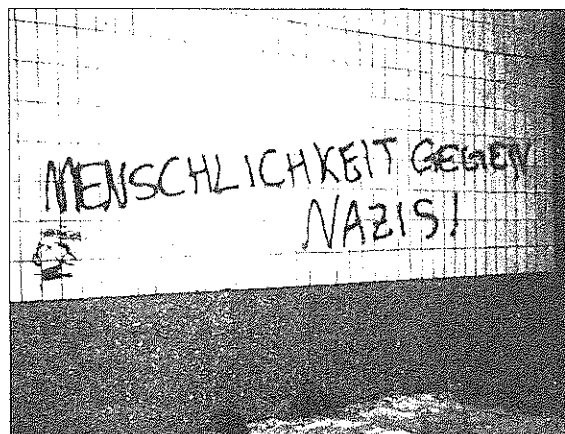
Was die Entwicklung innerhalb der Gemeinde angeht, so verfügen wir über noch nicht sehr viele Erfahrungen. Die Gemeinde trägt und unterstützt die Aktion. Unter der Leitung eines Pfarrers bildete sich schnell eine Gruppe, die sich bei Bedarf trifft, um notwendige Absprachen zu treffen und mitunter sofort auf veränderte Situationen reagieren zu können.

Da wir uns richtig in unserer Entscheidung empfinden, aber noch über reaktiv wenig Erfahrungen verfügen, wir, innerhalb der Gruppe, spürt die Gemeinde als solche bestimmt auch in

geringer Weise von der Thematik.

Wesentliche Veränderungen können noch nicht erkennbar sein, dazu gehört ein längerer Prozeß. Keinesfalls werden Signale des Aufgebens sichtbar. Für mich persönlich bedeutet es einen Auftrag, dem ich mich nicht entziehen kann. Um ausführlicher, breiter schildern zu können, müssen einfach wesentlich mehr Erfahrungen gesammelt worden sein.

Christa Schröder



Graffiti im Prenzlauer Berg

(Foto: Amme)

Kein Grund zum Bleiben?

Erfahrungen mit einer palästinensischen Familie im Kirchenasyl

Die Ausgangssituation

Im März 1992 hat die Arbeitsgruppe Asyl im Kirchenkreis Steglitz beschlossen, einer palästinensischen Witwe mit vier Kindern, der die Abschiebung in den Libanon angekündigt wurde, Kirchenasyl anzubieten. Die Patenschaft hierfür wurde von einer unserer Gemeinden übernommen.

Die Familie

Bereits 1982 war die damals noch vollständige Familie den Kriegswirren in Libanon entflohen und konnte sich im ehemaligen West-Berlin in vorläufige Sicherheit bringen. Da die Mutter des Mannes 1983 schwer erkrankte und sie niemand hatte, der für sie sorgen konnte, ging die Familie in den Libanon zurück. Alle anderen Familienmitglieder des Mannes wurden 1976 im Flüchtlingslager getötet.

Bei einem Versuch, der Mutter Lebensmittel zu überbringen, wurde der Mann erschossen. Die Ehefrau war nun allein dafür verantwortlich, ihre vier Kinder zu behüten.

Zurück nach Berlin

Nach dem Tod des Mannes wurde das palästinensische Flüchtlingslager, das mittlerweile zur „Heimat“ der Familie geworden war, zerstört und aufgelöst, die Familie vertrieben. Der Familienzusammenhalt im Libanon war zerbrochen. Die Verwandten des Ehemannes sind tot und die der Ehefrau leben nahezu alle seit vielen Jahren in der

Bundesrepublik. Es kam zu einer erneuten Flucht nach Berlin.

Angst und Tod kein Grund zum Bleiben

Trotz aller Not war es nicht möglich, ein Aufenthaltsrecht für die Familie zu erwirken. Die Zerstörung aller sozialen Bezüge durch Krieg, Tod und Leid sind kein ausreichender Grund, Schutz zu erhalten. Auch der Tod von 40.000 Kindern während der vergangenen 15 Jahre zählt hier nicht.

In der Ausreiseaufforderung wird das so formuliert: „... Im übrigen überwiegt angesichts der hohen Anzahl in Berlin illegal aufhältlicher Ausländer, die ein Asylverfahren zu erzwingen versuchen, das öffentliche Interesse an Ihrer Ausreise.“

Im Kirchenasyl

Aufgrund dieser Situation hat die Familie um Aufnahme ins Kirchenasyl gebeten. Kirchenasyl greift eine alte christliche Tradition auf, Verfolgten Schutz und Beistand zu gewähren. Wir können keine Garantie dafür geben, daß eine Zwangsabschiebung unterbleibt, aber wir setzen uns mit den Verantwortlichen unserer Stadt auseinander um einen Aufenthalt aus humanitären Gründen zu erwirken. Das bedeutet auch, daß wir die bei uns Aufgenommenen verübergehend vor der Ausländerpolizei „verbergen“. Wohnung, Kleidung, Hilfe zum Lebensunterhalt sind zu organisieren.

Viele haben mitgeholfen, die Familie während der Zeit des Kirchenasyls zu versorgen. Einkaufen, Verwandtschaftsbesuche, Unterricht der Kinder, all dies mußte in Begleitung von Helfern organisiert werden. Arztbesuche wurden, da „Illegale“ keine Krankenscheine haben, zum Problem.

Wir haben ungeahnte Hilfe erfahren, beispielsweise spendete die Belegschaft eines Lokals ihre eingenommenen Trinkgelder der vergangenen zwei Monate.

Verletzungen brauchen Zeit zum Heilen

Die aufgenommene Familie hat viel Schreckliches im Libanon erfahren. Dies führte auch dazu, daß die Mutter mittlerweile durch das Zentrum für Folteropfer betreut wird. Solche Erfahrungen stecken jedoch oft so tief in den Menschen, daß am Anfang eine große Sprachlosigkeit besteht. Es hat vier Monate gedauert, bis die Frau in der Lage war, über ihr Schicksal zu reden. Diese Erfahrung zeigt auch, wie unsinnig das neue, beschleunigte Asylverfahren sein kann.

Aus Fremden werden Freunde

Wenn Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Traditionen sich miteinander einlassen, gibt es viel Befremdliches. Sprachbarrieren verstärken oft diesen Eindruck. Aber wenn man sich aufeinander einläßt, entwickeln sich auch Nähe und Vertrauen. Dieser Prozeß ist oft nicht einfach. Wichtig dabei ist, auch seine eigenen Grenzen zu erkennen, nicht aus Überfürsorge heraus zu handeln, Fragen die einen bdrängen, nicht zu schlucken, sondern anzusprechen.

Hilfe ist auch ein Geschenk für diejenigen, die sie geben

Wir haben viel Solidarität und Geschwisterlichkeit entdeckt während dieser Zeit. Neue Erfahrungen gesammelt und viele Gemeindevertreter/innen haben dies besser erleben können als es jemals ein Erfahrungsbericht schaffen kann. Dafür sind wir dankbar.

Im 3. Moses 19, 33 steht: „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in euren

Landen, den sollt ihr nicht bedrücken. Er soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch, ...“

Oft hatten wir das Gefühl, daß die Familie dies auf uns anwendet, wenn wir sie besuchen. Für all diese Erfahrungen sind wir dankbar.

Die Zukunft bleibt weiter ungewiss

Es sind mittlerweile mehrere Monate vergangen und bis jetzt ist noch

keine Entscheidung durch die Behörden getroffen worden, ob die Familie ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen erhält. Dies ist für alle Beteiligten, insbesondere für die Familie, ein quälender Zustand. Aber, und auch dies haben wir gemeinsam mit der Familie, Glaube hilft Hoffnung schöpfen.

In unseren Wünschen malen wir uns oft aus, daß wir bald mit unseren neuen Freunden ein gemeinsames Fest des Dankes und der Freude feiern zu können.
Alfred Möller



Zeichnung: Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt/Gerhard Mester

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“

Artikel 1 des Grundgesetzes

„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt und sie beschimpft oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ Paragraph 130 des Strafgesetzbuches

Kirchenasyl

1. Informationen für die Gemeinden

In fast allen Gemeinden leben ausländische Flüchtlinge. Gelegentlich unbemerkt oder schlecht gelitten, vielfach aber in guter Nachbarschaft mit unseren Gemeindemitgliedern.

Der Bischof des Bistums Berlin beabsichtigt eine Stelle für die Arbeit mit Flüchtlingen und Ausländern einzurichten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen sind von der Caritas beauftragt, die Flüchtlinge zu beraten und zu betreuen. Auch andere Wohlfahrtsverbände, Rechtsanwälte und Initiativen haben es sich ganz oder teilweise zur Aufgabe gemacht, ausländischen Flüchtlingen beizustehen.

In Gemeinden, in denen einzelne Mitglieder oder Arbeitskreise die Flüchtlinge unterstützen, ist hinreichend bekannt, wie schwierig diese Aufgabe oft ist. Nicht selten sind Auseinandersetzungen mit den Behörden nötig, um den Flüchtlingen zu ihrem Recht zu verhelfen: eine vernünftige Unterkunft zu bekommen, ausreichende Sozialhilfe oder Arbeitsmöglichkeiten zu erhalten, für die Kinder Schul- und Ausbildungsplätze zu finden...

Oft müssen sich die Unterstützer/innen aber mit einer Situation auseinandersetzen, mit der Flüchtlinge im Laufe ihres Aufenthaltes bei uns konfrontiert werden – der Aufforderung, die Bundesrepublik möglichst umgehend wieder zu verlassen.

Unser grundgesetzlich verbürgtes Asylrecht ist durch Verwaltungsentscheidung und Rechtsprechung mittlerweile soweit ausgehöhlt, daß nur noch vier oder fünf Prozent aller Asylsuchenden auf dem Verwaltungswege und nach Schätzungen noch einmal dieselbe Anzahl im Gerichtsverfahren als asylberechtigt anerkannt werden. Viele der abgewiesenen Asylsuchenden wären jedoch bei einer Rückkehr in ihr Heimatland gleichwohl aus den unterschiedlichsten Gründen gefährdet. Deshalb wurde auch bisher vielen dieser Menschen (nach Schätzungen etwa 60 %) der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik aus rechtlichen, humanitären, politischen oder verfahrenstechnischen Gründen gewährt. Weil offensichtlich eine politische Verfolgung oder sonstige erhebliche Gefährdung im Heimatland vorgelegen hat, werden eine Gruppe von Flüchtlingen (z. B. Tamilen, Christen und Yeziden aus der Türkei oder auch Kriegsflüchtlinge) durch Erlasse des Landes für die Dauer von sechs Monaten vor Abschiebung geschützt. Aber diese Regelungen werden wahrscheinlich bald restriktiven Bestimmungen des neuen Asylverfahrensrechts und der in unserem Lande zu beobachtenden allgemeinen Tendenz der verstärkten Verdrängung und Abwehr von Flüchtlingen zum Opfer fallen. Wenn nicht von einheimischen Initiativen oder Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbänden geholfen wird, wird die Abschiebung bald das Schicksal von vielen Flüchtlingen sein.

2. Zur theologischen Frage von Kirchenasyl (siehe Anlage 1)

Die Menschenwürde jedes Menschen, entwickelt von Gen. 1, 27 („Gott schuf den Menschen als sein Abbild, als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.“), ist Grundlage für das Engagement von Kirchengemeinden zugunsten von Flüchtlingen und Minderheiten. Die Würde des Menschen konkretisiert sich in Menschenrechten, die sich insbesondere an diejenigen richten, deren Rechtsposition in der Gesellschaft eine schwache ist.

In diesem Zusammenhang ist der Artikel 16.2 unseres Grundgesetzes zu verstehen: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“.

Kirchenasyl bedeutet theologisch, das Menschenrecht der in ihrer Existenz bedrohten Flüchtlinge, wie es sich auch in Artikel 16.2 GG manifestiert, „einzuklagen“. Kirchenasyl kann somit eine Entscheidung des Glaubens zugunsten des Gottes sein, „der Himmel und Erde gemacht hat“.

3. Rechtliche Aspekte des Kirchenasyls (siehe Anlage 2)

Sowohl nach katholischem Kirchenrecht als auch nach evangelischem Verständnis kann Kirche in juristischem Sinne kein Asyl gewähren. Damit ist klar, daß Kirchenasyl immer nur eine zeichenhafte Handlung sein kann. Dies bedeutet in der Konsequenz, daß selbstverständlich staatliche Behörden (Polizei) das Recht haben, Menschen aus Kirchen herauszuholen, was jedoch in der Bundesrepublik nur ein einziges mal (Hamburg) vorgekommen ist. Praktisch scheuen sich staatliche Organe, in eine Kirche gegen den Willen des Hausherrn einzudringen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen würden einen Konflikt zwischen Kirche und Staat öffentlich manifestieren.

Zur Straffolge: Das Grundrecht der Gewissensfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch wertentscheidende Grundsatznorm, die bei Staats-tätigkeit jeder Art, auch bei Strafzumessung, Wertmaßstäbe setzende Kraft entfaltet. Es besteht daher von Verfassung wegen ein Wohlwollensgebot gegenüber Gewissentätern. Dies gilt in nicht anderer Weise auch für das Handeln aus Glaubensgründen.

4. Fragen zum Kirchenasyl

Bevor die Gemeindeversammlung im konkreten Einzelfall die Gewährung von Kirchenasyl beschließt, sollte vorher wichtige Fragen geklärt oder zumindest besprochen worden sein (siehe Anlage 3).

Eine Gemeinde, die sich ernsthaft mit dem Schutz für Flüchtlinge auseinandersetzt, wird ihre Entscheidung, Asyl zu gewähren, nicht von der restlosen Vorabklärung aller Einzelheiten abhängig machen. In den Fällen bisher gewährten Kirchenasyls hat sich auch für den jeweiligen Initiatoren und Aktiven ein vermutlich kaum geahntes Engagement und Solidaritätsgefühl entwickelt. dennoch: Gemeindeversammlung und aktiv Beteiligte sollten sich über Ziel, Durchführung und Konsequenzen der Aktion von vornherein so weit wie möglich im klaren sein.

4.1 Ziel des Kirchenasyls (siehe Anlage 4)

Das Ziel, das mit dem Kirchenasyl erreicht werden soll, sollte so genau wie möglich definiert sein. Die Formel „Stoppt die Abschiebung“ genügt im Einzelfall nicht.

Ob symbolische oder tatsächliche Schutzgewährung: die Gemeinde wird sich in der Regel für ein offenes demonstratives Verfahren entscheiden. Sie demonstriert mit der Gewährung von Unterkunft in Kirche oder Gemeindehaus für den Schutz des bedrohten Lebens und für das Ernstnehmen der Angst des Flüchtlings vor Schikanen, Strafen oder unsäglichen Lebensbedingungen bei Heimkehr. Einige,

möglichst viele Gemeindemitglieder betreuen die Flüchtlinge um deutlich zu machen, daß mit der hier beabsichtigten Abschiebung Unrecht geschieht. Sie drücken damit aus: Wir geben gewaltlos Schutz und erinnern damit an Gottes höheres Recht, indem wir uns hier in der Kirche augenfällig mit den Flüchtlingen solidarisieren.

Die Gemeinde singt, betet, hält u. U. jeden Abend Gottesdienst und lädt zu anderen Gemeindeveranstaltungen in Gegenwart der Flüchtlinge ein und gibt Polizei, Behördenvertreter und Journalisten offen Auskunft darüber, warum hier ziviler Ungehorsam geleistet wird; unter Berufung auf Gottes Barmherzigkeit und Gebot, in Kenntnis der Gesetzeslage und der tatsächlichen Lebensumstände und Erfahrungen der Flüchtlinge in ihrem Heimatland. Die Gemeinde appelliert an die Öffentlichkeit, insbesondere an die Behörden und die politischen Institutionen und Parlamente, hier die Menschenrechte nicht durch gewaltsame Abschiebung zu verletzen.

4.2 Organisatorische Fragen zum Kirchenasyl (siehe Frageliste)

- Wo sollen die zu schützenden Flüchtlinge untergebracht werden: Kirche, Pfarr- oder Gemeindehaus, sonstige zur Gemeinde gehörenden Räumlichkeiten?
- Welche Gemeindemitglieder oder sonstigen engagierten Personen sind bereit, bei der Versorgung der Flüchtlinge mitzuwirken, „Wachdienste“ zu übernehmen, Telefonketten zu organisieren, für Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich zu zeichnen, Verhandlungen mit den Behörden zu übernehmen?
- Wie kann die Finanzierung der Aktion sichergestellt werden: für die Versorgung der Flüchtlinge und für die Öffentlichkeitsarbeit können nicht unbeträchtliche Kosten anfallen?!
- Wie lange soll Kirchenasyl gewährt werden (für einige Tage oder Wochen, im Rahmen einer symbolischen Aktion oder ggf. über mehrere Monate, bis definitive Entscheidungen gefallen sind)?!
- Wie sind die potentiellen Befürworter (z. B. Persönlichkeiten aus der liberalen Öffentlichkeit) zu gewinnen (wer hat Kontakte?), wie können Kritiker erreicht, informiert und umgestimmt werden?
- Sind bzw. wie können Erfahrungen aus anderen Kirchengemeinden (die schon Kirchenasyl gewährt haben) nutzbar gemacht werden?

4.3 Betreuung der aufgenommenen Flüchtlinge

- Fragen Sie die Flüchtlinge nach der Vorgeschichte ihres Falles, nach allen Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Unterstützern etc., die sich bisher um ihren Fall gekümmert haben. Nehmen Sie Kontakt zu diesen Personen auf. Unterrichten Sie auch die Bischöfe und die kirchlichen Beauftragten für Ausländerarbeit.
- Sprechen Sie das Vorgehen regelmäßig mit der betreuenden Beratungsstelle und mit dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin ab.
- Bilden Sie eine verantwortliche Betreuergruppe, die regelmäßige Treffen für alle interessierten Gemeindemitgliedern durchführt. Beteiligen Sie dabei vor allem auch die betroffenen Ausländer.
- Sprechen Sie mit den Flüchtlingen über ihre weitere Lebensperspektive für den Fall, daß die Abschiebung

verhindert werden kann und was Sie im Falle des Scheiterns Ihrer Bemühungen noch tun können.

- Vermeiden Sie Überversorgung, Überbehütung und Entmündigung. Fordern Sie die Flüchtlinge auf, soviel wie möglich selbst zu tun.
- Es ist möglich, daß Sie sich von den aufgenommenen Flüchtlingen enttäuscht fühlen. Richten Sie sich darauf ein, daß die Flüchtlinge auf Ihre Hilfsangebote anders reagieren können, als Sie es von ihnen erwarten. Ihre Erwartungen sollten Sie den Flüchtlingen gegenüber deutlich machen.
- Grundsätzlich ist damit zu rechnen, daß mit dem Ablauf einer Duldung die Sozialhilfeansprüche wegfallen.
- Sie sollten bei den Mitteln, die Sie den Flüchtlingen zur Verfügung stellen, auf eine Gleichbehandlung mit den anderen Flüchtlingen achten.
- Zahlen Sie nach Möglichkeit eine feste Summe regelmäßig aus. Lassen Sie die Flüchtlinge selbständig wirtschaften.
- Bitten Sie andere Gemeinden und Spender, Sie finanziell bei der Versorgung der Flüchtlinge zu unterstützen.
- Prüfen Sie zusammen mit einer Beratungsstelle, ob noch Ansprüche auf Krankenbehandlung bestehen.
- Falls keine Ansprüche auf Krankenbehandlung bestehen, sprechen Sie Ärzte in Ihrer Gemeinde oder ihnen bekannte Ärzte an. Erkundigen Sie sich bei den Beratungsstellen nach Ärzten, die in solchen Fällen beraten und helfen können.
- Für die Flüchtlingskinder besteht Schulpflicht. Wenn möglich, sollten Sie dafür sorgen, daß die Kinder die bisherige Schule weiter besuchen. Andernfalls versuchen Sie, die Kinder in einer Schule anzumelden. Unter Umständen können kleinere Kinder in kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden.

4.4 Konsequenzen des Kirchenasyls (siehe Anlage 6)

Ebenso wie über Ziel und organisatorische Durchführung sollte sich die Gemeinde über die möglichen Konsequenzen ihres Kirchenasyls im klaren sein. Die Konsequenzen sind natürlich nicht „planbar“. Mit einer vorausschauenden Planung der Aktion können jedoch Reaktionen und Folgen auf das eigene Handeln bedacht und mögliche Gegenstrategien entwickelt werden.

5. Nachbereitung (siehe Anlage 7)

Wie es auch immer endet, die Gemeinde sollte sich mit dem Ergebnis ihres Kirchenasyls gründlich befassen.

Nicht selten, selbst bei Mißerfolg, hat sich in der Gemeinde eine Dynamik und Aktivität entwickelt, die spürbar positive Impulse in das gesamte Gemeindeleben gebracht hat: Gemeindemitglieder, von denen man es nicht erwartet hätte, haben sich beteiligt und solidarisch erklärt. Es wird zunehmend deutlich, Flüchtlingsarbeit und Flüchtlingssolidarität wird künftig immer mehr ein Bestandteil des sozialen Engagements unserer Gemeinden werden.

Bei negativem Verlauf der Aktion kann sich bei den aktiv Beteiligten Frustration ausbreiten, die die weitere Flüchtlingsarbeit der Gemeinde gefährdet. Dies muß aufgearbeitet und nach Möglichkeit von anderen Gemeindemitgliedern aufgefangen werden. Kritik an möglicherweise falschem Vorgehen darf nicht zur „Demontage“ der sich redlich Mühenden führen.

Anlage 1) zu

2. Zur theologischen Frage von Kirchenasyl

Die in der Bibel beschriebenen Hauptgründe, warum jemand sich als Ausländer, von seinem Volk und seiner Heimat entfernt und sich unter den Rechtsschutz eines anderen Volkes begibt, sind:

1. die ökonomischen Verhältnisse (Ruth, 1,1; Gen. 47,4; Gen. 12,10)
2. kriegerische Auseinandersetzungen (2. Sam. 4,3; Jes. 16,3 – 4)
3. individuelle Not (Num. 35,15; Jos 20,9)

Die Bibel gibt in einer Vielzahl Textstellen des Alten Testaments und des Neuen Testaments Auskunft über Gottes Forderungen an die Beziehungen zwischen Ausländern/ Schutzsuchenden und Nichtausländern/Schutzgewährenden:

- Gen. 12,10; 20,1; 26,3; 32,5; 47,9; 47,4
- Lev. 19,10; 23,22; 19,33–34; 24,22; 26,6; 25,35
- Dtn. 24,17 – 18; 27,19; 10,17 – 19; 23,16; 31,12 – 13
- Jer. 22,3 – Ez. 47,21 – 23; – Sach. 7,9 – Mal. 3,5 – 7
- Luk. 10,29 – 37 – Mt. 25,31 – 46 – 1. Tim. 3,2
- Eph. 2,11 – 22 – Ex. 21 – 23

Anlage 2) zu 3. Rechtliche Aspekte des Kirchenasyls

„Der Pfarrer wie alle Kirchenmitglieder und die Kirche insgesamt können sich auf den Schutz des Artikels 4 Grundgesetz berufen („Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit, des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzbar.“)

Art. 4, Abs. 1 Grundgesetz hat die Integrität des persönlichen im Glauben begründeten Gewissens zum Bestandteil staatlichen Rechtsschutzes gemacht. Auch das Handeln nach diesem Glauben gehört in den Schutzbereich des Art 4 GG. „Das Recht des einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln, ist Teil der grundrechtlich geschützten Glaubensfreiheit“ (Prof. Dr. Gerhard Robbers in einem Aufsatz „Kirchliches Asylrecht?“ i. d. Zeitschrift Archiv d. öffentl. Rechts, Tübingen 1988, S. 44).

Zur Straffolge: „Das Grundrecht der Gewissensfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch wertentscheidende Grundsatznorm, die bei der Staatstätigkeit jeder Art, auch bei der Strafzumessung, Wertmaßstäbe setzende Kraft entfaltet. Es besteht daher von Verfassung wegen ein Wohlwollensgebot gegenüber Gewissenstätern. Dies gilt in nicht anderer Weise auch für das Handeln aus Glaubensgründen“ (Gerhard Robbers, a. a. O. S. 46).

„Die Gewährung von Kirchenasyl wird relativ häufig strafrechtlich relevant sein. Werden Personen beherbergt, die nach dem Ausländerrecht abgeschoben werden sollen, kommt besonders Beihilfe zu einem Vergehen nach § 47, Abs. 1 Nr. 5, AuslG (1965), (§ 92 AuslG neue Fassung) in Betracht oder eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 48 48 AuslG in Verbindung mit § 14 OWiG. Bietet das Kirchenasyl Schutz vor Strafverfolgung, so kann Strafvereitelung gemäß § 258 StGB gegeben sein. Die religiös und gewissenbegründete Handlungsweise der beteiligten kann hier wegen des verfassungsrechtlich bestehenden Wohlwollensgebotes zu einer Minderung der Schuld führen ...“

Anlage 3) zu 4. Fragen zum Kirchenasyl

- Um welche Flüchtlinge (aus welchem Land/aus welchen

Ländern) handelt es sich? Sind ausreichende Informationen vorhanden?

- Verschaffen Sie sich einen Eindruck über die Gründe der angedrohten Abschiebung und über die Folgen für die Hilfesuchenden (Gefahr für Freiheit, Leib oder Leben, Trennung von der Familie, Zerstörung bereits erfolgter Integration hier etc.). Sie sollten die Überzeugung gewinnen, daß Sie aus christlich-ethischen, aus rechtlichen oder aus anderen wichtigen Gründen den Flüchtlingen helfen müssen.
- Prüfen Sie zunächst mit dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin der Flüchtlinge und/oder mit einer Beratungsstelle, ob eine Aufnahme nötig ist. Es besteht akute Gefahr, wenn die Flüchtlinge Meldebescheinigungen mit dem Stempel „Flugticket vorlegen“ besitzen.
- Sind alle Rechtsmittel und andere, ähnliche Möglichkeiten (Petitionen, Gespräche mit Behörden, Ministerien, Parlamentariern und sonstigen einflußreichen Persönlichkeiten) ausgeschöpft worden? Gibt es Aktionsformen und alternative Maßnahmen, die anstelle des Kirchenasyls möglicherweise ebenfalls zum Ziel führen können (z. B. Unterschriftensammlungen, Fürbitten und Mahnwachen, gezielte Öffentlichkeitsarbeit und ähnliches)?
- Wenn es keine Alternativen zur kirchlichen Schutzgewährung gibt: sind die Fakten und Argumente, die zu diesem Schritt der Gemeinde führen, plausibel in der Öffentlichkeit vertretbar?
- Rechtfertigen die Umstände des Einzelfalls das „Mittel Kirchenasyl“? Hier sind besonders die Fragen nach dem Vertrauen und der Glaubwürdigkeit zu stellen.
- Prüfen Sie, welche räumlichen, zeitlichen, finanziellen und personellen Mittel Sie haben und mobilisieren können. Wenden Sie sich gegebenenfalls an andere Gemeinden zur Unterstützung.
- Sprechen Sie mit den Flüchtlingen, ob diese die Belastungen einer Aufnahme mit ungewissem Ausgang tragen können. Die Flüchtlinge sollten wissen, daß Sie zu helfen bereit sind, aber nicht für den Erfolg garantieren können.

Anlage 4) zu 4.1 Ziel des Kirchenasyls

- Wird ein dauerhaftes Bleiberecht für die geschützten Flüchtlinge gefordert, oder soll die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt werden?
- Wird den Behörden vorgeworfen, den bisherigen Sachverhalt nicht gründlich genug geprüft bzw. nicht die richtigen Konsequenzen gezogen zu haben, oder haben sich in dem vorliegenden Fall grundsätzlich neue Aspekte ergeben, die aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr geprüft werden konnten, gleichwohl eine Abschiebung nicht rechtfertigen? Handelt es sich bei den zu schützenden Flüchtlingen um besondere Einzelfälle, bei denen wegen der besonderen, individuellen Voraussetzungen eine diese Umstände zu berücksichtigende Behördenentscheidung erwartet wird, oder ist die gesamte Gruppe (z. B. Roma, Kurden) aus der die zu schützenden Flüchtlinge stammen, gefährdet?
- Soll die Gewährung von Kirchenasyl als symbolische Aktion erfolgen, oder soll tatsächlich ein effektiver Schutz vor dem zu erwartenden Behördeneingriff erreicht werden?

Anlage 6) zu 4.4 Konsequenzen des Kirchenasyls

- Die Gemeinde muß prüfen, ob die zu schützenden Flüchtlinge und die sie aktiv Unterstützenden bereit und in der Lage sind, einen unter Umständen länger andauernden „Belagerungszustand“ auszuhalten. Von allen Beteiligten wird u. U. ein hohes physisches und psychisches Durchstehvermögen verlangt. Eine befristete, aber gut durchgeführte symbolische Aktion kann u. U. mehr bewirken, als der an nicht ausreichendem Durchstehvermögen gescheiterte Versuch, Flüchtlingen tatsächlich Schutz bieten zu wollen.
- Kirchenasyl wird fast immer die Aufmerksamkeit der Medien und der Öffentlichkeit erregen. Da dies in der Regel auch wesentliches Ziel der Aktion ist, kann die Bedeutung einer guten Öffentlichkeitsarbeit nicht hoch genug eingeschätzt werden. Alle erreichbaren Medien sollten von Beginn der Aktion an durch Pressekonferenzen und -mitteilungen über die wesentlichen Gründe der Entscheidung der Gemeinde, Asyl zu gewähren, informiert sein. Von der Gemeinde sollten Pressesprecher/innen abgestellt werden. Eine unzureichende Öffentlichkeitsarbeit kann und wird dem Ziel des Kirchenasyls entgegenwirken.
- Mit einem Kirchenasyl wird die behördliche Entscheidung (der Ausländerbehörde, des Regierungspräsidenten, des Innenministers) massiv in Frage gestellt. Es ist für eine Kirchengemeinde im allgemeinen nicht unbedingt üblich, mit den staatlichen Behörden auf direkten Konfrontationskurs zu gehen. In den Gegenreaktionen der kritisierten Behörden findet sich daher auch nicht selten der Hinweis, daß eine der Nächstenliebe verpflichtete Gemeinde (der die betroffenen Behördenvertreter nicht selten selbst angehören) weder das Recht noch Aufgabe hat, die Entscheidungen und Maßnahmen demokratisch legitimierter Institutionen und nach Recht und Gesetz verfassender Behörden zu unterlaufen oder zu behindern. Neben der Argumentation, die das Schicksal des zu schützenden Flüchtlings im Auge hat, muß die Gemeinde daher darauf achten, ihr Handeln theologisch legitimieren und begründen zu können. Schließlich repräsentieren auch die Gemeindeglieder die verschiedenen politischen Strömungen in unserem Land. Will man es an der Frage des Kirchenasyls nicht zu einer Zerreißprobe in der Gemeinde kommen lassen, muß sie ihre christliche Verantwortung als Entscheidungsgrundlage in den Vordergrund stellen.
- Der Dialog zwischen Kirchengemeinde und Behörden sollte auf keinen Fall abbrechen. Eine Gemeinde mit ihren verschiedensten Aufgaben wird es sich kaum leisten können, ihre Verbindungen zur Verwaltung abzubrechen. Im Verwaltungs- und parlamentarischen Gefüge wird man mit Sicherheit auch Verbündete finden, die bereit sind, im Konflikt zu vermitteln, und die verantwortlichen Behördenvertreter zum Einlenken oder zur Zurückstellung ihrer Entscheidung bewegen können. Der Erfolg der Verhandlungen und Auseinandersetzungen hängt maßgeblich davon ab, daß die Gemeinde in der öffentlichen Argumentation die moralische Oberhand gewinnt.
- Ebenso wie die Verwaltung und die „weltliche“ Öffentlichkeit muß von der Gemeinde auch die kirchliche Öffentlichkeit erreicht und von ihrem Tun überzeugt wer-

den. Wie o. a. muß sich daher die Gemeindeversammlung über Ziel, Durchführung und Konsequenz zum Kirchenasyl im klaren und der Mitwirkung bzw. Zustimmung vieler Gemeindeglieder sicher sein. Andere Gemeinden sollten um Mitwirkung oder zumindest Zustimmung gebeten werden. Vertreter der Kirche bzw. Bistumsleitungen sollten mindestens über die Entscheidung der Gemeinde informiert sein und deren Haltung nachvollziehen können.

- Die Beschlüsse der Gemeinde, wenn sie kirchenrechtlich ordnungsgemäß erfolgt sind, bedürfen keiner Zustimmung oder Genehmigung durch die Kirchenleitung. Trotz der „Autonomie“ der Kirchengemeinde dürfte die Haltung kirchlicher Leitungsorgane auf die jeweilige Gemeinde und ihre Mitglieder nicht ohne Einfluß bleiben. Auch hier kommt es letztlich darauf an, wie überzeugend die Gemeinde ihre Asylentscheidung verwirklicht und nach außen vertreten kann.

Anlage 7) zu 5. Nachbereitung

- Wurde das Ziel, die Rücknahme der Behördenentscheidung, ganz oder teilweise erreicht?
- Sind die betreffenden Flüchtlinge vorübergehend oder auf Dauer vor Abschiebung geschützt?
- Ist sogar eine Grundsatzentscheidung gefallen, die auch für andere Angehörige der Flüchtlingsgruppe gilt?
- Kann eine gleiche oder ähnliche Aktion wiederholt werden, oder sind, auch bei positivem Verlauf, die Kräfte fürs erste erschöpft?
- Werden sich bei positivem Verlauf die Behörden ein zweites Mal umstimmen lassen, oder werden diese dann besser gewappnet sein?
- Wie ist die Aktion in der Gemeinde aufgenommen worden?

Beiträge dieser Information entsamen u. a. aus: Sonderheft Publik forum „Kirchenasyl“/Sonderheft Kirche aktuell „Asyl in der Kirche“/Sonderheft Pax Christi „Flüchtlinge und Fremde“

für Toleranz

*Alle Religionen sind gleich
und gut, wenn nur die Leute,
so sie professieren,
ehrlische Leute sind.*

*Und wenn Türken und Seiden kämen
und wollten das Land peuplieren,
so wollten wir ihnen Moscheen und
Kirchen bauen.*

*Ein jeder kann bei mir glauben,
was er will,
wenn er nur ehrlich ist.*

Friedrich der Große (1740)

Fragen zur Aufnahme von Flüchtlingen in Gemeinden

1. Name (der Gemeinde/Gruppe/Organisation etc.):

Kontaktperson:

Telefon:

2. Räume:

Wohnung Gemeinderäume sonstige

Anzahl

Kochmöglichkeit WC Bad sonstige

sonstige

3. Aufnahme:

bis zu _____ Personen

bis zu _____ Tagen/Wochen/Monate

ab sofort, ab _____

4. Betreuung:

Gruppe in der Gemeinde vorhanden ja nein

Unterstützung durch andere Gemeinden erwünscht
 ja nein

Kosten der Unterbringung werden übernommen,
ganz oder teilweise pro Person ca. 10,- DM/Tag
 ja nein

5. Sonstige Unterstützungsmöglichkeiten
(falls keine Räume vorhanden)

personelle Unterstützung für aufnehmende
Gemeinden möglich

finanzielle Unterstützung für aufnehmende
Gemeinden möglich

weitere Hilfsangebote:

6. Mitarbeit im Arbeitskreis „Asyl in der Kirche“

regelmäßige Einladung erwünscht an:

Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Arbeitskreis:

Übernahme von Patenschaften (u. a. Begleitung bei
Behördengängen, finanzielle und sonstige Hilfen,
Besuche in Heimen)

Schreibarbeiten und sonstige Büroarbeiten

Herausgabe eines Rundbriefes

Dolmetschen in _____ Sprache _____

Kleidertrödel organisieren

Sonstige Angebote:

7. Bemerkungen:

Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und ihre Konsequenzen für die Flüchtlingsarbeit

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrensgesetzes vom 1. Juli 1992 wird ein neu gefaßtes und erheblich verkürztes Asylverfahren eingeführt, das künftig überwiegend in sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen zentralisiert durchgeführt werden soll. Diese Erstaufnahmeeinrichtungen haben mit einer voraussichtlichen Kapazität von 500 Plätzen Großlagercharakter und werden in der Regel in Kasernen aus Bundesbesitz eingerichtet.

Der Aufenthalt in diesen Lagern, zu dem alle Asylbewerber gesetzlich verpflichtet sind, soll zwischen sechs und zwölf Wochen betragen. In diesem Zeitraum sollen als unbeachtlich und offensichtlich unbegründet eingestufte Asylanträge abgeschlossen werden, so daß die betroffenen Asylbewerber dann faktisch abgeschoben werden können. Die Rechtsmittelfristen werden durch das neue Gesetz empfindlich verkürzt, der Rechtsschutz für Flüchtlinge faktisch bis an die Grenze der Rechtsstaatlichkeit eingeschränkt.

Die Diakonie lehnt seit Jahren eine Unterbringung von Flüchtlingen in derartigen Großlagern ab. Sie ist für die Flüchtlinge mit erheblichen psychosozialen Belastungen verbunden, gleichzeitig verstärkt sie Vorbehalte und Ablehnung innerhalb der einheimischen Bevölkerung und ist somit dem friedlichen Zusammenleben abträglich.

Schon deshalb ist von der **Übernahme von Trägerschaften** für solche Erstaufnahmeeinrichtungen durch diakonische Werke und deren Mitgliedseinrichtungen abzuraten. Hinzu kommt, daß selbst bei formaler Abgrenzung des Trägerverbandes eine Verstrickung des Trägers in hoheitliche Aufgaben wie Inhaftnahme von Flüchtlingen, Abschiebungen, Fahndungsausschreibungen etc. nach dem vorliegenden Gesetz nicht ausgeschlossen werden können. Dies wäre wohl kaum mit Zielen und Ausrichtung diakonischer Arbeit vereinbar.

Schon jetzt wird deutlich, daß unter den Vorgaben des neuen Gesetzes auch eine adäquate **Sozialberatung und -betreuung** der Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen nur noch sehr eingeschränkt möglich ist. Damit sie nicht auf eine Alibifunktion reduziert wird, sollte die Übernahme von Sozialberatungs- und -betreuungsaufgaben innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen von der Gewährleistung verschiedener Mindeststandards in den Lagern abhängig gemacht werden:

So ist es beispielsweise unabdingbar, ausreichende Stellenkapazitäten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zugesichert zu bekommen. Ein Personalschlüssel von 1:80 sollte gewährleistet sein. Er darf versorgungs- und haustechnische Aufgaben nicht einschließen.

Auch die freie Zugangsmöglichkeit der Wohlfahrtsverbände mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu den Erstaufnahmeeinrichtungen ist Voraussetzung.

Die Unabhängigkeit der Sozial- und Rechtsberatung durch die Verbände muß gegenüber dem behördlichen/hoheitlichen Handeln deutlich werden, damit überhaupt eine Vertrauensbasis zu den Flüchtlingen als unverzichtbare Grundlage dieser Arbeit geschaffen werden kann.

Das neue Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz schafft durch verkürzte Verfahrensfristen und die massierte Zentralisierung von Asylbewerbern eine neue Rechtsqualität der sozialen und rechtlichen Situation von Flüchtlingen. Eine Rechtsberatung über das Asylrecht und -verfahren ist nicht vorgesehen und wird faktisch zudem erheblich erschwert.

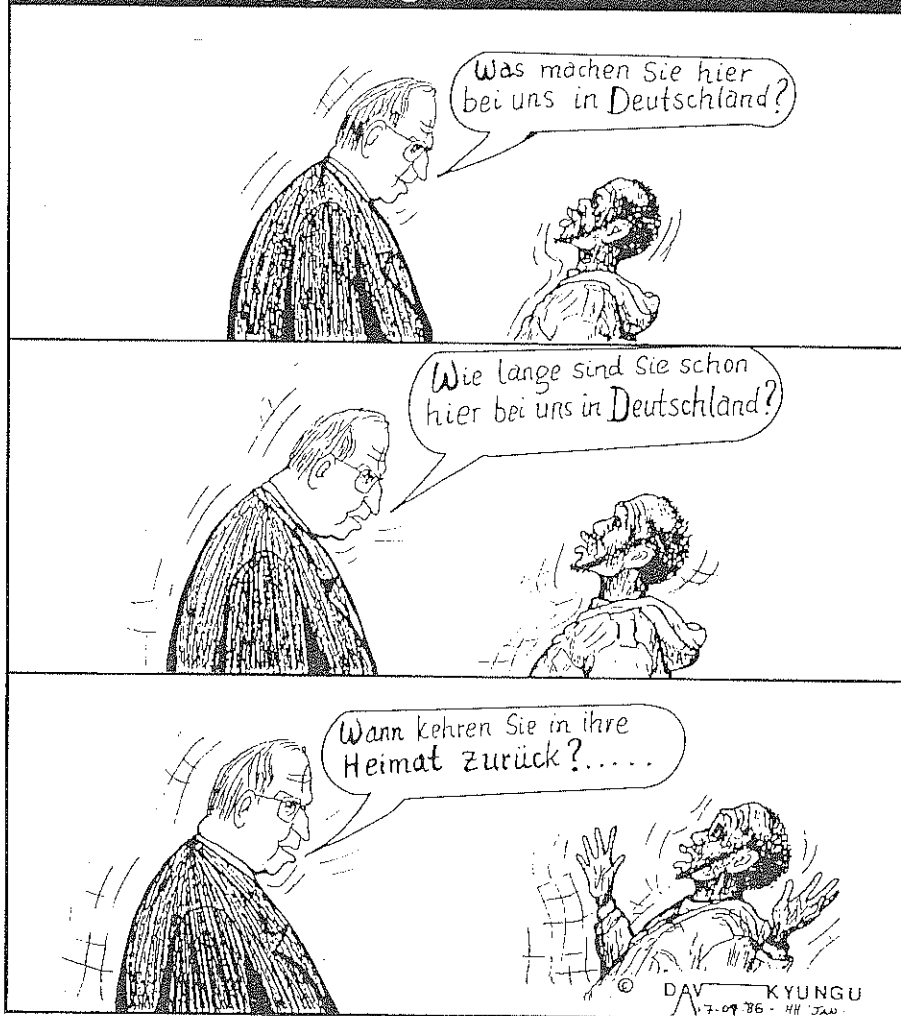
Daher wird zukünftig **Verfahrensberatung** für Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen als Beitrag zu einem fairen, rechtsstaatlichen Verfahren unabdingbar sein. Ziel der Verfahrensberatung ist es, durch allgemeine, nicht auf den Einzelfall bezogene Informationen, dem Asylbewerber die Chance zu geben, Möglichkeiten, Besonderheiten und Grenzen des deutschen Asyl- und Ausländerrechts zu verstehen, um dann sachgerecht handeln zu können und nicht in völliger Unkenntnis des Rechtssystems einem für ihn existentiell entscheidenden Verfahren ausgesetzt zu sein.

Aller Voraussicht nach wird es jedoch wesentliche Aufgabe von Diakonie und anderen in der Flüchtlingsarbeit engagierten Organisationen und Institutionen sein, Flüchtlingsarbeit außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen zu organisieren, insbesondere dann, wenn diese innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen nicht oder nur unter nicht akzeptablen Bedingungen möglich ist.

Susanne Weller

Alltagsleben in Deutschland

**Ohh, das ist aber typisch ... !
Die erste Begegnung mit einem Deutschen:**



Verbleib abgelehnter Asylbewerber 1989

Von den 57.605 abgelehnten Asylbewerbern sind 1989 33.090 (57 %) in der Bundesrepublik geblieben. Sie stellten entweder einen Asylfolgeantrag (3.400), erhielten ein Aufenthaltsrecht (19.873) oder wurden geduldet (9.817).

Bei 10.581 (18 %) ist nach Mitteilung des Bundesinnenministeriums der Verbleib unbekannt.

Nicht mehr in der Bundesrepublik sind 13.934 (24 %). Sie sind entweder freiwillig ausgewandert (8.900), wurden abgeschoben (3.327) oder verließen Deutschland aus sonstigen Gründen (1.595). Die Statistik wurde außerdem um weitere 112 Personen berichtigt.

Die Asylpolitik von Bund und Ländern versucht mit allen Mitteln, den Personenkreis der in der Bundesrepublik verbleibenden d-facto-Flüchtlinge (57 %) durch Ausweisungen und Abschiebungen deutlich zu reduzieren.

Quelle: Berechnungen von PRO ASYL aufgrund der Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 10. und 11. September 1990 auf Anfragen des Abgeordneten Dr. Schöfberger (SPD); Bundesdrucksache 11/8008.

57 % Verbleib in der BRD

24% nicht mehr in der BRD

18 % Verbleib unbekannt

Nah – und doch so fern – hinter den Mauern des „Knasts“

Es gibt Menschen, die leben ganz in unserer Nähe und sind uns dennoch unendlich fern. Ich spreche von Menschen, denen wegen einer Straftat oder weil sie unser Land verlassen sollen, die Freiheit entzogen worden ist. In Berlin sitzen zur Zeit etwa 3.500 junge Menschen, Frauen und Männer in Gefängnissen; in der Abschiebehäft sind es durchschnittlich 70 – 80 Personen. Seit fast 10 Jahren arbeite ich als Seelsorger in der Jugendstrafanstalt Berlin und in der Abschiebehäft mit Menschen, die gegen die Gesetze unseres Staates verstoßen haben.

Friedrich-Olbricht-Damm – für die einen eine Straße, die sie in ihrem Leben nicht vergessen werden, für die anderen eine Straße auf dem Weg vom Berliner Bezirk Charlottenburg nach Wedding oder Tiergarten.

Ca. 660 Frauen, Männer, weibliche und männliche Jugendliche leben, und eine größere Anzahl von Menschen arbeiten dort – verteilt auf drei Anstalten. Die einen sind in unser aller Namen zu einem Freiheitsentzug verurteilt worden, die anderen versuchen als Sozialarbeiter/-in, Psychologe/-in, Lehrer/-in, Werkmeister/-in, Seelsorger/-in oder Gruppenbetreuer/-in diese Menschen zu begleiten und ihre Eingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten.

In der Jugendstrafanstalt befinden sich z. Z. 320 junge Menschen zwischen 14 und 24 Jahren. Etwa die Hälfte von ihnen sind Untersuchungshäftlinge, ungefähr 35 Gefangene sind in einem separaten Drogenhaus untergebracht. Die Zusammensetzung der Insassen ist multikulturell. Wir haben junge Menschen aus Ost- und Westberlin, aus der Türkei, aus arabischen Staaten und eine große Zahl aus Ost- und Südosteuropäischen Ländern. Seit Öffnung der Grenzen in Europa ist der Anteil ausländischer Inhaftierter auf 50 % gestiegen, in der Untersuchungshäft sind es sogar 70 %. Nicht nur die Sprachschwierigkeiten, die oftmals auch zu Mißverständnissen führen, machen uns zu schaffen, sondern gerade die sozialen, kulturellen, religiösen und politischen Unterschiede führen in der Zwangsgemeinschaft eines Gefängnisses zu erheblichen Spannungen.

Polizeigewahrsam

Es nennt sich Polizeigewahrsam und ist doch bedrückender als Gefängnis. In der Justizvollzugsanstalt für Frauen im Norden Charlottenburgs und

im nicht weit davon entfernten Polizeigewahrsam in der Tiergartener Kruppstraße sitzen Frauen und Männer hinter Gittern, weil sie unser Land verlassen sollen. Sie kommen aus Asien, Afrika, dem Nahen Osten, zumeist aber aus Ländern Osteuropas. Die Verweildauer ist für die meisten relativ kurz, dennoch gibt es immer wieder Abschiebehäftlinge, die viele Monate dort verbringen müssen. Trotz aller Bemühungen von Polizeibeamten, sensibel auf die Situation der Betroffenen zu reagieren, sind die Haftbedingungen sehr belastend. Unterbringung in 8-Bett-Zimmern, gewaltige Gitter selbst in den Hafträumen, Besuche nur mit Trennscheibe, Nahrungsaufnahme ohne Besteck, geringe Freizeitangebote.

Unter besonderem psychischem Druck stehen diejenigen, die in eine ungewisse Zukunft abgeschoben werden sollen. Bei ihnen ist die Stimmung von Agressivität und Hoffnungslosigkeit geprägt. Zur Vermeidung besonderer Härte hatte die Senatsverwaltung für Inneres des alten SPD/AL-Senats eine Kommission einberufen, zu der auch ein Vertreter der Kirche gehörte. Ob diese Härtefallkommission ihre Arbeit wieder aufnehmen wird, ist noch ungewiß.

Seelsorge hinter Gittern

Seit vielen Jahren kümmern sich Mitarbeiter der evangelischen und römisch-katholischen Kirche um die Abschiebehäftlinge.

Zwei Pfarrer, ein Diakon und ein katholischer Pastoralreferent arbeiten hauptamtlich im Auftrag der Kirchen in der Jugendstrafanstalt. In den alten Bundesländern arbeiten sehr viele Seelsorgerinnen und Seelsorger hauptamtlich im Gefängnis, in den neuen Bundesländern ist dies, bis auf Brandenburg, bisher nicht der Fall, aber angestrebt. In Berlin sind wir kirchliche Mitarbeiter, in einigen Bundesländern

gibt es Seelsorger als Staatsbeamte. Wichtig ist die seelsorgerische Verschwiegenheit bzw. das Beichtgeheimnis – gerade in einer totalen Einrichtung. Dadurch gibt es ein „Asyl“ für Gefangene, aber auch für Mitarbeiter im Gefängnis. Jeder kann sich vertrauensvoll an uns wenden ohne Angst haben zu müssen, daß der Inhalt der Gespräche nach außen dringt oder gar aktenkundig wird.

Auch wenn wir nur in beschränktem Maße helfen können, ist unsere Präsenz wichtig, und die Gesprächsangebote werden von vielen Häftlingen gern und häufig angenommen. Primär ist das Schicksal der Häftlinge bestimmt durch einen staatlichen Eingriff, an dem wir unmittelbar nichts ändern können, auch wenn wir aus christlicher Sicht in vielen Fällen nicht damit einverstanden sind. Unsere Möglichkeiten, den Häftlingen unmittelbar zu helfen, beschränken sich darauf, sie bei der Ausschöpfung ihrer rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Hierzu pflegen wir Kontakte zu Rechtsanwälten, dem Haftrichter und den Sachbearbeitern des Landeseinwohneramtes. Darüber hinaus organisieren wir auch materielle Hilfen wie Tabak, Zeitschriften, Bekleidung oder einen Zuschuß für die „Rückreise“. Da die Häftlinge keine Möglichkeit haben, sich durch Arbeit Geld zu verdienen und auch oft keine Beziehungen zu Angehörigen und Freunden draußen bestehen, sind sie vielfach auf unsere Hilfe angewiesen.

Da die individuelle Seelsorge abhängig ist von den äußeren Bedingungen, wollen wir uns nicht auf einen gesetzlich garantierten Schonraum zurückziehen, sondern auch dort unsere Stimme erheben, wo Unrecht geschieht, wo Ermessensspielräume nicht genutzt werden, wo es um Ausländerfeindlichkeit, um ein neues Jugendstrafvollzugsgesetz oder um das Betriebsklima in der Anstalt geht.

Als Mitarbeiter des Pfarramts fordern wir alle Aktivitäten, die dazu dienen, realistische Lebensbedingungen zu schaffen und die Mauern ein wenig durchlässiger zu machen.

Während des letzten Evangelischen Kirchentages in Berlin hat eine Gruppe aus Wuppertal in der Anstalt übernachtet und eine Gruppe Gefangener außerhalb in einer Schule. In diesem Zusammenhang fand auch ein Feierabendmahl mit 150 Gästen von draußen in der Anstalt statt.

Seit einigen Jahren fahren wir mit Gefangenen für eine Woche zu einer Freizeit. Die Versorgung nehmen die Gefangenen dabei weitgehend selbst in die Hand, etwas, was sie in der Anstalt nicht erlernen können. Darüber hinaus schaffen wir auch noch für die, die noch nicht ausgangs- und urlaubsfähig sind, Begegnungsmöglichkeiten mit Gruppen oder Einzelpersonen außerhalb der Gefängnismauern. Der Kontakt zu Kirchengemeinden gestaltet sich außerordentlich schwierig, da sie sich eher von ihrem Auftrag entlasten lassen, als die Lasten anderer mittragen zu helfen.

Angesichts der sich verschlechternden Lebenssituation, insbesondere in den neuen Bundesländern, wollen wir uns nicht für bessere Knäste einsetzen, sondern für Besseres als Knäste.

Michael Popke
Gefängnisseelsorger
in Berlin

Nachtrag

Für das Land Brandenburg ist eine Abschiebehaft in Königswusterhausen vorgesehen, eine Anstalt, die z. Z. in katastrophalem Zustand ist – aber nahe am Flughafen Schönefeld.

Fremde bei uns

Sie kommen von fern,
und sie kommen in Not,
auf der Suche nach Arbeit,
nach Wohnung und Brot,
– und darauf hat jeder
ein Recht.

Und sie kommen nicht gern,
denn es ist ja bekannt:
sie bleiben Fremde
in unserem Land,
– und als Fremder lebt
man hier schlecht.

Was sind denn schon Rasse,
Stand und Kultur?
Mensch unter Menschen,
das zählt doch nur,
einander helfen,
Hand in Hand,
– die Erde ist ein
gemeinsames Land.

Marion Künkel

„Mensch,
guck mich
nicht
so an...!“



von Kyungu gezeichnet

Ein libanesischer Flüchtling erzählt:

Meine Geschichte beginnt damit, daß der libanesischer Bürgerkrieg mein Heimatland Libanon zerstört hat. Dieser Bürgerkrieg begann am 13. April 1975. Er nahm seinen Ausgang in einem Konflikt zwischen zwei Bergarbeitergruppen. Und allmählich, Tag für Tag, begann er sich auszuweiten. Dann kam es soweit, daß die gesamte libanesischer Nation mit dem territorialen Konflikt und auch mit internationalen Auseinandersetzungen beschäftigt war.

Schließlich war mein Volk gekreuzigt mit schweren Nägeln. Aber immer am Leben – und es wird weiter am Leben sein, weil der Lebenswille meines Volkes stärker ist als der Wunsch, es zu töten.

In Beirut, der Hauptstadt meines Landes, wo ich geboren wurde und lebte, habe ich als Journalist gearbeitet. Ich hatte eine weitere Arbeit als Gerichtsdienstler, weil die Lebenshaltungskosten im Libanon sehr hoch sind, so daß jeder, der es möglich machen kann, mehr als einer Arbeit nachgeht.

Der Krieg jedoch hörte nicht auf, im Gegenteil, er wurde so hart und so schwer, Feuer und Blut kamen über ganz Libanon. Wir hatten kein Wasser,

keinen Strom und kein Gas zum Kochen. Unsere Häuser waren zerbombt, unsere Schulen zerstört und unsere Krankenhäuser konnten nicht arbeiten, weil wir weder Energie noch Medikamente hatten.

Der Justizpalast, wo ich arbeitete, befand sich in der Nähe der grünen Grenze, die Beirut in zwei Teile, West und Ost, teilte. So war es sehr gefährlich, dorthin zu gelangen und ich verlor meine Arbeit. Auch das Gebäude der Tageszeitung, für die ich arbeitete, ist zerbombt worden. Daraufhin ging ich zu einer anderen Zeitung, aber auch dort hatte ich keine besseren Möglichkeiten, weil die politischen Artikel, die ich schrieb, von denjenigen weder anerkannt noch akzeptiert wurden, die die totale Kontrolle über mein Land hatten. So lebte ich in der Furcht, ins Gefängnis zu kommen, oder aber ich mußte das Land verlassen. Eine andere Alternative hatte ich nicht. Schließlich war ich gezwungen, alles aufzugeben: mein Zuhause, meine Familie und mein Land. So kam ich nach Deutschland, wo ich Frieden und Freiheit finde, weil ich nach Frieden dürstete und nach Freiheit hungerte.



Das Ökumenische Forum Berlin-Marzahn wurde 1983 als Arbeitsgemeinschaft gegründet und 1991 als Verein eingetragen.

Es versteht sich als Basiseinrichtung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg. Zu den Zielen des Vereins vor allem folgende:

- Ökumenische Aufgaben in Kirchengemeinden fördern
- Hilfe für die Zwei-Drittel-Welt unterstützen
- ökumenische Entwicklungsdienste und Partnerschaften fördern
- sich um diakonische Aufgaben an Benachteiligten bemühen.

Der Verein ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Er arbeitet mit ökumenischen Arbeitsgemeinschaften und Dienststellen auf Kirchenkreisebene und in der Landeskirche zusammen, sowie mit dem Ökumenischen Rat der Kirche.

Kontaktadressen:

Büro: Ökumenisches Forum
Berlin-Marzahn e.V.
Bruno-Baum-Straße 9, O-1140 Berlin
Gertrud Zietz, Alt-Marzahn 61
O-1140 Berlin, Telefon: 541 90 19
Bruno Müller, Dorfstraße 57
O-1291 Ahrensfelde, Telefon: 932 85 95

Eine-Welt-Haus Halle e.V.
(Reformhaus), Große Klausstr. 11
O-4020 Halle/Saale

Zwei Jahre Eine-Welt-Haus Halle e.V.

Der Eine-Welt-Haus e.V. ist entstanden aus einer Initiativgruppe von Menschen unterschiedlicher Anschauungen und Herkunft. Die Vereinigung wurde im Juli 1990 gegründet. Der Grundgedanke, daß wir alle in einer Welt leben und auch Verantwortung für diese Welt haben, unabhängig von Konfession oder Weltanschauung ist in allen unseren Initiativen Ausgangspunkt des Handelns.

Wir sehen unsere Aufgabe in erster Linie im Alltag von Halle. Wir wollen das gegenseitige Verständnis von Menschen verschiedener Kulturen und Herkunft fördern und wollen Menschen informieren z. B. über das „ach so Fremde“. Unsere Initiativen sind Zeichen und immer wieder Neubeginn auf der Suche nach einem gemeinsamen Weg für alle Rassen und Kulturen. Wir Menschen lernen aus Erfahrungen, so wollen wir positive Erfahrungen schaffen, um auch Konflikte zu begrenzen.

Als Organisationsform haben wir den Verein gewählt und sind als gemeinnütziger Verein auch anerkannt. Allein dieser Fakt erleichtert unsere Arbeit wesentlich. Im Zeitalter der steigenden Dominanz des Geldes bedarf es einer gesellschaftlich akzeptierten Form, um wirksam zu werden.

Der Verein bildet, bildlich gesehen, das Dach, unter dem sich viele einzelne Initiativgruppen angesiedelt haben. Diese Gruppen arbeiten weitestgehend selbständig. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Koordinierung der einzelnen Initiativen erfolgt in unserer Anlaufstelle in der Großen Klausstraße 11. Hier arbeiten zwei Mitarbeiter hauptamtlich, um die Rahmenbedingungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu sichern.

Unsere Anlaufstelle beherbergt auch unsere Beratungsstelle für in Halle und Umgebung lebende Ausländer. (Der Begriff Ausländer ist bewußt so undifferenziert gewählt, da wir alle nichtdeutschen Menschen in unserer Umgebung ansprechen möchten.) Diese Beratungsstelle wird von einem Sozialarbeiter (eine der beiden hauptamtlichen Stellen) betreut. Im Vordergrund der Arbeit stehen hier die psychosoziale Beratung und die Orientierungshilfe in Rechtsfragen.

Zwei Initiativgruppen widmen sich der Begegnungsarbeit (CABANA) zwischen Deutschen und Menschen anderer Nationalität. In den beiden Vorbereitungsgruppen arbeiten etwa 16 Personen ehrenamtlich mit.

„Deutsch für Ausländer“ heißt eine weitere Initiativgruppe. In ihr arbeiten bis zu fünf LehrerInnen, die einen kostenlosen Deutschunterricht anbieten. Zur Zeit ist diese Gruppe wegen mangelnder Nachfrage auf zwei LehrerInnen reduziert.

Seit Beginn dieses Jahres ist in der Betreuung durch unseren Verein auch ein

Wohnheimklub in einem Asylwohnheim in Halle. Hier arbeitet in unserem Auftrag ein Vertreter und organisiert den ganzen Ablauf. Dieser Klub ist auf Anregung aus dem Asylwohnheim selbst entstanden. Einen organisatorischen Rahmen fand er nur durch eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Heimleiter, dem Sozialamt (als Träger des Hauses) und unserem Verein (als Betreiber des Klubs). Wir sind gespannt auf die Erfahrungen am Ende dieses Jahres.

Für die Betreuung unserer Freihandbibliothek suchen wir (wie immer) freiwillige Helfer. Die die Erfassung der Bücher, die Mahnungen und die Kataloge auf dem laufenden halten.

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit bieten wir in unseren Räumen auch Informationseinheiten für Schulklassen an. Dies ist eine Frage- und Antwortstunde, in der es um Probleme der Zwei-Drittel-Welt geht.

Vor nicht allzu langer Zeit hat eine neue Initiative ihre Arbeit begonnen. Es ist ein Unterstützungsprojekt für eine Schule in Mosambik. Ein erster Transport für die Schule in Maputo konnte realisiert werden. Dies ist ein Hoffungszeichen. Noch fehlen die Erfahrungen über Geldtransfer und die eigentlichen Schwierigkeiten vor Ort.

Mit Aktionen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen versuchen wir immer wieder auf Probleme von ethnischen Minderheiten oder Mißständen im Zusammenleben auf der Einen Welt hinzuweisen.

Unsere Arbeit hier in Halle lebt vom Engagement vieler Einzelner, die mit Ideen und Kreativität sich selbst einsetzen. Helfende Gedanken und Hände sind uns immer willkommen. Wir leben natürlich auch von Spenden, jeder Beitrag ist uns willkommen. Durch unsere nachgewiesene Gemeinnützigkeit sind diese Spenden auch steuerlich absetzbar.

Unsere Bankverbindung ist:
Stadt- und Saalekreissparkasse
Halle BLZ 800 537 62
Konto-Nr. 3 820 119 61

Wir sind ansprechbar für Sie:
Mo – Di 9.00 – 18.00 Uhr
Mi – Fr 9.00 – 17.00 Uhr in
4020 Halle/Saale
Große Klausstraße 11
Tel./Fax (03 45) 236 01

Berufsorientierung für junge Flüchtlingsfrauen

Ab 1. September 1992 können wieder junge Frauen, die Asyl beantragt haben, für zehn Monate an einem Programm zur Vorbereitung auf Berufe im sozialen, medizinischen und hauswirtschaftlichen Bereich teilnehmen. Große Bedeutung hat in diesem Rahmen der Erwerb der deutschen Sprache, da Deutsch sowohl Unterrichtssprache als auch Unterrichtsfach ist.

Die ca. 22 Unterrichtsstunden pro Woche teilen sich zur Hälfte auf

- in intensiven Deutschunterricht mit Vermittlung allgemeinbildender Kenntnisse (u. a. Sozialkunde und Mathematik) und
- in Vermittlung von theoretischen praktischen Kenntnissen in den Berufsberreichen Hauswirtschaft, Gesundheit, Pflege und Erziehung (z. B. textiles und künstlerisches Gestalten, Ernährungslehre, anatomische Grundkenntnisse und Maßnahmen der Ersten Hilfe).

Den Abschluß bildet ein dreiwöchiges Praktikum in einem der Berufsfelder. Unterrichtsbegleitend finden die Frauen ein breitgefächertes Angebot an sozialpädagogischer Beratung und Betreuung sowie eine regelmäßige Rechtsberatung. Über den Unterricht hinaus besteht die Möglichkeit zu gemeinsamen Freizeitaktivitäten. Für Kinder der Teilnehmerinnen steht eine Betreuung zur Verfügung. Das Programm wird von der Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen finanziert. Die Teilnahme ist für die Frauen kostenlos.

Anmeldungen mit einem kurzen Lebenslauf werden ab sofort schriftlich oder – nach telefonischer Vereinbarung – persönlich entgegengenommen.

Wir sind zwischen 9.00 und 17.00 Uhr zu erreichen.

Projekt Berufsorientierung für Flüchtlingsfrauen (Bff) im Kultur- und Hilfsverein Kurdistan e.V., Mariannenplatz 21, 1000 Berlin 36 II. Hinterhof, 3. Stock, Telefon: (030) 618 91 20



Rat und Hilfe im Asyl e.V.

Beratungsstelle für Flüchtlinge

Mitglied im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck

Frankfurter Straße 209
3500 Kassel

Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
9.00 – 15.00 Uhr
Telefon: (05 61) 451 52

Wir bieten für betroffene Asylsuchende an:

- Besuche und Beratungsgespräche in den Gemeinschaftsunterkünften
- Hilfen bei Wohn- u. Mietproblemen
- Hilfen bei Problemen die aus Arbeitsverhältnissen und Ausbildung entstehen
- Hilfen bei Familienzusammenführung (innerhalb Deutschlands; wie auch Familiennachzug aus dem Ausland)
- Beratung in persönlichen Konfliktsituationen

- Unterstützung des Flüchtlings bei Kontakten mit Behörden und Ämtern
- Beratung bei allen Fragen der Sozialhilfegewährung (BSHG)
- allgemeine Beratung über das Asylverfahren
- Hilfen bei der freiwilligen Rückkehr in das Heimatland
- frauenspezifische Beratung und Angebote

Wir bieten für Interessierte, Initiativen und Gruppen (z. B. Kirchengemeinden, Schulen an:

- Teilnahme an Diskussions- und Informationsveranstaltungen über die Lebenssituation der Flüchtlinge in der BRD oder im Herkunftsland
- Mitarbeit bei gemeinsamen Festen und Veranstaltungen von deutschen und ausländischen Mitbürgern
- allgemeine Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Mitbürger für die Flüchtlingsproblematik
- Mitarbeit in verschiedenen Flüchtlingsinitiativen
- Beratung für ehrenamtliche engagierte Personen
- Pressearchiv
- Erstellung und Verschickung eines **Informationsbriefes**

Internationale Begegnungsstätte Adlershof

Gemessen an anderen Berliner Bezirken leben in Treptow vergleichsweise wenig Ausländer. Dennoch trifft man, wie überall, auch hier auf sie, meist auf Vietnamesen. Zu DDR-Zeiten waren sie in diesem traditionellen Industriestandort zu Tausenden beschäftigt, jetzt sind sie arbeitslos, stehen vor Bahnhöfen und Kaufhallen, Zigaretten oder Kleidung billig feilbietend. Diesen „Fremden“ unter uns eine Heimstatt zu geben, aber auch den Einheimischen die Möglichkeit zu bieten, anders als im flüchtigen Vorübergehen, mit ihnen in Berührung zu kommen, durch gegenseitigen Austausch in Gesprächen, Diskussionen, bei Informations- und Kulturveranstaltungen einander kennenzulernen und dadurch den Anderen besser verstehen und akzeptieren zu lernen, Ressentiments, bewußte und unbewußte Vorurteile und Ängste abzubauen – das sollte das Anliegen eines Begegnungszentrums für In- und Ausländer sein.

Mit der Schaffung einer dafür vorgesehenen ABM-Stelle beim Bezirksamt Treptow im Mai 1991 begann diese Idee Gestalt anzunehmen. Erste Schritte in die Öffentlichkeit machte die „Interkulturelle Begegnungsstätte Adlershof“, beherbergt in einem ehemaligen Kasernengebäude, zu den Tagen der ausländischen Mitbürger im September. Auf dem Programm standen ein indisches Familienfest mit Spielen, Tanz, Musik und Mode, ein Vietnam-Abend, an dem der Schriftsteller Tien Hung aus seinen Texten las, der Maler Pham Quoc Bao seine Bilder ausstellte und über die aktuelle Situation der Vietnamesen diskutiert wurde, sowie die Aufführung eines Märchenstückes nach Nazim Hikmet durch eine türkische Theatergruppe aus dem Westberliner Bezirk Kreuzberg.

Inzwischen hat sich das Angebot erweitert: außer den zweiwöchentlichen Sprechzeiten gibt es zwei Mal im Monat eine Beratung zu rechtlichen Fragen, ein kleiner Arbeitskreis „Ausländer & Inländer“ hat sich gebildet. Besonders Augenmerk gilt den Kindern und jungen Menschen – ihnen Fremdes, Ungewohntes im wörtlichen Sinne begreifbar zu machen, sind die Begegnungsnachmittage „Den Nachbarn

kennenlernen“ gedacht. So trafen sich 10 – 12jährige Schüler mit gleichaltrigen vietnamesischen Kindern und deren Eltern bei Frühlingsröllchen und Räucherstäbchen, ein anderes Mal ließen sich die Jungen echt indische Turbane wickeln, die Mädchen in Saris hüllen und machten sich mit dem indischen Brettspiel Kerram vertraut. Speziell für Jugendweihegruppen fand ein Theaterabend statt, an dem das Antikriegsstück „Picknick im Felde“ von Fernando Arrabal aufgeführt wurde und anschließend Gelegenheit war, mit den türkischen Schauspielern über das Stück, ihre Arbeit und ihre Befindlichkeit als Ausländer ins Gespräch zu kommen.

Nach einem knappen Jahr scheint es verfrüht, Bilanz zu ziehen, zu sehr steckt alles noch im Ansatz, ist manches noch ein tastender Versuch, zumal die äußeren Bedingungen – ein

wenig anziehender Standort, mangelnde finanzielle Absicherung und personeller „Notstand“ (nur eine Stelle steht für die Begegnungsstätte zur Verfügung) – alles andere als günstige Voraussetzungen bieten.

Doch läßt sich schon jetzt sagen, daß es ein notwendiger und ein hoffnungsvoller Beginn ist, so wie es Ha, eine Berliner Vietnamesin, nach dem Têt-Fest im Februar ausdrückte: „Solche Treffen sind schön und nützlich. Man lernt sich besser kennen und dadurch auch besser verstehen“.

Frauke Rother

Kontaktadresse:
Interkulturelle Begegnungs-
stätte Adlershof
Rudower Chaussee 16 – 25
(Haus 5 b/Atelier „Kunterbunt“
O-1199 Berlin

Antirassistische Initiative e.V.
 c/o Fabrik
 Osloer Str.
 Osloer Str. 12
 1000 Berlin 85



Selbstdarstellung der antirassistischen Initiative e.V.

Die Antirassistische Initiative arbeitet seit November 1989 in den Räumen der Fabrik Osloer Straße

Einer der Schwerpunkte unserer Aktivitäten ist das **Antirassistische Telefon**. Wir verstehen das Antirassistische Telefon in erster Linie als Meldestelle für Menschen, die von rassistischen Übergriffen und Diskriminierungen betroffen sind.

Darüberhinaus wenden wir uns an Menschen, die von Übergriffen und Diskriminierungen erfahren, jedoch nicht direkt betroffen sind. Das heißt, wir sammeln Informationen über rassistische Diskriminierungen, Bedrohungen und Übergriffe, über Aktivitäten rassistisch orientierter Organisationen und Parteien.

Darüberhinaus vermitteln wir, soweit möglich, Rechtsanwältinnen und Beratungsstellen für die von Rassismus Betroffenen, geben Adressen von

antirassistischen und antifaschistischen Gruppen weiter und informieren über Treffen und Veranstaltungen zum Thema.

Neben der Arbeit des Antirassistischen Telefons bieten wir Seminare und Diskussionsveranstaltungen zu den Themen Rassismustheorien, Rassismus und Schule, Rassismus und Wohnungsmarkt, Rassismus und Medien, Rassismus und Frauen.

Die Antirassistische Initiative e.V. sucht zur Verwirklichung „liegendebliebener“ und zur Entwicklung neuer Ideen immer Leute, die an einer Mitarbeit interessiert sind.

Die Termine der regelmäßigen Treffen können über das Antirassistische Telefon unter der Nummer **861 94 22** erfragt werden. Jeden Montag von 17.30 bis 20.30 Uhr und jeden Freitag von 14.30 bis 17.30 Uhr ist das Telefon besetzt. Außerhalb dieser Zeiten könnt Ihr uns eine Nachricht auf Anrufbeantworter hinterlassen. Wir rufen dann so schnell wie möglich zurück.

Die Antirassistische Initiative ist ein gemeinnütziger Verein (Finanzamt für Körperschaftssteuer, Steuer-Nr.: 600/4261) und beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 19151 Nz in das Vereinsregister eingetragen.

Spenden sind steuerlich absetzbar

Multikulturelles Zentrum e.V. Innere Weberstr. 12 O-8800 Zittau

stellt sich vor:

Unser Ziel ist es, den Gedanken der Völkerverständigung ganz besonders in einer Region, wo drei Ländergrenzen aufeinander treffen, zu fördern. Wir möchten ebenfalls eine Begegnung und Versöhnung möglich machen, zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller Identität, die in der Region Dreiländereck eine Heimat suchen.



Gemeinnützig anerkannt

Erste Vorsitzende:

Dr. Hildegard Geiger

Okenstraße 19, 7600 Offenburg

WER sind wir?

Ein Kreis von ca. 35 – 40 einheimischen und ausländischen Bürgern unterschiedlicher Religion, Konfession und Weltanschauung, davon etwa 15 – 25 aktive Helfer und Helferinnen

WAS tun wir?

Persönliche Begleitung der Flüchtlinge in vielen praktischen Lebensfragen, Informationsveranstaltungen, Förderung von Kontakten zwischen Flüchtlingen u. Einheimischen, Aufbau eines Rechtshilfefonds, Öffentlichkeitsarbeit, politisches Engagement für die Sicherung des Rechtes auf Asyl (Art. 16 GG)

WEM helfen wir?

Dem kleinen Bruchteil an Flüchtlingen, der von den weltweit 15 Millionen Menschen auf der Flucht, nach Offenburg gelangt ist (z. Z. etwa 370 aktuelle Asylbewerber, dazu etwa 100 Geduldete, bzw. Aufenthaltsberechtigte)

Wo sind wir?

Im „Haus des Friedens“, Hauptstr. 118, 7600 Offenburg – Treffpunkt für Vereinsmitglieder, Freunde, Ausländer und Flüchtlinge

„Triathlon“ – auch für ausländische Bürger

In Berlin-Oberschöneweide wurde ein Suchtberatungs- und Therapiezentrum eröffnet

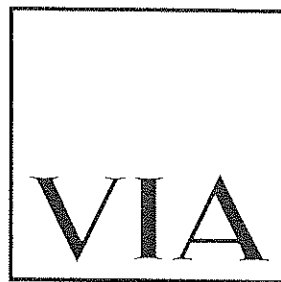
Die neue Einrichtung in der Schöne-weider Edisonstraße 15 will, wie der Name schon sagt, dreigleisig tätig werden: Suchtberatung und Therapie, Betreuung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft und Suchtvor-beugung haben sich die elf Mitarbei-ter des ABM-Projektes zur Aufgabe gestellt. Träger des Zentrums ist das Ende 1990 gegründete Märkische Sozial- und Bildungswerk e.V., das sich in mehreren brandenburgischen Städten vor allem um gefährdete Jugendliche bemüht.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Berliner „Triathlon“ steht ein Beratungs- und Therapieangebot zu allen Suchtpro-blemen durch Alkohol-, Medikamen-ten- und Drogenkonsum, aber auch zu süchtigem Spiel-, Kauf- und Eßver-halten. Betroffene und Mitbetroffene können sich hier (auf Wunsch auch anonym) beraten lassen, eine länger-

fristige, von den Kassen finanzierte Therapie in Anspruch nehmen. Unter-stützung für die Sozialarbeiter, Psy-chologen und Soziologen haben die in der Edisonstraße 15 praktizieren-den Ärzte, eine Psychiaterin und ein Allgemeinmediziner, zugesagt.

Das Zentrum will seine Hilfe auch Aussiedlern und ausländischen Bür-gern anbieten. Um Menschen aus der ehemaligen Sowjetunion wird sich der russische Germanist Sergej Jedigarew besonders kümmern. Mit Sprache und Mentalität vertraut, engagiert er sich gemeinsam mit einem Soziologen für die Suchtvor-beugung und -bekämpfung russisch-sprechender Emigranten und Aus-siedler. Die Mitarbeiter von „Triathlon“ stellen sich auch gern zur Verfügung, um in Schulen, Betrieben und ande-ren interessierten Einrichtungen kostenlose Informations- und Diskus-sionsrunden zur Suchtproblematik zu organisieren und durchzuführen.

„Triathlon“ ist zu erreichen über die Beratungs- und Therapiestelle Edi-sonstraße 15, O-1160 Berlin, mon-tags bis donnerstags von 8.00 bis 20.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr. Telefonischer Kontakt ist unter der ostberliner Rufnummer 635 39 55 möglich.



**VIA Berlin/Brandenburg
Winsstraße 14, O-1085 Berlin
Tel.: 525 12 68, Fax: 545 5749**

Am 30. Juni 1992 fand in Berlin die Gründungsversammlung des VIA-Landesverbandes Berlin/Brandenburg statt.

VertreterInnen des „Förderkreises internationaler Kinder- und Jugend-arbeit“, der „BINA“, von „Kultur ist plural“, dem „Club Dialog“, „Publicata“, der „Vereinigung zur Förderung multi-kultureller Begegnungen (Cocktail)“ und der „Selbsthilfeförderung ausländischer Bürger (S. F. A. B.), alle VIA-Mitgliedsgruppen aus Berlin und Brandenburg, sowie Vertreter anderer Initiativgruppen in der Ausländer-arbeit, mehrere Fördermitglieder und Sympathisanten diskutierten über Wege und Möglichkeiten einer weite-ren effektiven Vernetzung von Initia-tivgruppen in der Ausländerarbeit im VIA-Landesverband. Das VIA-Landes-büro Berlin/Brandenburg bestand bis-her als Kontakt- und Informationsbü-ro seit März 1991 bei der Mitglieds-gruppe „Kultur ist plural“.

Schwerpunktaufgaben sind:

- Vernetzung der VIA-Mitglieds-gruppen, in Berlin/Brandenburg (Erfahrungs- und Informations-austausch, Koordination, Ko-operation bei Projekten und Aktionen, Vertretungen in über-regionalen Gremien ...)
- Projekte zur Öffentlichkeitsarbeit in der Region
- Bildungsarbeit (Seminare, Tagungen, Publikationen ...)
- Beratungsangebote für Initiativ-gruppen und Betreuung von Projekten.

Der Landesverband Berlin setzt sich gegenwärtig intensiv dafür ein, daß alle ehemaligen DDR-Vertragsarbei-terInnen aus Vietnam, Mosambik, Kuba und Angola eine Aufenthaltser-laubnis bekommen.

Deutscher Rat für Integrations- organisation von Immigranten aus der ehemaligen UdSSR e.V.i.G.

Am 12. 6. 1992 wurde der „Deutsche Rat für Integrationsorganisation von Immigranten aus der ehemaligen UdSSR (DRII) e.V.i.G.“ gegründet.

Der Verein verfolgt das Ziel, die Tätig-keit von Organisationen zu unter-stützen und zu koordinieren, die sich mit der Integration von Immigranten

aus der ehemaligen UdSSR und Flüchtlingen und Immigranten aus anderen Ländern beschäftigen, wenn diese aus rassistischen oder nationalen Gründen verfolgt wurden. Dabei will er helfen, soziale Probleme dieser Organisationen und Flüchtlinge zu lösen und den Kontakt zur übrigen Bevölkerung zu fördern.

**Deutscher Rat für Integrationsorganisation
von Immigranten aus der ehemaligen UdSSR e.V.i.G.**

Herr Sosnowski

Verlängerte Waldowallee 43 a, O-1157 Berlin

Telefon: 500 82 61, Telefax: 500 82 60

Fotoausstellung: Flüchtlingsbilder Menschenbilder

Flüchtlinge in unserem Land sind Fremde. Daß sie es nicht bleiben, liegt auch an jedem einzelnen von uns. Die Bilder der Ausstellung zeigen Menschen in Porträts oder Halbporträts. Wenn Sie sich Zeit nehmen, diese Gesichter zu betrachten, begegnen Ihnen Menschen mit vielfältigem Ausdruck. Hoffnung, Schmerz, Freude, Ratlosigkeit und Lachen.

Die Bilderausstellung eignet sich für eine **erste** Beschäftigung mit Flüchtlingsproblemen. Sie besteht aus 13 Bilderrahmen in der 70 x 100 cm. Es befinden sich jeweils zwei Fotos mit kurzem Text in einem Rahmen. Gebühr nach Absprache.

Für weitere Fragen zum Thema „**Flüchtlinge**“ stehe ich gerne zur Verfügung.
Harald Kühn

Bitte wenden Sie sich an:
Rat und Hilfe im Asyl e.V.
Firnsbachstraße 6
3500 Kassel
Telefon 05 61/31 40 16

Seit 17. Mai 1992

hat der Flughafen München einen kirchlichen Sozialdienst.

Adresse:
Zentralbereichsebene O3
Raum Z 3 401
PSF 241245
W-8050 München
Telefon: 089/975-909 32

Lieder und Texte von und über Cinti und Roma

Ein musikalischer
und literarischer Abend
mit

Ulrike Andersen, Gesang
Doris Mallasch, Klavier
Ralf Heinemann, Lesung

Johannes Brahms: Zigeunerlieder, op. 103, Nrn. 1 – 7, 11
Robert Schumann: 2 Zigeunerliedchen, op. 79, Nrn. 7, 8
Franz Liszt: Die drei Zigeuner
Peter Tschaikowski: Lied der Zigeunerin, op. 60, Nr. 7
Anton Dvorak: Zigeunerlieder, op. 55, 7 Lieder

Gedichte und kurze Texte, z.T. von Roma- und Cinti-Autoren, rücken das meist romantisierende Bild des „Zigeuners“ in den Liedern zurecht und beleuchten die Lebensbedingungen der Cinti und Roma, damals und heute.

Zum Musik-Literatur-Abend
laden Sie herzlich ein:

BERLINER MISSIONSWERK

am 30. September 1992
um 19.30 Uhr

im Haus der Mission
Handjerystraße 19
1000 Berlin 41 (Friedenau)
U-Bhf. Friedrich-Wilhelm-
Platz, U 9

Evangelische Studentengemeinde Leipzig bietet an:

Angeregt durch einen Besuch in England möchten wir deutsche Familien mit ausländischen Studierenden in Kontakt bringen. Wir suchen Familien, die diese Studenten oder auch Arbeiter während ihres Aufenthaltes in Deutschland begleiten. Das heißt zum Beispiel, sie zu sich einladen und bei der Lösung eventuell anfallender Probleme behilflich sein.

Dabei denken wir besonders an Studenten, die gerade mit dem Studium bzw. mit der darauf vorbereiten-

den Deutschausbildung begonnen haben. Für die meisten dieser Studenten bedeutet der Entschluß, in einem fremden Land zu studieren, auch eine Trennung von ihren Familien, die sie oft jahrelang nicht sehen. Ihre Heimat, ihre Familien bleiben zurück, und das neue Land, das für die nächsten Jahre ihre zweite Heimat werden soll, ist ihnen so fremd.

Es ist eine gute Chance für uns alle. Unsere ausländischen Mitbürger könnten sich schneller und besser in der

neuen Umgebung zurechtfinden, und wir hätten die Möglichkeit, andere Länder und Kulturen kennenzulernen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie solche Familien, solche Begleiter werden wollen.

Bitte wenden Sie sich an das
Café Regenbogen in der ESG
oder an
Renate Koenitz
Ritterstraße 5
7010 Leipzig

**Berlin Türk Bilim ve
Teknoloji Merkezi BTBTM****Türkisches Wissenschafts- und
Technologie-Zentrum e.V. Berlin****INFO-DIENST-TÜRKEI**

c/o Studentisches Koordinationsbüro
Straße des 17. Juni 135, Raum H 2135
W-1000 Berlin 12
Telefon: 0 30/3 14-2 48 00

**Evas Arche e.V.
Ökumenisches Frauenzentrum**

Große Hamburger Straße 30
1040 Berlin
Fahrverbindungen:
S-Bahn: Marx-Engels-Platz
U-Bahn: Weinmeisterstraße
Straßenbahnen:
Linien 20, 24, 28, 49, 58, 63, 71

**Im Ausländerrecht engagierte
Rechtsanwälte****Rainer Anzinger**

Wallstraße 76 – 79
O-1020 Berlin, Telefon: 270 33 47

Klaus Eschen

Salzburger Straße 11
W-1000 Berlin 62, Telefon: 781 20 18

Jürgen Moser

Tempelhofer Ufer 14
W-1000 Berlin 61, Telefon: 216 30 94

Clemens Rothbegel

Landshuter Straße 22
W-1000 Berlin 30, Telefon: 211 74 76

Andrea Würdinger

Kottbusser Damm 8
W-1000 Berlin 61, Telefon: 691 20 85/86

Veronika Arendt-Rojahn

Marburger Straße 5
W-1000 Berlin 30, Telefon: 211 59 81

Andreas Günzler

Wexstraße 21
W-1000 Berlin 31, Telefon: 853 25 65

Karsten Lüthke und Lutz Weber

Großbeerenstraße 10
W-1000 Berlin 61, Telefon: 215 20 06/07

**Peter Meyer, Claus Rosenkranz
und Maria Wilken**

Badstraße 67
W-1000 Berlin 65, Telefon: 465 20 65

Christoph Kossack

Karl-Marx-Straße 183
W-1000 Berlin 44, Telefon: 684 50 56

Wolfgang Wieland

Richard-Wagner-Straße 51
W-1000 Berlin 10, Telefon: 342 24 42

Matthias Ziegler

Kottbusser Damm 8
W-1000 Berlin 61, Telefon: 693 70 86

Margarete von Galen

Potsdamer Straße 96
W-1000 Berlin 30, Telefon: 262 70 68

Anke Otto

Hauptstraße 107
W-1000 Berlin 62, Telefon: 782 40 91

Hans Theo Schmitt

Moselstraße 3
W-1000 Berlin 41, Telefon: 852 69 08

Dieter Kierzynowski

Nürnberger Straße 21
W-1000 Berlin 30, Telefon: 211 21 32

Udo Grönheit

Hasenheide 12
W-1000 Berlin 61, Telefon: 691 20 91

Elisabeth Reese

Kohlfurter Straße 44
W-1000 Berlin 36, Telefon: 614 79 90

**Potsdam hat jetzt auch eine
„Cabana“** Sie ist im „Haus der
Jugend“ Berliner Straße 47
1500 Potsdam zu finden.
Ansprechpartner: Frank Eibisch.

CABANA's**Cabana Berlin**

c/o Claudia Scheufele
Lilo-Herrmann-Straße 4
O-1055 Berlin

Cabana Dessau

C/o Tatjana Schewtschenko
Gustav-Jeithe-Straße 1
O-4500 Dessau

Cabana Frankfurt/Oder

c/o Kerstin Eckardt
Gubener Straße 21
O-1200 Frankfurt/Oder

Cabana Greifswald

c/o Christian Stellwag
Karl-Marx-Platz 15
O-2200 Greifswald

Cabana Ilmenau

c/o Johannes Preis
Kath. Pfarramt
O-6300 Ilmenau

Jutta Rittweger

Blumenstraße 17
O-4020 Halle

**Multikulturelles
Begegnungszentrum**

Robert Werner
Dr.-Külz-Straße 3
O-2752 Schwerin

Cabana Brand-Erbisdorf

Dieter Rutkowski
Karl-Marx-Straße 8
O-9230 Brand-Erbisdorf

Cabana Dresden

Anna-Cornelia Flemming
Kreuzstraße 7, O-8010 Dresden

Cabana Freiberg

c/o Herrn und Frau Wagner
Dr.-Külz-Straße 28, O-9200 Freiberg

Cabana Görlitz

c/o Elke-Katrin Gilbert
Grüner Graben 3, O-8900 Görlitz

Cabana Jena

Franziska Rohner
Johannisstraße 8, O-6900 Jena

Café Regenbogen

c/o Evang. Stud. gem.
Erich-Kästner-Str. 11, O-7030 Leipzig

Cabana Chemnitz

AG In- und Ausländer
c/o Umweltzentrum
Henriettenstraße 5, O-9006 Chmenitz

Cabana Erfurt

Frau Frenzel
Stadtmission
Allerheiligenstraße 9/10, O-5020 Erfurt

Cabana Fürstenwalde

Flüchtlings- und Ausländer-
beratungsstelle
Wilhelmstraße 47 e
O-1240 Fürstenwalde/Spree

Cabana Gotha

c/o Pn. J. Stephanowsky
Klosterplatz 6, O-5800 Gotha

Cabana Halle

c/o Christa Gleim
Große Steinstraße 31, O-4020 Halle

Cabana Potsdam

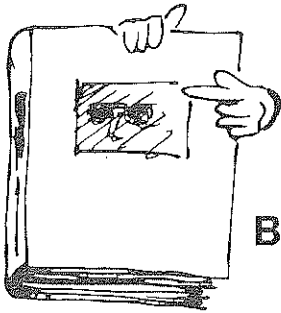
Haus der Jugend
Berliner Straße 47, O-1500 Potsdam

**Verein für internationale
Jugendarbeit im
Weltbund christlicher Frauen**

Hanne Braun – Ruth Braun
Moserstraße 10
7000 Stuttgart 1
Telefon 24 0072

HINBUN**Internationales Bildungs- und
Beratungszentrum für Frauen und
ihre Familien**

Jagowstraße 19, W-1000 Berlin 20
Telefon: 336 66 62
U-Bahn: Altstadt Spandau
Bus: 154 und 156 bis Lynarstraße
131 und 197 bis Triftstraße



Buchtipps

Mostafa Arki

Gegenwartsschwimmer

Episoden einer Deutschlandreise
512 S., DM 25,50 ISBN 3-910069-17-7

In 10 fesselnden Episoden, eingebettet in Rahmenhandlungen, beschreibt der iranische Soziologe und Beststellerautor Mostafa Arki scharfsinnig Begegnungen und Gespräche während seiner Reisen: auf deutschen Straßen, mit Menschen auf dem Bahnhof oder während der Diskussionen mit seinen VeranstalterInnen bzw. GastgeberInnen. Dabei benutzt er die wissenschaftliche Sprache bewußt sparsam. Ergebnisse der mehr als 120 Veranstaltungen und Begegnungen mit über 50.000 Interessenten seiner Werke werden zur Diskussion gestellt. Bereichert wird die Vielschichtigkeit dieser Veröffentlichung durch die Wiedergabe der Traditionen und Sitten verschiedener Provinzen Deutschlands. Miteinbezogen werden aktuelle politische Geschehnisse, insbesondere die Angriffe des kältesten deutschen Herbstes, währenddessen Flüchtlingsunterkünfte in Barnd gesteckt werden.

Arki läßt Erfahrungen und Erlebnisse seiner 23 Jahre im Iran und 18 Jahre in Deutschland Revue passieren und bietet der LeserIn hochinteressante Einblicke in seine Kultur.

„Ausländer-Beiräte“

pro & contra

64 Seiten, 4,- DM + Versandkosten

Unterschiedliche Bewertungen und Stellungnahmen zum Thema „Ausländer-Beiräte“.

Inkl. einer Mustersatzung und einer Muster-Wahlordnung für Ausländer-Beiräte von Dr. Lutz Hoffmann

„Das neue Asylrecht“

100 Seiten, 4,- DM + Versandkosten

Stellungnahmen von

- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Arbeiterwohlfahrt

- Pro Asyl
- UNHCR
- Rechtsanwälte Pfaff, Marx u. a.
- Deutsche Bischöfe
- EKD
- ÖTV
- Datenschutzbeauftragter
- Kommunale Spitzenverbände

Bestellungen an:

VIA e.V., Theaterstr. 10, 5300 Bonn 1

Tel.: 02 28/65 55 53

Fax: 02 28/69 75 55

Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag

„Wir wollen dazu beitragen, daß Deutschland ein offenes Land bleibt, das sich nicht abschottet, sondern Menschen in Not Zuflucht bietet, ein Land, das seine Migrationspolitik nicht dem Zufall überläßt, sondern aktiv und menschenwürdig gestaltet“ (Konrad Weiß, MdB).

Für eine offene Bundesrepublik

Eine Dokumentation mit den Gesetzentwürfen von **Bündnis 90/Die Grünen** im Bundestag

- Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der Rechte von Niederlassungsberechtigten, Einwanderinnen und Einwanderern (Einwanderungsgesetz)**
- Entwurf eines Gesetzes über **die Rechtsstellung von Flüchtlingen (Flüchtlingsgesetz)**
- Entwurf eines Gesetzes zur **verfassungsrechtlichen Bestimmung des Bürgerbegriffs (Einbürgerungsgesetz)**

und **Stellungnahmen** von Wissenschaftlern und Politikern (u. a. Almuth Berger; Dr. Claus Leggewie; Dr. Wolfgang Grenz; ai; Herbert Leuninger, Pro Asyl), vorgetragen anläßlich zweier Anhörungen der Bundestagsgruppe. Die Dokumentation (Umfang 110 S.) ist illustriert mit farbigen **Kinderzeichnungen**, die uns im Rahmen des SchülerInnen-Malwettbewerbs „Leben mit Ausländern. Du bist so schön anders.“ erreichten.
Schutzgebühr: 5,- DM

Zwei neue Grundlagenbücher zum Thema Rassismus/ Ausländerfeindlichkeit im Peter-Hammer-Verlag Wuppertal:
Regina und Gerd Riepe

Du schwarz – Ich weiß

Bilder und Texte gegen den Rassismus

Seit dem „heißen Herbst“ 1991 stehen wir in Deutschland und in anderen Ländern fassungslos vor einer Welle der Gewalt gegen Ausländer und Flüchtlinge. Der alltägliche Rassismus nimmt zu! Viele Menschen wehren sich dagegen, wollen sich solidarisch zeigen und planen Aktionen, um auf den wachsenden Rassismus aufmerksam zu machen. In der Auseinandersetzung entstehen viele Fragen: nach den Ursachen, der Funktion des Rassismus für den Einzelnen und für die Gesellschaft, Fragen nach dem, was man tun kann. Auf der Suche nach Antworten merken viele, daß sie zu wenig wissen, daß es kompliziert ist, sich im Geflecht der Ursachen und im Dschungel der Bücher zum Thema Vorurteile/ Rassismus/Fremdenfeindlichkeit zurechtzufinden. Deshalb ist dies Buch entstanden. Es geht den Spuren des alltäglichen Rassismus nach – anhand von meist „guten alten Bekannten“ wie den „Zehn kleinen Negerlein“ und den „Negerküssen“, die Wirkung von rassistischen Bildern aufzeigen und die Mechanismen nennen, nach denen Rassismus funktioniert. Das Buch zeichnet sich aus durch eine Fülle von Bildern und visuellen Beispielen, Texten und Aktionsvorschlägen.

Chima Oji

Unter die Deutschen gefallen

Erfahrungen eines Afrikaners

Der nigerianische Arzt Chima Oji hat seine Berufsausbildung als Facharzt für Zahnmedizin und Mund- und Kieferchirurgie vor allem an deutschen Universitäten erlangt; danach arbeitete er einige Jahre lang an deutschen Krankenhäusern. Zurück in seiner Heimat Nigeria hat er, um sich „Luft zu machen“, seine deutsch-europäischen Erfahrungen zu Papier gebracht. Er tat dies nicht, um eine Art späte Rache zu nehmen, sondern um der in Afrika weitverbreiteten Illusion anderer Afrikaner frühzeitig zu begegnen, in Deutschland warte das Paradies auf sie. Er möchte vor Enttäuschungen warnen. Er tut dies mit klarem Kopf und einem humanen Anspruch, dem seine deutschen Gastgeber wohl in Worten, aber nur selten in Taten entsprechen. Für Deutsche ist dies ein sowohl erschreckendes als auch (vielleicht) heilsames Buch.

Bestellungen über:

Peter-Hammer-Verlag

Postfach 20 04 15, 5600 Wuppertal 2

West meets East

Bi-Nationale in den neuen Bundesländern

Herausgeber und Verlag:

IAF – Verband bi-nationaler Familien und Partnerschaften; Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Frauen

Kasseler Straße 1 a
6000 Frankfurt/Main 90
Telefon: 069/707 50 87/88
Telefax: 069/707 50 92

Wegweiser für die Ausländerarbeit bei Behörden und Verbänden

Ansprechpartner/Zuständigkeiten

Herausgeber:
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Ausländerbeauftragte des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
Haus 8 a
O-1561 Potsdam

in Zusammenarbeit mit:

Arbeitsgruppe Migration und Ausländerpolitik
an der Universität Potsdam
August-Bebel-Straße 89
Haus 6
O-1590 Potsdam

**Nicht die Folter wird mich
in Schrecken versetzen,
oder das letztendliche
Umfallen des Körpers.
Nicht die Fässer der
toten Gewehre
oder der Schatten
auf der Wand.
Nicht die Nacht,
wenn der letzte schwache
Stern der Schmerzen
zu Boden geschleudert
wird,
aber die blinde Gleich-
gültigkeit
von der unbarmherzigen,
der gefühllosen Welt.
Rasmussen**

Fragen, die der Bundesgrenzschutz stellt:

Fragen an den Asylbegehrenden/ die Asylbegehrende

1. Welche Staatsangehörigkeit besitzen Sie?
2. Wann und warum haben Sie Ihr Heimatland verlassen?
- 2.1. Beschreiben Sie Ihre persönliche Situation in Ihrem Heimatland
- 2.2. Schildern Sie Ihren Reiseweg und geben Sie die Verweildauer in Drittländern an
3. Sind Sie Mitglied einer politischen Partei, Organisation oder sonstige Gruppierungen?
4. Wer hat Ihnen geraten, in die Bundesrepublik einzureisen?
- 4.1. Wer hat Ihnen bei der Ausreise geholfen? (Ggf. Namen, Personenbeschreibungen etc. der Paß-/Visa-/Ticketbeschaffer)
- 4.2. Wie haben Sie die Reise in die Bundesrepublik Deutschland finanziert?
5. Welche Erwartungen stellen Sie an Ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland?
6. Haben Sie bereits Verwandte/ Bekannte in der Bundesrepublik Deutschland? (Ggf. Personalien, Anschrift, Telefonnummer etc.)
7. Haben Sie bereits in einem anderen Staat oder in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt? (Ggf. wann und bei welcher Behörde)
8. Wurden Sie in der Vergangenheit aus der Bundesrepublik ausgewiesen oder abgeschoben? (Ggf. wann und durch welche Behörde)
9. Können Sie Gründe vorbringen, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen?
10. Haben Sie seit Ihrer Ankunft in Frankfurt/Main anderen Personen gegenüber Angaben zu Ihren Asylgründen gemacht?

Wichtige Begriffe aus dem Asylbereich und dem Ausländergesetz

Abschiebung

Wenn ein Asylverfahren erfolglos geblieben ist, dann ist der Asylsuchende in der Regel zur Ausreise aus der Bundesrepublik verpflichtet. Reist er nicht freiwillig aus, so wird er abgeschoben d. h. zwangsweise aus der Bundesrepublik entfernt. Für die Entscheidung über den Vollzug der Abschiebung ist die örtliche Ausländerbehörde zuständig. In einigen Bundesländern ist die Entscheidung auf eine Zentrale Ausländerbehörde übertragen worden.

Abschiebungsschutz

Durch die von der Rechtsprechung vorgenommene Einengung des Begriffs der politischen Verfolgung nach Art. 16 Abs. 2 GG erlangen immer weniger politisch Verfolgte einen Abschiebungsschutz über das Asylrecht. Auch wenn erlittene oder drohende Menschenrechtsverletzungen nicht zur Asylanerkennung führen, dürfen die deutschen Behörden aufgrund des Gebots der Menschenwürde nach Art. 1 GG und des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG Menschen nicht in ein Land abschieben, in dem ihnen Menschenrechtsverletzungen drohen. In den Fällen, in denen die Ausländerbehörde trotz dieser Gefahren eine Abschiebung durchsetzen will, muß der Ausländer einen Antrag auf Duldung stellen und im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Untersagung der Abschiebung beantragen.

Nachfluchtgrund

Eine Verfolgung kann im Herkunftsland des Asylsuchenden aufgrund von Gründen drohen, die erst nach dem Verlassen des Landes entstanden sind. Als Beispiel sei ein ausländischer Student genannt, der erst während des Studiums in der Bundesrepublik politisch tätig wurde und Aktivitäten gegen die Heimatregierung unternahm. Nach der 1987 in Kraft getretenen Gesetzesänderung reichen Nachfluchtaktivitäten für die Asylanerkennung in der Regel nicht aus.

Offensichtlich unbegründete Asylanträge

Asylanträge können als unbegründet oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Offensichtlich unbegründet ist ein Antrag dann, wenn sich seine Ablehnung geradezu aufdrängt, weil am Nichtvorliegen einer Gefahr politischer Verfolgung keine Zweifel aufkommen. Das ist z. B. der Fall, wenn der Ausländer ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen, wegen einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung (z. B. Bürgerkrieg) einen Asylantrag stellt. Wird ein Asylantrag vom Bundesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnt, so hat die Klage gegen die Ablehnung des Asylantrags und die Ausreiseaufforderung keine aufschiebende Wirkung. Der auf diese Weise abgelehnte Asylbewerber muß die Bundesrepublik vor der Entscheidung über seine Klage verlassen. Er kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen. Dabei prüft das Gericht nur, ob die Ablehnung durch das Bundesamt als offensichtlich unbegründet rechtsfehlerhaft ist oder nicht. Eine volle inhaltliche Prüfung findet in diesem Verfahren nicht statt.

Schengen/Schengener Abkommen

Schengen ist ein Ort in Luxemburg. Dort wurde 1985 zwischen Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich und der Bundesrepublik der Vertrag von Schengen geschlossen. Dieser Vertrag sieht einen frühzeitigen Abbau der Binnengrenze zwischen den Vertragsstaaten vor, der noch vor der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes umgesetzt werden soll. Zur Umsetzung des Vertrages sieht ein Zusatzabkommen eine gemeinsame Visumpolitik mit Sanktionen gegen Fluggesellschaften vor, die Ausländer ohne Visum befördern. Auch sollen Asylsuchende, die in einem Vertragsstaat abgelehnt worden sind, keinen zweiten Asylantrag in einem anderen Vertragsstaat stellen können. In der Bundesrepublik ist dies verfassungsrechtlich wegen Art. 16 GG nicht möglich.

Die Vereinbarungen zum Zusatzabkommen von Schengen gelten als

Grundlage entsprechender Vereinbarungen auf EG- und Europaratseben für eine gemeinsame europäische Politik zur Abwehr von Asylsuchenden (s. a. Europäische Harmonisierung).

UNHCR

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees) ist eine UN-Behörde, die über die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention wacht. Der UNHCR hat ein Handbuch zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft erarbeitet; dieses Handbuch wird jedoch in der Staatenpraxis kaum berücksichtigt. Der UNHCR ist auch mit einem Amt in der Bundesrepublik vertreten.

Europäische Harmonisierung

Unter dem Vorwand, das europäische Asylrecht harmonisieren zu wollen, verhandeln europäische Regierungsvertreter ohne Einbeziehung des Europäischen Parlaments. In erster Linie geht es um die Koordinierung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise möglicher Asylsuchender. So soll eine gemeinsame Liste von visumpflichtigen Ländern erstellt werden. Die in der Bundesrepublik bereits vorhandenen möglichen Maßnahmen gegen Fluggesellschaften, die Asylsuchende ohne gültige Papiere befördern, sollen europaweit umgesetzt werden. Damit soll erreicht werden, daß Asylsuchende ohne gültige Papiere Europa gar nicht erst erreichen können. (s. a. Schengen).

Das Parlament forderte u. a., die Einreise von Asylsuchenden nicht durch Visabestimmungen zu verhindern. Weiterhin betonte das Parlament, daß die erzwungene Unterbringung in Sammelunterkünften und das Arbeitsverbot auf höchstens 6 Monate beschränkt werden sollten. Die europäischen Regierungen haben den Beschluß des Europäischen Parlaments bisher nicht berücksichtigt.

Folter

Nach der 1983 entwickelten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt erlittene Folter bei einem Antragsteller nur dann zur Asylerkennung, wenn der verfolgende Staat mit der Anwendung der Folter auch die politische Überzeugung des

Opfers treffen wollte. Wenn die Motivation des Staates bei der Anwendung der Folter aber darauf gerichtet ist, den Staatsbestand z. B. gegen separatistische Bestrebungen zu sichern, ist nach dieser Rechtsauffassung die Folter nicht als politische Verfolgung anzusehen und führt daher nicht zur Asylerkennung. Drohende Folter schützt aber nach Art. 1 und Art. 2 GG sowie § 53 Abs. 1 Ausländergesetz vor einer Abschiebung ins Verfolgerland.

Flüchtling/Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28. Juli 1951 ist die Grundlage des internationalen Flüchtlingsrechts. Die Bundesrepublik hat die GFK unterzeichnet. Nach der GFK ist jeder ein Flüchtling, der eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung hat. Der GFK versteht ist allerdings keine nähere Definition zu entnehmen, was unter politischer Verfolgung zu verstehen ist. Dies führt dazu, daß in den Unterzeichnerstaaten der GFK unterschiedliche Anerkennungskriterien bestehen.

Durch die 1987 in Kraft getretenen Änderungen des Asylrechts können Personen, die nach der GFK Flüchtlinge sind, von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Hierzu zählen Flüchtlinge, die über ein Drittland gereist sind oder sich auf Nachfluchtgründe berufen.

Die GFK verbietet die Ausweisung, Abschiebung und Zurückweisung von Flüchtlingen. Deshalb können Flüchtlinge nach der GFK trotz Nichtanerkennung als Asylberechtigte von der Bundesrepublik nicht in ihr Verfolgerland abgeschoben werden. Zugleich verbietet das Zurückweisungsverbot (non-refoulement) der GFK, Flüchtlinge abzuschicken, solange ihre Flüchtlingseigenschaft nicht überprüft worden ist.

Kontingentflüchtlinge

Flüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland oder aufgrund von Übernahmeverträgen des Bundesministers des Innern aufgenommen worden sind (z. B. vietnamesische Boat-people und albanische Bot-

schaftsflüchtlinge), erhalten einen gesicherten Aufenthaltsstatus als sogenannte Kontingentflüchtlinge und Eingliederungshilfen als Asylberechtigte.

Verwaltungsgerichte

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge können bei den Verwaltungsgerichten eingelegt werden. In der Regel steht gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte keine zweite Instanz offen. Eine Berufung gegen ein Urteil der Verwaltungsgerichte beim Oberverwaltungsgericht bzw. Bundesverwaltungsgerichtshof kann nur dann eingelegt werden, wenn die Berufung zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung soll nur dann erfolgen, wenn die Sache über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung hat oder von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts oder Bundesverwaltungsgerichts abweicht. Wenn die Berufung ausgeschlossen

ist, besteht auch nicht mehr die Möglichkeit, Revision beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen. Nach dem im Februar 1992 vorgelegten Gesetzentwurf sollen über als offensichtlich unzulässig oder unbegründet abgelehnte Asylanträge im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren obligatorisch Einzelrichter unanfechtbar entscheiden.

Visum

Ein Einreisevisum für die Bundesrepublik wird von den deutschen Auslandsvertretungen ausgestellt. Ausländer, die der Visumpflicht unterliegen, dürfen nur mit einem gültigen Visum einreisen. Wenn jedoch Asylbewerber unmittelbar aus dem Verfolgerland in die Bundesrepublik einreisen, können sie nicht wegen eines fehlenden Visums zurückgewiesen werden.

Um die Einreise von Asylbewerbern zu verhindern, sind Sanktionen gegen Transportunternehmen eingeführt worden, die Ausländer ohne gültiges Visum befördert haben. Wird ein Aus-

länder ohne gültiges Visum befördert, dann muß beispielsweise eine Fluggesellschaft 2000 Mark pro beförderte Person bezahlen. Dies gilt auch, wenn der Asylsuchende später als Asylberechtigter anerkannt wird. Durch diese Maßnahmen hoffen die Behörden, Asylsuchende später faktisch am Erreichen der Grenzen der Bundesrepublik zu hindern und ihnen damit die Möglichkeit zu verwehren, in der Bundesrepublik Schutz vor Verfolgung suchen zu können.

Zentrale Anlaufstellen (ZAS)

Die Bundesländer haben sich darauf verständigt, Zentrale Anlaufstellen für Asylbewerber (ZAS) einzurichten. Dort werden die Asylbewerber während der Erstaufnahme zur Anhörung bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) und beim Bundesamt untergebracht. In unmittelbarer räumlicher Nähe zu diesen Stellen wurden Nebenstellen des Bundesamtes eingerichtet.

Das Ausländergesetz sieht fünf Statusbezeichnungen für Ausländer in der Bundesrepublik vor:

1. Aufenthaltsberechtigung

Die Aufenthaltsberechtigung ist der sicherste Status. Sie gewährt ein zeitlich unbefristetes Aufenthaltsrecht, sofern ausreichender Wohnraum und gesicherter Lebensunterhalt vorliegen. Eine Arbeitserlaubnis wird nicht benötigt. Aufenthaltsberechtigt sind die Menschen aus den Anwerbeländern, die also schon sehr lange hier leben und arbeiten. Um diesen Status erreichen zu können, müssen sie allerdings fünf Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

2. Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht an einen Aufenthaltzweck gebunden. Die Aufenthaltserlaubnis erhalten auch die Asylbewerber nach Artikel 16 des Grundgesetzes.

Berufsgruppen wie Spezialitätenköche, Wissenschaftler oder Berufssportler erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis.

3. Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel für einen ganz bestimmten Zweck wie z. B. Studium, Berufsausbildung, Fortbildung. Daraus kann kein Anspruch auf einen Daueraufenthalt hergeleitet werden.

4. Aufenthaltsbefugnis

Die Aufenthaltsbefugnis wird bei Vorliegen humanitärer Gründe befristet erteilt. Abgelehnte Asylbewerber, bei denen ein nicht nur vorübergehendes Abschiebehindernis besteht, erhalten eine Aufenthaltsbefugnis. Nach acht

Jahren kann eine Aufenthaltsbefugnis in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.

5. Duldung

AusländerInnen, die über eine Duldung verfügen, sind grundsätzlich verpflichtet, die Bundesrepublik wieder zu verlassen. Die Duldung kann im Einzelfall ausgesprochen werden, wenn individuelle Abschiebehindernisse (z. B. Krankheit) vorliegen.

6. Aufenthaltsgestattung

Asylbewerber erhalten während der Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz. Diese ist in der Regel räumlich beschränkt.

2. Oktober Tag des 1992: Flüchtlings

Eröffnung 15.00 Uhr: Dr. Volker Klepp
Ausländerbeauftragter der Bundesrepublik, Büro Berlin

Grußworte: Bischof Dr. Martin Kruse (ev.)
Kardinal Georg Sterzinsky (kath. angefragt)

Meine Heimat*

Ausstellung: Bilder und Zeichnungen von
Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen

Internationales Kinderfest, dazu **internationale
Spezialitäten** für Groß und Klein

Informationen zu Flucht und Asyl, Gesprächsmöglich-
keiten mit Betroffenen und Asyl-Initiativen

Abschluß mit **Ökumenischem Gottesdienst**
um 19.00 Uhr

Um 16.30 Uhr

verleiht der FLÜCHTLINGSRAT BERLIN seinen jährlichen Wanderpreis für Inhumanität
gegen Flüchtlinge:

Das Steinerne Herz

Ev. Dreifaltigkeitsgemeinde

Berlin-Lankwitz

Gallwitzallee 4 – 6

Busse 181 – 184

187 / 283 / 284

Flüchtlingsrat Berlin

Telefon 635 11 98

* Die Ausstellung „Meine Heimat“
ist bis 11. Oktober 1992 zu besichtigen:
Mo. – Fr. 10.00 – 12.00 Uhr
Fr. – So. 16.00 bis 18.00 Uhr



Foto: BMW-Archiv

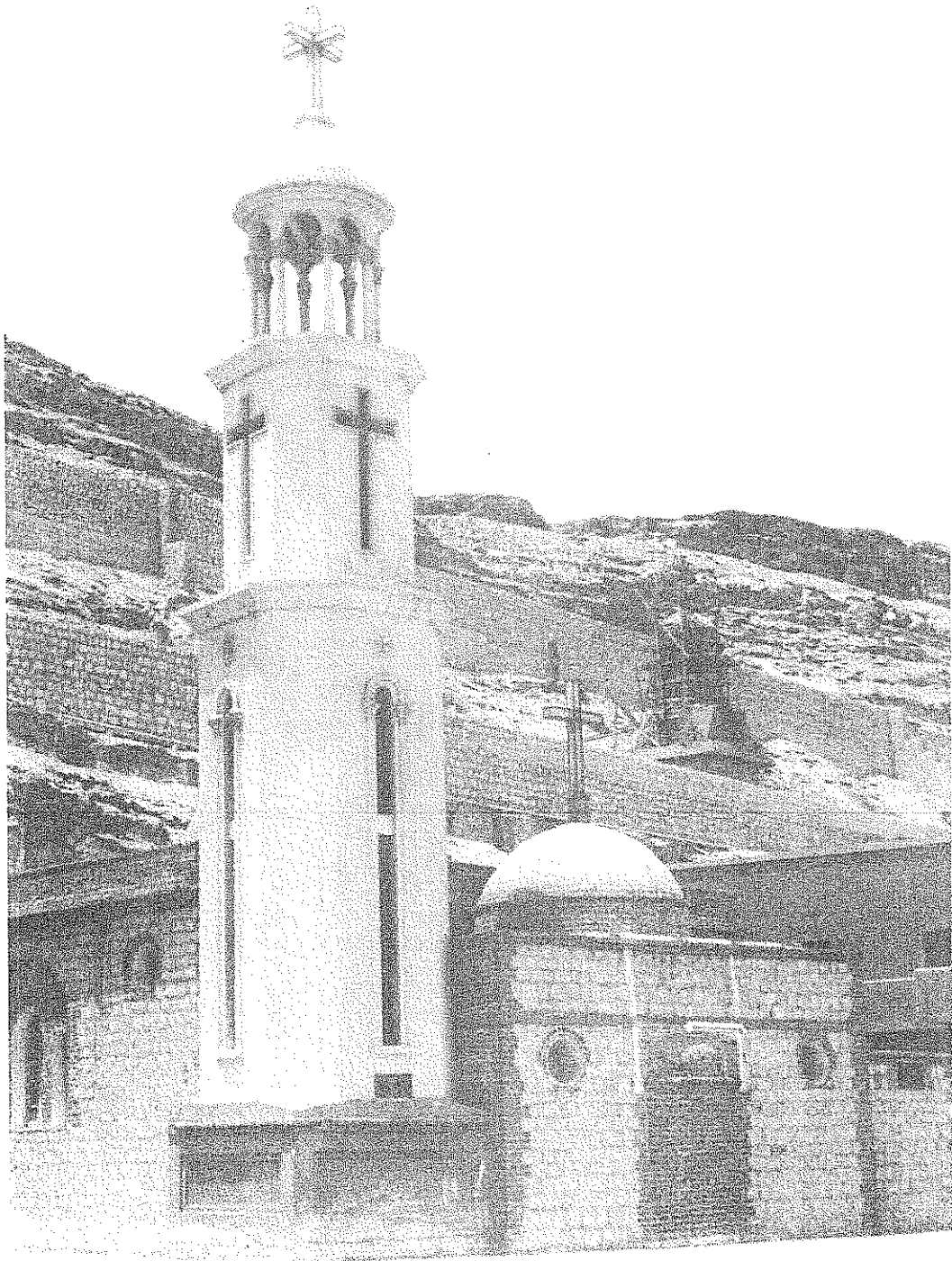


Foto: Horn (BMW-Archiv)